Liturg. 694

Leibbrand

Das Gebet für die Todten in der evangelischen Kirche zulässig und recht.

Ein praktisch-theologischer Beitrag

zur Frage vom Zustand der Seelen zwischen Tod und Endgericht

von

K. A. Leibbrand,
Archidiakonus zu St. Leonhard in Stuttgart.

Stuttgart.
E. Schweizerbart'sche Verlagshandlung und Druckerei.
1864.

121 - Bg.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Den Prediger-Konferenzen

deutscher evangelischer Kirche

in brüderlicher Liebe

gewidmet.

Vorwort.

In Vorliegendem hat der Verfasser Gedanken niedergeschrieben, welche ihm schon lange auf der Seele lagen. Da er Widerspruch erhebt, ist er auf Widerspruch gefaßt. Und Nichts wäre ihm unerwünschter, als wenn sein Votum todt geschwiegen würde. Denn es handelt sich hier um eine Sache, welche in der evangelischen Kirche noch viel zu wenig erörtert worden ist, als daß man einfach beim Hergebrachten sich beruhigen dürfte. Das Mißverhältniß zwischen dem, was man weniger lehrt als voraussetzt und dem, was man, wenigstens an den Gräbern, mehr nach innerem Drang als nach den Vorschriften der Kirchenordnung thut, ist bedeutsamer als man gewöhnlich sich gesteht. Auch neuere Eschatologen fahren oft nur auf dem breit getretenen Geleise. Und wenn schon die Frage, ob es für die Verstorbenen einen läuternden Mittelzustand gebe, einer tiefer gehenden Verhandlung noch gar sehr bedarf: so ist die praktische Konsequenz aus der Annahme eines solchen Mittelzustandes, welcher diese Schrift zur Anerkennung helfen möchte, noch viel weniger mit genügenden Gründen verworfen oder gerechtfertigt.

Als diese Arbeit schon fast ganz druckfertig vorlag, kam deren Verfasser zu Gesicht: „Das Gebet für die Todten, in seinem Zusammenhange mit Kultus und Lehre, nach den Schriften des heiligen Augustinus. Eine patristische Studie von A. Frantz, Dr. der Theol., Superintendent ꝛc. in Sangerhausen. 1857.“ Genannte Schrift hat dem Verfasser der vorliegenden bei seinem eigenen Streben die meiste Ermuthigung gegeben. Denn wenn auch Dr. Frantz die augustinische Lehre über Gebet für die

Todten in näherer Geistesverwandtschaft mit den nachfolgenden Verirrungen der römischen, somit in einer entfernteren mit dem Thun der ältesten Kirche findet als die vorliegende Darstellung, und eben darum für die Frage, was der evangelischen Kirche dieser Zeit in Betreff der Todten obliege, aus der Lehre jenes Kirchenvaters nicht ebenso viel Wink und Halt entnehmen kann als diese Darstellung ihr entnimmt, so war ja doch der gelehrte Herausgeber jener patristischen Studie nebenbei von der gleichen Tendenz, welche diese Schrift veranlaßt hat, geleitet, und schreibt hierüber in seinem kurzen Vorwort: „In dieser Beschränkung auf Augustinus will unsere Schrift indirekt die Frage zu bedenken geben, ob nicht auch im protestantischen Kultus das Gebet für die Todten wiederum eine feste, geordnete liturgische Stelle zu gewinnen habe. Hin und wieder ist bereits die Frage erwogen und wir wünschten, daß es allgemeiner geschehen möchte. Die Gründe dafür bedürfen hier keiner weiteren Ausführung. Uebrigens dürfte wohl der Verfall, in welchen an vielen Orten die Begräbnißfeier und der Glaube an die jenseitige Gemeinde der Entschlafenen gerathen ist, die protestantische Kirche mahnen, auch hier Hand anzulegen, die Wüstungen wieder zu bauen."

Was Dr. Frantz indirekt gethan hat, das will die vorliegende Schrift direkt thun. Und hatte deren Herausgeber, von einer Mahnung in der eigenen Brust getrieben, seine schwache Hand längst an die Arbeit gelegt, ehe er das eben abgedruckte Mahnwort vernahm, so kann er nun nach dessen Vernehmung trotz dem Bewußtsein der eigenen Schwachheit desto muthiger sein Steinlein zum „Bau der Wüstungen" hervortragen. Der Herr wolle es segnen!

Stuttgart im April 1864.

Der Verfasser.

Uebersicht.

Ist Gebet für die Todten in der evangelischen Kirche zulässig oder nicht?

I. Bedeutung der Frage.

Obenstehende Frage wird hier nicht aufgeworfen aus dem Standpunkt der Legalität. In diesem Sinne wäre sie zu beantworten durch eine statistische Uebersicht über das, was in jeder Landeskirche Ordnung sei. Eine solche Uebersicht aber würde ein ziemlich ungleichartiges Verfahren im evangelischen Deutschland ans Licht stellen. Zwar daß diese Fürbitte für die Todten irgendwo kirchlich geordnet wäre, ist uns nicht bekannt. Aber doch ist sie da in frommer Uebung und dort in Mißkredit. In der einen Landeskirche ist die Sanktion des Herkommens bis jetzt unangetastet; in der andern wird das Gebet für die Todten neuerdings verboten. Auf diesem empirischen Wege ist sonach eine beruhigende Entscheidung keineswegs zu gewinnen. Eben dieser Thatbestand aber gibt uns starken Antrieb und gutes Recht, gegenüber den kirchlichen Verordnungen und der kirchlichen Praxis eine kritische Stellung zu nehmen. Und in diesem Sinne gerade werfen wir die Frage auf. Denn man darf sich doch nicht ohne Weiteres dabei beruhigen, daß man in der evangelischen Kirche über eine so wichtige Frage immer noch uneins ist. Diese Streitfrage ist bis jetzt zu wenig erörtert worden, als daß man mit Resignation von ihrer Entscheidung abstehen dürfte.

Wir fragen also nicht, was hat der einzelne Geistliche in seinem Amt zu thun. Sein praktisches Verfahren muß der Einzelne durch die Ordnung in seiner Landeskirche sich bestimmen lassen. Kommt er aber durch das Resultat seiner Schriftforschung mit der Ordnung seiner Landeskirche in Widerspruch, dann mag er hievon Zeugniß geben und in seinem Theile dahin wirken, daß die kirchliche Ordnung anders bestimmt werde. Auf diese Weise bewegen auch wir uns rein auf dem Gebiete der freien Wissenschaft, näher der evangelischen Theologie, durch welche sich auch die kirchliche Gesetzgebung muß kritisiren und normiren lassen; und wünschen in unserem bescheidenen Theile zu dieser Bestimmung der kirchlichen Ordnung nach den Ergebnissen der theologischen Forschung ein Scherflein beizutragen oder wenigstens einen Anstoß zu geben.

Unsere Frage gehört zwar nicht zu den brennenden; denn sie hat in der evangelischen Kirche keinesfalls den Sinn, ob arme Seelen, welche unterdessen im Fegfeuer brennen, hieraus erlöst werden sollen oder nicht. Aber sie ist nichts desto weniger von großer Wichtigkeit und recht an der Zeit; und zwar aus drei Gründen.

1.

Zum Ersten betrifft sie kein unwichtiges Problem der kirchlichen Ordnung, näher des Kultus.

Gewiß gehört es zu den erfreulichen Lebenszeichen der deutschen evangelischen Kirche, daß sie bestrebt ist, ihren Kultus zu revidiren und soweit dieß im Interesse der Glaubens-Einheit wünschenswerth und mit der Freiheit berechtigter Unterschiede verträglich ist, zu uniformiren. Daß nun die verschiedenen Landeskirchen in Betreff des Gebets für die Todten ungleich verfahren, wie oben angedeutet ist, hat zwar auch seine geschichtlichen Gründe, gehört aber doch unstreitig nicht zu jenen berechtigten Unterschieden, welche auf der mannigfaltigen Eigenthümlichkeit der Stämme u. s. w. beruhen und darum Anspruch auf unangefochtene Fortdauer haben. Mit den Todten selbst und mit der Kraft des Gebets hält es sich ja doch überall gleich.

Es sollte durch die Dogmatik zur Evidenz gebracht werden, ob man in der evangelischen Kirche für Verstorbene beten soll oder nicht. In den Unterschieden der Volksstämme u. dergl. liegt kein Grund, die Liturgie in Betreff dieser Frage verschieden zu gestalten. Welches gläubige Glied der evangelischen Kirche aber möchte behaupten, die Entscheidung unserer Frage habe so wenig Interesse, daß es ziemlich gleichgiltig sei, wie man's da oder dort halte! Vielmehr müßte es einen gerechten Vorwurf gegen unsere Kirche hervorrufen, wenn sie diese Frage nicht zur Entscheidung brächte.

Nun es ist etwas Wichtiges geschehen, um diese Entscheidung zu treffen. Die Konferenzen der evangelischen Kirchen-Regierungen haben auch unsere Frage in Arbeit genommen. Und dafür einmal muß man ihnen jedenfalls Dank wissen. Wie für Ordination und Introduktion, Taufe und Kopulation, so hat die Kirchenkonferenz vom Mai 1854 zu Dresden auch für das Begräbniß Kanones und Rituale aufgestellt und ihren hohen Kommittenten zu weiterer Beschlußfassung überreicht. Sie haben weder sich noch den evangelischen Kirchenregierungen verborgen, daß dieses und jenes von ihren Aufstellungen nicht sogleich und nicht ohne Vorbereitungen praktisch werden kann. Aber sie haben vorgelegt, „was nach ihrem Ermessen das nach dem Worte Gottes und nach den Grundsätzen unserer Kirche Rechte und darum unseren Kirchen Zuträgliche ist," und haben die hohen Kirchenregierungen gebeten, wenn sie diesem ihrem Urtheile beistimmen, „diese Vorlagen als Ziele ansehen zu wollen, auf welche hin die liturgischen Einrichtungen in den verschiedenen betreffenden Kirchengebieten gerichtet werden müssen, damit das Resultat einer rechten Einigung auf diesem Gebiete erreicht werde." (cf. Allgem. Kirchenblatt für das evang. Deutschland 1845, S. 315.) Hiemit wäre also der Weg zur Einigung des kirchlichen Verfahrens auch in Betreff der von uns aufgeworfenen Frage in wirksamster Weise angebahnt; denn das von der Kirchenkonferenz angenommene Begräbniß-Ritual enthält ausdrücklich auch den Satz: „Im Gebet soll sich der Pastor (Pfarrer) wie beim Begräbniß,

so auch bei den Danksagungen im Gottesdienst, des Fürbittens für den Verstorbenen enthalten." (Allg. Kirchenbl. 1854, S. 343.)

Demnach könnten wir uns zur Ruhe begeben und ruhig warten, bis die evang. Kirchenregierungen dem Antrage der Kirchenkonferenz entsprechend nach und nach das Gebet für die Todten aus der ganzen evangelischen Kirche grundsätzlich und wirklich entfernt hätten. Ja, so stände es, — wenn wir mit dem Resultat und Antrag der Kirchenkonferenz uns einverstanden wüßten. Sind wir aber durch dogmatisches Denken und historische Untersuchung auf ein Anderes gekommen, dann fordert uns gerade die hohe Geltung und der mächtige Einfluß jener Kirchenkonferenz nur desto mehr auf, unser abweichendes Votum laut abzugeben und von dem Spruch jener Konferenz an die evangelische Theologie und Kirche zu appelliren, um, so es möglich ist, nicht blos die Absicht der Kirchenkonferenz zu hintertreiben, sondern die Kirche vielmehr auf das entgegengesetzte Ziel hinzuleiten.

Denn trotz der aufrichtigsten Achtung, welche wir vor dem Institut der Kirchenkonferenz hegen, und die wir insbesondere jenen acht Männern bezeugen, welche als Mitglieder derselben unter ihren Aufstellungen in Betreff des Begräbniß-Rituals auch die von uns angefochtene Thesis aufgenommen haben, dürfen wir uns doch nicht der Freiheit und Pflicht entschlagen, welche uns als evangelischen Christen das Gewissen zumißt. Diese Männer selbst werden am weitesten davon entfernt sein, das was sie in der Sitzung vom 24. Mai 1854 zu guter Letzt — vielleicht von der Zeit schon zum Abschluß gedrängt — in Betreff des Begräbniß-Rituals angenommen haben, als eine solche Aufstellung zu bezeichnen, welche der freien theologischen Erörterung den Raum einengen dürfte. Und da uns von den Motiven der Aufstellung jener Konferenz, deren Protokolle eben nur nach den Resultaten veröffentlicht sind, Nichts bekannt ist, außer den liturgischen Abhandlungen des Herrn Kirchenraths Dr. Kliefoth, welcher aber eben der Referent bei jenen liturgischen Verhandlungen der Dresdener Konferenz war, so haben

wir es in unserer Auseinandersetzung weiter auch nicht mehr mit der Kirchenkonferenz als solcher, sondern eben nur mit Herrn Dr. Kliefoth zu thun.

Seine Abhandlung über das Begräbniß (Schwerin 1854) geht mit rühmenswerther Gründlichkeit auch auf die Frage vom Gebet für die Todten ein. Das Resultat des in der historisch-kritischen Untersuchung ebenso umsichtigen als in der dogmatischen Erwägung konsequenten Herrn Verfassers geht entschieden dahin, daß Fürbitte für die Todten in der evangelischen Kirche unzulässig und unrecht sei, und sein ernstlicher Rath ist, daß das in die Praxis eingeschlichene Mißbräuchliche dieser Art beseitigt werden müsse; — also ganz eben das, was die Kirchenkonferenz zu dem Ihrigen gemacht hat. Insofern hat unser Kampf keine günstigen Auspizien. Aber doch haben wir Muth genug, ihn aufzunehmen. Streiten wir gegen die Wahrheit, so wird die bestrittene Wahrheit ihre siegreiche Kraft nur desto mehr zur Anerkennung bringen. Liegt die Wahrheit auf unserer Seite, so wird auch unser geringer Dienst zu ihrer Enthüllung und Durchführung nicht verloren sein.

Wie sehr aber die thatsächlichen Verhältnisse zur Entscheidung unserer Frage drängen, das sei uns erlaubt, ganz abgesehen von der auffallenden Ungleichartigkeit des Verfahrens in den deutschen Landen, am Beispiel unseres engeren Vaterlandes, für sich allein genommen, zu zeigen.

In dem guten Kirchenbuche, das wir Württemberger seit 1843 in Gebrauch haben, hat die Fürbitte für die Todten ihre unbestrittene Stelle, wenn auch nur in etlichen aus fremden Agenden aufgenommenen Formeln; wozu wir noch ausdrücklich anmerken, daß die hienach von uns anzuführenden Stellen auch in der neuesten, vor einigen Jahren erst erschienenen Auflage unverändert geblieben sind. So heißt es im Gebet Nro. 13 (Entwurf einer Agende für Rheinbaiern): „Verherrliche nun auch deine erbarmende Gnade in Christo Jesu an ihm in alle Ewigkeit.“ In Nro. 15 (nach der K.O. von Zürich): „Nimm, o barmherziger Vater, den abgeschiedenen Geist unseres Mitbruders in die Wohnungen

der Seligkeit auf und laß deine Gnade in Christo Jesu über ihm walten in Ewigkeit." In Nro. 16 (aus dem Entwurf einer Agende für Rheinbaiern): „Erquicke ihn nun nach überstandenem Leiden mit Freude und Wonne vor deinem Angesicht. Laß auch an seinem Staube die Lebenskraft Christi offenbar werden am Tage der Auferstehung." Und in Nro. 17 (nach der Agende von Rheinbaiern): „In deine Hände übergeben wir ihn, mit der gläubigen Bitte, daß du dich an ihm, wie in den Tagen seines langen Pilgerlaufes, so in alle Ewigkeit als den Gott der Liebe und Erbarmung beweisen mögest." — Dem ersten Redeformular ist wenigstens folgende Schlußformel angehängt: „Von Erde bist du genommen, zu Erde sollst du werden. Deinen Leib wird der Herr, Jesus Christus, auferwecken an seinem großen Tage. Deinen Geist aber befehlen wir in die Gnade und Barmherzigkeit Gottes, um seines Sohnes, unseres einigen Heilandes und Fürsprechers willen. Amen." Das ist zwar nicht gerade formulirte Bitte, sondern Erklärung. Ob aber das deklarirte Befehlen des abgeschiedenen Geistes in Gottes Gnade vollzogen werden könne ohne Fürbitte, wie behauptet worden ist, darüber wollen wir uns weiter unten noch aussprechen. Noch zweifelloser aber scheint Fürbitte eingeschlossen zu sein in die Schlußformel des zweiten Redeformulars: „Nun denn, meine Geliebten, weil es dem allmächtigen Gott gefallen hat, — zu sich zu nehmen, so bestatten wir hier seinen Leib —; der Herr, unser Gott, verleihe unserem in Christo entschlafenen Mitbruder eine sanfte Ruhe. Er lasse ihm leuchten das ewige und wahre Licht. Er schenke ihm am jüngsten Tag eine selige Auferstehung zum himmlischen Leben in Christo Jesu, unserem Herrn! Amen." Auch das hat nicht die Form eines Gebetes, sondern eines Segenswunsches. Aber wenn ein solcher vom Diener der Kirche am Grabe ausgesprochener Segenswunsch je nicht wirklich schon Gebet wäre, müßte er's nicht augenblicklich werden? —

Also nach Anleitung des verordneten Kirchenbuches beten die Diener der württembergischen Kirche für die Verstorbenen an ihren Gräbern. Und Referent wenigstens weiß nicht anders, als daß sie es zumeist mit Ueberzeugung und Freudigkeit thun, und ebendarum auch vielfach in freier, den Formeln des Kirchenbuchs entsprechender ähnlicher Weise. Dieß aber ist nur die Eine Seite des Thatbestandes in Württemberg von heute.

Nun auch die andere Seite. Gegenüber dieser landesüblichen Praxis und kirchlichen Ordnung hat doch schon auch die Anschauung, welche durch Dr. Kliefoth auf der Konferenz zu Dresden vertreten worden ist, Wirkung gethan. Unterm 22. Januar 1856 wurde bei uns ein Synodal-Ausschreiben erlassen, betreffend das christliche Begräbniß, dessen §. 9 heißt: „Es wird untersagt, einen andern liturgischen Begräbnißakt als mit dem im Kirchenbuch vorgeschriebenen Formular (I, S. 512 u. 515 f.) oder der von der liturgischen Konferenz in Dresden aufgestellten Formel (s. Beilage I.) zu vollziehen. Denn es ist im Widerstreit mit den Grundsätzen der evangelischen Bekenntnisse und der reformatorischen Kirchenordnungen, an den Gräbern einen „„nicht uns selbst, sondern den Abgestorbenen für nützlich erdachten Dienst"" zu thun und so namentlich eine förmliche Einsegnung des Sargs oder der Gruft mit der trinitarischen Formel vorzunehmen." In diesem Paragraphen ist nun allerdings namentlich die Einsegnung des Sargs &c. untersagt; und zu diesem Verbote gab gewiß die eingeschlichene Praxis genügenden Anlaß und der richtige Begriff des Segnens alles Recht. Aber gegründet ist dieses Verbot weiter auf die Norm, daß wir Evangelische an den Gräbern einen „nicht uns selbst, sondern den Abgestorbenen für nützlich erdachten Dienst" nicht thun dürfen. Hier kommt nun Alles auf die Frage an, ob unter diese Rubrik nicht auch die Fürbitte fällt. In jener Stelle der „großen württemb. Kirchenordnung," auf welche die Allegation des Paragraphen offenbar hindeutet, ist zwar gewarnt „vor allen denen abergläubischen und heidnischen Diensten, so nicht

uns selbst, sondern allein den Abgestorbenen für nützlich erdacht sein." Und unter die geradezu abergläubischen und heidnischen Dienste wird die Fürbitte in keinem Fall gezählt werden. Aber im Paragraphen des Synodal-Ausschreibens ist ja doch nicht blos von abergläubischen und heidnischen Diensten die Rede; auch liegt der Ton nicht auf dem Erdachten, welches Prädikat überdieß von denen, welche einmal gegen die Fürbitte sind, ohne Weiteres auch auf dieß wird angewendet werden. Im Sinn des Paragraphen fragt sich nur, ob die Fürbitte ein Dienst ist, welcher nach Absicht derjenigen, welche sie üben, den Abgestorbenen zu Nutzen werden soll. Zu dieser Ansicht, welche auch auf den ersten Anblick wie selbstverständlich aussieht, bekennen wir unseres Theils uns ganz entschieden. Und in dieser Auffassung haben wir eben den Herrn Dr. Kliefoth für uns, dessen Votum natürlich im Zusammenhang dieser Argumentation das größte Gewicht hat, weil er eben auf jener Dresdener Konferenz, auf welche der §. 9 unserer neuen württemb. Begräbniß-Ordnung hinweist, Referent war. In seinem Referate ist die Fürbitte ohne Weiteres zu jenen Diensten gezählt, welche den Abgestorbenen zu Nutzen erdacht sind. Und wie Dr. Kliefoth deßwegen alle Fürbitte für die Todten consequent verwirft, so trifft sein Tadel ausdrücklich auch die oben angeführten Formulare der württemb. Agende. Ja auch die Gr. württemb. K.O. selbst scheint die Fürbitte nahe genug zu jenen Diensten fallen zu lassen; denn auch sie will den Todten keine Fürbitte zu gut kommen lassen. — Geht man aber von dieser Anschauung aus, daß die Fürbitte für die Todten ein Dienst sei, womit die Beter ihren Verstorbenen nützlich werden wollen, dann gehört sie offenbar auch zu dem, was in der neuen Begräbnißordnung vom 22. Januar 1856 untersagt ist.

Unter dieser Voraussetzung aber liegt heutzutage in Württemberg folgender Thatbestand vor: Auf der einen Seite leitet uns das seit 1843 sanctionirte Kirchenbuch zu solcher Fürbitte an; auf der andern ist dieselbe in der anno 1856 erlassenen Begräbnißordnung verboten; und demzufolge müßte man noch eine Revision des Kirchenbuches erwarten, welche durch die von

der Synode erlassene Begräbnißordnung indicirt ist. Weiter aber kommt noch die oben schon aufgetauchte Frage in Betracht, ob es wirklich so ganz zweierlei sei, für die Todten bitten oder sie in die Gnade und Barmherzigkeit Gottes befehlen. Wer diese Unterscheidung nicht festhalten kann, der müßte den angezogenen Paragraphen der neuen Begräbnißordnung sogar in einigem Widerspruch mit sich selbst finden, sofern er in der zweiten Hälfte außer der Einsegnung des Sarges auch die Fürbitte für die Todten untersagte und in der ersten Hälfte ausdrücklich die oben abgedruckten Formeln am Schluß der beiden Redeformulare des Kirchenbuchs zu fortwährendem Gebrauch legitimirte, in welchen wir doch die Seelen der Abgestorbenen in Gottes Gnade und Barmherzigkeit befehlen, das heißt nach gedachter Voraussetzung, für sie bitten.

Es versteht sich nun von selbst, daß unsere hohe Synode, von welcher jener Erlaß ausging, sich nicht in solchem Widerspruch befindet. Sondern entweder hält sie zum Mindesten die Unterscheidung zwischen der Fürbitte und dem Gottbefehlen fest, eine Denkweise, bei welcher sich unsere Kirchenbehörde ausdrücklich auf den Wortlaut der Großen Kirchenordnung (1559) in seinem Verhältniß zu demjenigen der Kleinen Kirchenordnung (1536) berufen könnte; und in diesem Falle dürften wir nur noch eine revidirende Anweisung zum Gebrauch der Formeln des Kirchenbuchs erwarten. Oder nach dem Sinn unserer hohen Synode ist die Fürbitte für die Todten in allen Wegen keiner von jenen, „nicht uns selbst, sondern den Abgestorbenen für nützlich erdachten Diensten," und sie will ebendarum auch solche Fürbitten nicht in jeder Form untersagt haben, — eine Anschauung, welche sich im Blicke auf „die Grundsätze der evangelischen Bekenntnisse und der reformatorischen Kirchenordnungen," obwohl es zunächst nicht darnach aussieht, doch auch reimen und rechtfertigen läßt. Der Umstand, daß die hohe Synode nicht zugleich mit der neuen Begräbnißordnung auch die nach der andern Voraussetzung nöthig gewordene Revision des Kirchenbuches hat ausgehen lassen, vielmehr dasselbe im Punkt unserer Frage auch in der jüngst veranstalteten Ausgabe unver-

ändert ließ, spricht dafür, daß sie die Fürbitte für die Todten nicht schlechtweg verwirft; und wir unseres Theils können ihr hiefür nur unsere Anerkennung zollen.

Immerhin aber wird durch diese ganze Zusammenstellung sattsam erwiesen sein — und nur auf diese Beweisführung ging im vorliegenden Abschnitt unsere Absicht —, daß die Frage, ob in der evangelischen Kirche Fürbitte für die Todten erlaubt sei oder nicht, sich durchaus noch keiner ganz klaren Entscheidung erfreut, vielmehr einer mehrseitigen Beleuchtung gar sehr noch bedarf. Wie in Württemberg, so wird es wohl auch anderwärts stehen. Wir wollen für jetzt unser Auge nur noch auf das Kirchenbuch im benachbarten Großherzogthum Baden richten, zumal dieses erst anno 1858 ausgegeben worden ist. Dieses Kirchenbuch enthält sich in der einleitenden Anweisung zu Behandlung des Begräbnisses jeder ausdrücklichen Bezugnahme auf das Gebet für die Todten; und erinnert nur an die Vorschriften der älteren Kirchenordnungen, von denen z. B. die Pfälzische von 1724 bestimmt: „Es sollen aber die Predigten und Vermahnungen bei den Begräbnissen vornehmlich dahin gerichtet werden, daß diejenigen, so die Leiche begleiten, daraus verstehen, wie sie christlich leben und seliglich sterben sollen." Ueber den Inhalt des Gebetes ist hiemit Nichts gesagt. Die gleich folgende Anführung aus der Wolfgang Zweibrückischen K.O. von 1570 aber erläutert die Citation aus der Pfälzischen mit einer freilich überaus beherzigenswerthen Monition näher nur nach der Richtung, daß die Prediger in Erzählung dessen, was am Verstorbenen lobenswerth oder musterhaft war, recht mäßig sein und den Menschen Nichts zu Gefallen reden sollen. — Ob nun aber Fürbitte für den Verstorbenen gestattet sei oder nicht, muß man nur aus den vorgeschriebenen Gebeten selbst entnehmen. Und was finden wir hier? Auf der einen Seite allerdings eine sehr vorsichtige Zurückhaltung, auf der andern aber doch keine absolute Enthaltung von Fürbitte für den Todten, wenn es nicht nur in der Formel, womit der Leichnam der Erde übergeben wird, wie in unserer württemberg'schen heißt: „wir befehlen ihn der Gnade Gottes ꝛc."

sondern auch in dem nach der Schriftlesung folgenden Gebete: „Wir bitten dich, du wollest seinen Leib, den wir jetzt zur Erde bestatten, an jenem Tage zur ewigen Herrlichkeit auferwecken" — oder in einem andern: „Wir bitten dich, o barmherziger Gott, du wollest ihn dir lassen befohlen sein bis auf die Zukunft deines Sohnes Jesu Christi, welchem du alles Gericht übergeben hast, und dabei Gnade verleihen, daß wir Alle dermaleinst einkommen." — Wir unserestheils sind mit dieser vorsichtigen Haltung der Fürbitte in praxi durchaus einverstanden und können überhaupt nicht unterlassen, den in ihrer biblischen Kraft und Kürze überaus schönen Gebeten jener badischen Agende unsere volle Anerkennung zu bezeugen. Aber wenn wir an die Herren Verfasser dieser Agende die Frage richten, was urtheilt ihr in thesi, soll die Fürbitte für die Todten erlaubt sein oder nicht; — was werden sie antworten? — Wägen wir, wie wenig sie in dem ganzen Begräbniß-Ritus von solcher Fürbitte haben hereinschlüpfen lassen, so müssen wir fast annehmen, sie werden die Thesis aufstellen: wir haben für die Todten nicht zu bitten, sondern sie einfach der göttlichen Barmherzigkeit zu überlassen (befehlen). Aber dann dünkt uns doch auch das Quantum von Fürgebet für die Todten, welches hereingeschlüpft ist (Bitte um Auferweckung zur Herrlichkeit, im Gegensatz von der Auferweckung zum Gericht), groß genug, um auch an dem neuen badischen Kirchenbuch vorläufigen Beweis und Exempel dafür zu finden, wie schwer sich das Wort der Kirche und des christlichen Herzens dem Gebet für die Verstorbenen entzieht und wie stark also eine — wir achten dafür, heilige, hörenswerthe — Stimme dazu auffordert: Gegenüber den in der Liturgik und in kirchlichen Verordnungen herrschenden Grundsätzen der von uns aufgenommenen Frage auf den Grund zu gehen.

Die Sache liegt so. Hat Dr. Kliefoth Recht, so ist wie bei uns in Württemberg, so wahrscheinlich auch noch in anderen Landeskirchen nicht nur die Praxis im Unrecht, sondern auch die Verordnung der Behörde eine halbe Maßregel. Ist aber

Dr. Kliefoth mit seiner ebenso eingehenden als entschiedenen Ausführung im Unrecht, dann muß diese widerlegt werden. Dieß eben nun ist es, was wir für ein zeitgemäßes Unternehmen erklären. Doch ist das nur der erste von drei Gründen.

2.

Solche Untersuchung hat gerade zu dieser Zeit noch ein zweites Interesse, wir meinen, ein confessionelles. Der Gegensatz der evangelischen und der römischen Kirche ist wieder schärfer als eine lange Zeit herein ins Bewußtsein getreten. Die „alleinseligmachende Kirche" hat einen frischen Anlauf genommen, um die Abgefallenen entweder zu verketzern oder in ihren Schoos zurückzuführen. Der Protestantismus dagegen ist von neuem Eifer beseelt, gegenüber den mancherlei Uebergriffen Roms reinen Boden zu halten, zugleich aber alle Positionen auf eigenem Gebiet, wo sie etwa noch mangelhaft sind, consequent im Geiste des Evangeliums auszubauen. Dort leitet ihn eine vorsichtige Behutsamkeit vor Allem, was den Schein des Römischen an sich trägt. Hier erfüllt ihn ein freier Muth, welcher auch die Verdächtigung nicht scheut, als habe er da oder dort einen Baustein, den er im Schacht des Evangeliums grub, auf römischen Werkplätzen geholt, ein Muth, welcher selbst Verräthern, die sich im eigenen Lager finden könnten, Trotz bietet. — Eine jener Positionen nun, auf welchen es noch ziemlich viel zu bauen gibt, ist der Kultus; und man hat den Ausbau in Angriff genommen. Zu dieser Arbeit gehört nun wesentlich, daß man zurückschaue auf die Normen der reformatorischen Zeit. Aber man darf dabei auch keinen Augenblick vergessen, daß die Institutionen jener Zeit, in welchen ein Geist frischer Ursprünglichkeit weht, nicht allein den Vorzug der Vorbildlichkeit an sich tragen, sondern zugleich auch die Mangelhaftigkeit des Anfänglichen, wobei sich immer die doppelte Frage erheben muß, wieviel hat noch Neues hinzukommen sollen, damit das Unvollkommene vollendet werde, oder wieviel hat noch Altes abgethan werden müssen, damit das Neue in voller Reinheit dastehe. Und darum ist die Revision des Kultus eine Aufgabe, zu deren

Lösung nicht jeder Charakter genug Kopf, und nicht jeder Kopf genug Charakter hat. Denn gerade hier gilt es, einerseits sich mit der wachsamsten Vorsicht vor Einschleppung jedweder Form, die nur zum römischen Gottesdienst taugt, zu hüten; der Schein müßte aber sehr trügen, wenn nicht Schmuggler auf den Beinen wären; und auf der andern Seite doch mit sicherer Liberalität Alles aufzunehmen, was eine gute Form für die evangelische Anbetung Gottes im Geist und in der Wahrheit ist, unangesehen, ob sie zugleich auch drüben im Dienst eines andern Glaubens gebraucht würde; und wieder will es uns bedünken, als ob Etliche der Unsern nach dieser Seite hin an einer unfreien Skrupulosität litten. Dieß und Jenes zusammen erklärt es jedenfalls vollständig, warum das evangelische Volk der Revision des Kultus mit einem gewissen Mißtrauen zusieht; weßhalb wir jedoch der Sistirung derselben keineswegs das Wort reden wollen. Wohl aber ist es aus diesen Gründen ein desto größerer Gewinn, so oft wieder ein Stück dieses Kultus einer Prüfung unterstellt wird, wodurch mehr noch an's Licht kommt, ob und in wieweit dasselbe tauge für die evangelische Kirche. Man muß nicht allein sichten und scheiden, was ein für den Ausbau des evangelischen Kultus brauchbares Material sei und was nicht; sondern man muß auch dem brauchbaren Stoff erst Bahn machen zum Eingang in die Gemeinde. Und wenn wir nun diese Untersuchung in Betreff der Fürbitte für die Todten anstellen, so geschieht es wesentlich auch in dem Interesse, soviel uns gelingen mag, an das Licht zu bringen, ob diejenigen Recht haben, welche jene Fürbitte sammt den Seelenmessen der römischen Kirche verwerfen oder ob wir Evangelische solche Fürbitte festhalten können mit klarer Unterscheidung und vollgenügender Fernhaltung von allem römischen Wesen. Dieß ist das Zweite.

3.

Aber noch ein drittes Interesse leitet zu Untersuchung der aufgeworfenen Frage hin und dieses ist uns der Bedeutung nach durchaus nicht das letzte, nemlich ein dogmatisches. Schon oben ist daran erinnert worden, daß, wie im

Grund jede liturgische, so besonders augenfällig gerade diese Frage in Betreff des Gebets für die Todten mit dogmatischen Gründen entschieden werden müsse. Hier müssen wir noch dazu setzen, daß die bisherige Unentschiedenheit derselben auch zumeist dogmatischen Grund hat. Denn die Basis der Entscheidung muß ja die Eschatologie sein; und das ist freilich eine gar wankende Basis. Die Eschatologie ist wohl die schwächste Partie in der Dogmatik. Das sagt man sich aber, Gottlob, zu dieser Zeit nicht mit ungläubiger Resignation, sondern je offener man sich's gesteht, desto eifriger legt man Hand an das Werk, um auch die Lehre von der christlichen Hoffnung, welche nicht blos die Blüthenkrone des Glaubens ist, sondern auch die Samenkörner, aus welchen die Frucht des Glaubens sproßt, in sich trägt, auf bessern Grund zu bringen. Wenn nun auch unsere Untersuchung über die Zulässigkeit des Gebetes für die Todten einigen Anstoß geben würde, die Eschatologie, genauer die Frage vom sogenannten Mittelzustand, um welche es sich in diesem Zusammenhang handelt, weiter zu erörtern, so fänden wir schon hiedurch einen wesentlichen Theil dessen, was wir bezwecken, erreicht. Wir selbst hoffen auch vom Standpunkt jener Fürbitte aus, den wir für dießmal festhalten werden, wenigstens einen negativen Beitrag hiezu geben zu können, sofern wir Veranlassung finden, die Probehaltigkeit einiger dogmatischen Prämissen zu prüfen. Und wer in einem Theile zeigt, was nicht die Wahrheit ist, der liefert ebendamit doch auch einen positiven Beitrag zur Entdeckung der Wahrheit.

Mit solchen Ab- und Aussichten beginnen wir nun die

II. Historisch-kritische Untersuchung.

In der evangelischen Kirche ist das Prinzip, nach welchem alle Fragen entschieden werden sollen, das Evangelium. Wo dieses unbestreitbare Normen gibt, da handelt es sich einfach um Erhebung derselben. Und wo eine abweichende Lehre oder Praxis sich geltend macht, die muß sich richten lassen durch dieses Prinzip. Allein es gibt auch Fragen, für deren Entscheidung in der Schrift

keine unmittelbare und unbestrittene Norm gefunden worden ist, und welche ebendeßwegen mit Berufung auf die Schrift hüben und drüben in verschiedener, ja entgegengesetzter Weise entschieden werden, mit verschiedener Auslegung oder nach verschiedenen Anhaltspunkten in demselben Gotteswort. Zu dieser Klasse von Fragen gehört, wie die Erfahrung zeigt, auch diejenige, welche wir hier erwägen wollen. Und unter so beschaffenen Umständen ist die Sache nicht damit abzumachen, daß man einfach nach Entscheidungsnormen in der Schrift sucht und dann alle abweichende Lehre oder Praxis kritisirt. Es ist vielmehr billig und verkürzt das Verfahren, wenn man sich zuerst darüber orientirt, wie sind die verschiedenen Parteien zu ihren Anschauungen gekommen, an welche Entscheidungsnormen haben sie sich gehalten, und wie haben sie besonders zu der Schrift sich gestellt? haben sie im göttlichen Worte eine Basis für ihr Verfahren in Betreff des Gebetes der Todten zu entdecken behauptet — und welche? oder haben sie ohne Motive aus dem göttlichen Worte, aus sonst welchen Gründen so oder so gethan? Deßwegen scheint es uns im vorliegenden Falle gerathen, daß wir nicht zuerst in der Schrift forschen, sondern den umgekehrten Weg machen. Wir wollen von hinten anfangen, d. h. bei den nächstliegenden Anhaltspunkten, welche die Kirchengeschichte für Entscheidung unsrer Frage bietet; wir wollen dann von diesen aus immer weiter zu den älteren vordringen, bis wir endlich beim Aeltesten, bei der Frage nach der Schriftnorm angelangt sind. Wenn wir auf diese Weise uns zuvor unterrichten, nach welchen Gründen man früher die Frage entschieden und inwieweit oder auf welche Weise man insbesondere auch die Schrift als Norm zu ihrer Entscheidung gebraucht hat, dann können wir zuletzt mit desto klarerer Einsicht und freierer Umsicht auch unsere Entscheidung mit Gottes Wort in der Hand treffen.

Wo finden wir nun die nächstliegenden Anhaltspunkte zu Entscheidung der Frage, ob in der evangelischen Kirche die Fürbitte für die Todten zulässig sei? Nach loyaler Ansicht gewiß in den Agenden, wie sie in den einzelnen Landeskirchen

jetzt zu Recht bestehen. Möglicherweise aber wären hier die Anschauungen der früheren Zeit alterirt und insbesondere die Ordnungen der reformatorischen Urkirche verlassen; deßwegen müssen wir weiter nach den Kirchenordnungen der reformatorischen Zeit fragen. Diese selbst wollten in den einzelnen Ländern, nachdem die römische Ordnung aufgelöst war, die neue Ordnung im Geist der Reformation schaffen; darum müssen wir auch nachsehen, was etwa die Glaubensbekenntnisse der evangelischen Kirche und Gutachten einzelner Reformatoren über unsere Frage enthalten. Die große Kirchenverbesserung wollte aber im Ganzen nichts Anderes als die schriftwidrigen Menschensatzungen und Einrichtungen, womit die Gemeinde Gottes im Laufe der Jahrhunderte verunreinigt worden war, wieder wegschaffen und die ursprüngliche Kirche auf dem Grund des göttlichen Worts wiederherstellen. So kommen wir zu der Untersuchung, worin und aus was Grund sich die Lehre und Praxis der Reformation in Betreff der Fürbitte für Todte von der Kirche des Mittelalters, der römischen und griechischen unterscheidet, und weiterhin, inwieweit sie mit der Lehre und Praxis der urchristlichen Kirche übereinstimmt. Haben wir dann endlich diese Lehre und Praxis der urchristlichen Kirche vor Augen, dann fragt sich, welchen Haltpunkt hat diese selbst in Gottes Wort, dem letzten Richtmaß unserer Kirche.

Ehe wir diesen Weg zu Erwägung der Frage antreten, schicken wir nur noch folgende Bemerkung voraus. Wie schon oben gesagt, stellt sich unsere Untersuchung in ein bestimmtes Verhältniß zu der gründlichen Arbeit von Dr. Kliefoth über „das Begräbniß". In ihr ist die Anschauung, welche keine Fürbitte für die Todten in der evangelischen Kirche zuläßt, mit großer Umsicht und entschiedener Energie vertreten. Wir danken ihm für den guten Dienst, den er damit der Kirche und auch uns gethan hat. Wenn wir uns aber zu seiner Untersuchung kritisch verhalten, so machen wir weder darauf Anspruch noch fänden wir's im Interesse der Kürze gelegen, daß wir eine vollständige Geschichte der Entwicklung schreiben, welche die Frage

genommen hat; hiezu wären uns auch die literarischen Mittel nicht genügend zu Handen. Sondern wir hoffen unsern Beweis auch ohne Erschöpfung des geschichtlichen Materials führen zu können und bringen vom geschichtlichen Stoff eben nur so viel bei, als für unsern Zweck nothwendig ist, so aber, daß wir Alles, was Dr. Kliefoth in's Licht gestellt hat, dabei treulich im Auge behalten. Es handelt sich zumeist um den logischen Gebrauch dieser Data, welcher unsererseits zum Theil ein anderer ist als bei Dr. Kliefoth, und vor Allem um die dogmatischen Prämissen, in denen die wichtigste Differenz zwischen ihm und uns besteht.

In diesem Sinne wollen wir nun die aufgeworfene Frage erwägen im Blick auf

1) Die bestehenden Agenden.

Wir haben schon oben gesehen, daß die von Kliefoth vertretene Anschauung, wonach in der evangelischen Kirche Fürbitte für die Todten unzuläßig sei, Reaktion bilde gegen die meist noch in Geltung befindlichen Agenden aus dem 19ten und 18ten Jahrhundert. In diesen ist, wie wir schon mit Beispielen aus der württemberg'schen Agende vom Jahre 1843, beziehungsweise aus dem Rheinbayer'schen Entwurfe und aus der Zürcher Kirchenordnung ersehen haben, die Fürbitte für die Todten legitimirt. In noch stärkerem Ausdruck als dort tritt sie z. B. auf in der zweiten Ausgabe der „Agende für evangelische Kirchen" in Bayern vom Jahre 1844, welche beten läßt: „Nimm die abgeschiedene Seele in deine Hände, daß sie keine Qual anrühre, bewahre sie vor allem Uebel, bringe sie zur ewigen Ruhe in deinen Schooß, zum Erbtheil der Heiligen im Lichte." Das Vertrauen, durch die Fürbitte wirklich den Todten etwas helfen zu können, ist hier mit dem Ausdruck: „daß sie keine Qual anrühre," noch entschiedener ausgesprochen, sofern ausdrücklich der Möglichkeit Raum gegeben ist, daß die Verstorbenen der Qual verfallen sein könnten, wenn nicht das Gebet ihnen den Gnadenschutz Gottes gegen solche Gefahr erringe. In der dritten Auflage der

bayrischen Agende 1852 ist diese Stelle auch geändert und die Fürbitte für die Todten in jene vorsichtige Form gebracht, mit welcher die preußische Agende der württemberg'schen vorangegangen war. Hier ist nemlich der Fürbitte: „Erfreue nun diese Seele vor deinem Thron unter der Anzahl vieler tausendmal tausend Engel und Auserwählten und laß den Leib bis zu seiner Auferstehung sanft ruhen in seinem Grabe," mit großer Vorsicht der Weg zubereitet durch die unmittelbar vorangehenden Worte: „Wir danken dir, daß du seine Seele, wie wir nicht zweifeln, im Glauben erhalten und nunmehr in deine Herrlichkeit aufgenommen hast." Diese preußische Agende, welcher im Unterschied von allen seit etwa 100 Jahren zuvor ausgegebenen Agenden der Ruhm gebührt, die Liturgie des Begräbnisses vollständig festgestellt zu haben, ist es überhaupt, welche die Fürbitte für die Todten zuerst in das kirchliche Formular aufgenommen hat. Dieß aber wäre natürlich nicht geschehen, wenn sich dieselbe in der freieren Praxis nicht zuvor schon eingebürgert gehabt hätte. Und daß Solches gerade in der von der preußischen Agende angenommenen Weise wirklich geschehen war, ist uns ausdrücklich in Gerbers Geschichte der Kirchen-Ceremonien in Sachsen 1732 berichtet, welche angibt, der Prediger pflegt sich folgender Danksagungsformel zu bedienen: „Eurer Liebe ist zu vermelden, daß im Herrn selig entschlafen der N. N. — — Der liebe Gott wolle dem verblichenen Körper im Schooß der Erde eine sanfte Ruhe verleihen bis an den jüngsten Tag, und sodann eine fröhliche Auferstehung zum ewigen Leben um Jesu Christi willen." Andere pflegten zu sagen: „Die abgeschiedene Seele aber vor dem Throne des Lammes mit himmlischer Freude erfüllen." Diese Praxis hat sich also ausgebildet während einer Zeit, in deren Agenden die Liturgie des Begräbnisses (wie auch noch in der Fürstlich Lippeschen vom Jahr 1838) meist ganz ignorirt, oder auf ein paar Collecten eingeschrumpft war (wie auch im württembergischen Kirchenbuch vom Jahr 1762), welche nur für die Lebendigen beten, der Todten in der Regel gar nicht, keinesfalls aber mit Fürbitte, gedenken ließen.

Wenn man nun zu wählen hätte zwischen einem Begräbniß von Christenmenschen ohne alle Bethätigung von Seiten der Kirche und einer Bethätigung, bei welcher die Geistlichen nicht nur die Lebenden trösteten und ermahnten, sondern auch für die Todten bäten, für welche Wahl würde sich das Gefühl der bei weitem meisten Christen entscheiden? Wir zweifeln nicht, daß sie nach der letzteren griffen. Nun wir wollen das christliche Gefühl nicht zur letzten Instanz machen. Aber gegen den starren Orthodoxismus und gegen den kalten Rationalismus, welche beide sich vielleicht für die erste Wahl entschieden und am Ende die Christen auch ohne alle kirchliche Funktion hinaustrügen, bildet das christliche Gefühl auch eine berechtigte Instanz. Von der Aufklärung einmal kommt es nicht her, daß man anfing, für die Todten zu beten; denn die Ungläubigen beten nicht für die Lebenden, geschweige denn für die Todten; sondern jene Wendung bezeichnete eine Regung des geistlichen Lebens, — ob eine reine und rechte, wollen wir später beurtheilen. Unterdessen beruhigen wir uns vollkommen mit der Erklärung, welche Dr. Kliefoth — obgleich mit entgegengesetzter Herzensstellung zur Sache — über diese Entwicklung gibt: „Als der Pietismus in allen Beziehungen die subjektiven Momente maßgebend machte, und als weiter der Rationalismus den Respekt vor den scharfen Lehrbestimmungen und den liturgischen Schranken der Väter beseitigte, machte das subjektive Moment sich wieder unbehindert geltend und man lenkte in den Weg der Fürbitte für die Todten zurück.“ (S. 154.) Wir nehmen nur Akt von der anerkannten Thatsache: Ein subjektives Bedürfniß drängt zu der Fürbitte für die Todten hin, und schauen jetzt weiter zurück auf „die scharfen Lehrbestimmungen und liturgischen Schranken der Väter,“ welche diese Fürbitte verbieten.

2) Die Kirchenordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts und die evangelischen Bekenntnisse sammt Aeußerungen der Reformatoren.

Die Kirchenordnungen des 17ten und allermeist des 16ten Jahrhunderts sind die feste Basis, auf welcher Dr. Kliefoth

argumentirt. Wären dieselben auch der einzige Richter, so hätten wir, da es uns eben um Berichtigung der kirchlichen Ordnung am meisten zu thun ist, die Feder zu dieser Fehde gegen Dr. Kliefoth nicht erhoben; denn obwohl sich auch unter dieser Voraussetzung keine unerheblichen Gründe fänden, mit welchen eine Gegenpartie operiren könnte, zu gewinnen wäre allerdings vor diesem Richter der Proceß nicht. Uns liegt zwar von der noch ungezählten Menge evangelischer Kirchenordnungen außer der Sammlung von Richter, „die evang. K.O. des 16. Jahrh.", worin die Satzungen über den Kultus nicht ebenso vollständig gegeben sind als diejenigen über die Verfassung, nur wenig Einzelnes vor. Aber wir lassen Kliefoth doch ganz unbedenklich Recht haben mit dem Resume: „Keine alte lutherische K.O. ordnet die Fürbitte für die Todten an oder enthält Gebetsformulare, welche eine solche in sich schlössen; sie kennen kein anderes Gebet wegen der Todten als Danksagung; und obwohl keine das private fürbittende Gebet für die Verstorbenen verbietet, so verbieten doch viele die kirchliche Fürbitte für die Todten ausdrücklich." (S. 126.)

Statt vieler wollen wir nur Eine hier reden lassen, die württembergische von Brenz abgefaßte K.O. vom Jahre 1553, welche ohnedieß auch in anderen Ländern reichlichen Eingang fand. Sie spricht über das Begräbniß: „Es bringt zwar denen, so in unserem Herrn Jesu Christo aus diesem zeitlichen Leben verschieden sein, unser Dienst auf Erden kein Nutz, dann weil Christus sagt, ich bin die Urstend und das Leben ꝛc. — so seind wir genugsam vergwißt, das welcher in dem Glauben und Vertrauen auf unsern einigen Herrn und Heiland Christum von dieser Welt abscheidet, der habe allbereit on all unser Wünschen, Begird, Fürbitt, Hilf und Zuthun, die Ruw des ewigen seligen Lebens, und werde mit Freuden besitzen die Herrligkeit des Himmelreichs am jüngsten Tag, durch unsern Herrn Jesum Christum, auch leiblich, der Leib vergehe gleich in der Erde, im Wasser, im Luft, oder Feur, wie er wöll, von den Todten auferstehe. Nichts desto weniger sollen wir unsere Verschiedenen und Abgestorbenen ehrlich und gebürlich zur Erde mit solchen

Diensten, so uns, die noch im Leben sein, zu Nutz erschiessen mögen, bestätigen, damit wir die Liebe, so wir gegen ihnen in ihrem Leben gehabt, vor meniglich beweisen, auch unsern Glauben, den wir in Christum haben, zur Urstend von den Todten hiemit bekennen, und die Hoffnung, die wir zu des Verschiedenen ewigem Heil und Seligkeit tragen, bezeugen. Hierauf solle sich meniglich vor allen denen abergläubischen und heidnischen Diensten, so nicht uns selbs, sondern allein den Abgestorbenen für nützlich erdacht sein, hüten."

Auch die reformirten K.OO., auf welche Dr. Kliefoth aus begreiflichen Gründen keine Rücksicht genommen hat, halten sich ganz in diesem Wege; und wir wollen auch von dieser Seite Eine reden lassen, welche zu den wichtigsten gehört, nemlich die Pfälzische (Heidelberg 1563): „In der Begrebnuß sollen alle papistische und abergläubischen Ceremonien vermieden werden. Nichts desto weniger aber sollen wir unsere Verschiedenen und Abgestorbene ehrlich und gebürlich zur Erden mit solchen Diensten, so uns die noch im Leben sind, zu Nutz erschiessen mögen, bestätigen." Nach der Verordnung über Geläut, Begleitung, Lection heißt es dann weiter: „Es sollen aber die Predigten oder Vermanungen bei dem Begrebnuß fürnemlich auf folgende und derengleichen Punkten gerichtet werden, die zu christlicher Betrachtung des Tods und Bereitung zu demselben gehören, als da sind, die Ursachen, darumb die verstorbenen Leichnam allezeit in der Kirchen Gottes mit ehrlicher Begleitung und Versammlung sind begraben worden, nemlich nit dieser Meinung, als würde den Abgestorbenen etwas mit unserem Nachthun geholfen. Dann die in rechtem Glauben an Christum abscheiden, in die ewige Seligkeit genommen werden und derhalb unser Hülf nicht bedürfen. Die aber one Glauben in Christum sterben, werden in die ewige Verdammniß geworfen, und mag ihnen derwegen von uns nit geholfen werden, sondern 2c."

So stimmen denn allerdings lutherische und reformirte K.OO. darin überein, daß sie wenigstens die kirchliche Fürbitte für die Todten verwerfen und es trat uns nur hinsichtlich der Motivirung

der Unterschied entgegen, daß die reformirten gemäß ihrem Dogma ausdrücklich auch eine Partie Verdammter in sichere Berechnung nehmen und darum neben der Ueberflüssigkeit der Fürbitte für die Erwählten auch die Nutzlosigkeit derselben für die Verdammten aussprechen, was die lutherischen meistens nicht thun, indem sie einzig vom Begräbniß der im Herrn Entschlafenen reden.

Uebrigens müssen wir, um den wahren Sachverhalt zu erfassen, der Frage, wie und warum die K.OO. die Fürbitte für die Todten verwerfen, noch genauer nachgehen. Und hier ist wohl zu beachten, sie verwerfen diese Fürbitte, indem sie dieselbe zu den abergläubischen, papistischen, ja heidnischen Ceremonien zählen. Natürlich — sie verwerfen das Gebet für die Todten in der Form, in welcher sie dieselbe allein kannten; ihre eigentliche Zielscheibe ist die Todtenmesse mit dem ganzen Gefolge von Irrlehren, welche die römische Kirche daran gehängt hatte; und diese Todtenmesse mußten sie freilich in Uebereinstimmung mit dem evangelischen Bekenntnisse sammt dem Meßopfer überhaupt verwerfen. Die Augsb. Confession straft es als „einen gräulichen Irrthum, daß man die Messe zu einem Opfer für Lebendige und Todte gemacht habe, dadurch Sünde wegzunehmen und Gott zu versöhnen." — Und noch gründlicher führt dieß die Apologie in einem eigenen Abschnitt über die Todtenmesse aus: „Es wäre wahrlich nicht Wunder, daß alle frommen christlichen Leute vör Angst und Leid Blut weineten, wenn sie recht bedächten, wie unsäglicher, gräulicher und schrecklicher Mißbrauch der Messen unter dem Papstthum ist, nemlich daß die Messe mehrentheils nirgends zu Anderem gebraucht wird, denn für die Todten und die Pein des Fegfeuers abzulösen. — Die Messe, so man für die Todten hält, ist unnütz, und hat in der Schrift gar keinen Grund." — In der stärksten Sprache redet Luther in den schmalkaldischen Artikeln von der unchristlichen Messe überhaupt und von der Todtenmesse insbesondere: „Ueber das Alles hat dieser Drachenschwanz, die Messe, viel Ungeziefer und Geschmeiß, mancherlei Abgötterei gezeugt; erstlich das Feg=

feuer; da hat man mit Seelenmessen, Vigilien, dem Siebenten=, dem Dreißigsten= und jährlichen Begängnisse, zuletzt mit der Gemeinwoche und aller Seelen Tag und Seelbad ins Fegfeuer gehandelt, daß die Messe schier allein für die Todten gebraucht worden ist, so doch Christus das Sakrament allein für die Lebendigen gestiftet hat."

In alle dem ist die Polemik der Reformation so ganz entschieden gegen die römische satisfactorische Fürbitte gerichtet, daß man sich unwiderstehlich zu der Frage hingedrängt fühlt, ob die reformatorischen K.OO. die Fürbitte für die Todten auch verworfen hätten, wenn sie dieselbe in einer besseren Form vor sich gehabt hätten?

Auf der andern Seite aber muß ausgesprochen werden, es ist uns in den evangelischen Bekenntnissen der weitere Grund zur Verwerfung entgegengetreten, daß wir in der Schrift in allen Wegen keinerlei Anweisung haben, den verstorbenen Seelen irgendwie zu Hilfe zu kommen. Wie Melanchthon in der oben angeführten Stelle seiner Apologie zunächst nur von der Seelenmesse sagt, daß sie in der Schrift gar keinen Grund habe, so hat Luther die citirte Stelle aus den schmalk. Art. mit dem weitergreifenden Wort fortgesetzt: „Darum ist das Fegfeuer mit allem seinem Gepränge, Gottesdienst und Gewerbe für ein lauteres Teufelsgespenst zu achten; denn es ist auch wider die Hauptartikel, daß allein Christus, und nicht Menschenwerk, den Seelen helfen soll; ohne das ist uns auch sonst Nichts von den Todten befohlen noch geboten. Deßhalb kann man es wohl lassen, wenn es schon kein Irrthum, noch Abgötterei wäre." Hievon nehmen wir Akt.

Das wichtigste Entscheidungsmoment bei der ganzen Frage muß aber immer darin liegen, wie man sich den Zustand der Verstorbenen nach dem Tode denkt, vor Allem, ob dieser an sich überhaupt noch alterirt, und dann ob er insbesondere auch durch die Fürbitte der Lebenden irgendwie gefördert oder erleichtert werden kann. Was hat nun das reformatorische

Verfahren in diesem Stück für ein Substrat? Bekanntlich hat die Eschatologie durch die Reformation keine selbstständige Entwicklung gefunden; die Reformatoren hatten zu viel Anderes zu thun, als daß sie in Untersuchungen über die letzten Dinge weiter, als zur Abwehr der falschen Praxis des Mittelalters nothwendig war, hätten eintreten können. In reformirten Symbolen übrigens ist ein unmittelbarer Uebergang aus diesem Leben zum Vergeltungszustand ausgesprochen (wie auch Calvin in einer eigenen Schrift sich der Psychopannychie namentlich, welche von einigen Wiedertäufern neu aufgebracht wurde, widersetzte), und somit der Fürbitte für die Todten aller Raum schon hiedurch abgeschnitten. Conf. helv. II, c. 26. [1]) Credimus fideles recta a morte corporea migrare ad Christum, ideoque viventium suffragiis aut precibus pro defunctis nihil indigere. Credimus item infideles recta praecipitari in tartara, ex quibus nullus impiis aperitur ullis viventium officiis exitus. Und mit diesem Bekenntnißsatze stimmt auch ganz die oben angeführte K.O. für die Pfalz. Nicht ebenso sicher sprachen sich die lutherischen Bekenntnißschriften aus. Zwar das römische Fegfeuer ist entschieden verworfen und ebenso die anabaptistische Lehre von der Wiederbringung aller Dinge. Aber ob die Verstorbenen unmittelbar in den Vergeltungszustand übergehen oder ob sie bewußtlos dem jüngsten Gericht, welches erst über Seligkeit und Unseligkeit auf ewig entscheiden wird, entgegenschlummern, darüber lassen sie stillschweigend noch offene Wahl. Positiv gelehrt ist nur Christi Zukunft zur Auferweckung der Todten und zum Weltgericht über Lebendige und Todte mit ewiger Beseligung oder Verdammniß. Wenn einerseits Luther privatim an Amsdorf schrieb (Briefe, herausg. von De Wette B. II, S. 122): [2])»de animabus tuis non satis habeo, quod tibi respondeam. Proclive mihi est concedere tecum in eam

---

[1]) Anmerkung. Für Leser, welche nicht Latein und Griechisch verstehen, ist die Uebersetzung dieser und aller weiteren Citate aus fremden Sprachen im Anhang dieser Schrift beigegeben; siehe zunächst Anhang Anmerkung 1.

[2]) Siehe Anhang Anmerkung 2.

sententiam, justorum animos dormire ac usque ad judicii diem nescire, ubi sint. In quam sententiam me trahit verbum scripturae. Dormiunt cum patribus suis,« so hält er sich andererseits in der Erklärung, welche er im kleinen Catechismus zur siebenten Bitte gibt, zur andern Anschauung hinüber: „Wir bitten in diesem Gebet, daß uns der Vater, wann unser letztes Stündlein kommt, ein seliges Ende bescheere und mit Gnaden von diesem Jammerthal zu sich nehme in den Himmel." Im Uebrigen läßt er seine Unentschiedenheit in dieser Frage auch in den schmalk. Artikeln herausleuchten, wenn er im Abschnitt über die Anrufung der Heiligen sagt: „Und wiewohl die Engel im Himmel für uns bitten (wie Christus selbst auch thut), als auch die Heiligen auf Erden oder vielleicht auch im Himmel, so folgt daraus nicht, daß wir die Engel und Heiligen anrufen" — und nachher wieder: „wenn nun solche abgöttische Ehre von den Engeln und todten Heiligen weggethan wird, so wird die andere Ehre ohne Schaden sein, ja bald vergessen werden; denn wo der Nutzen oder die Hilfe, beides leiblich und geistlich, nicht mehr zu hoffen ist, werden sie die Heiligen wohl mit Frieden lassen, beide die im Grabe und im Himmel sind, denn umsonst oder aus Liebe wird ihrer Niemand viel gedenken, achten und ehren." Man kann es auch mit weiteren Citaten aus Luther's Briefen und Commentaren beweisen, daß der hellsehende Reformator über den Zwischenzustand noch wenig Licht hatte. Namentlich wußte er nicht, solle er die verstorbenen Heiligen in's Grab oder in den Himmel versetzen, bis zum jüngsten Tag schlafen oder alsobald in den Himmel eingehen lassen; und redet darum von beiden, die im Himmel und im Grabe sind. Nun kann man zwar nicht sagen, daß eine Unentschiedenheit in diesem Stück auch eine Unsicherheit in Betreff der Frage, ob man für die Todten beten dürfe, im Gefolge habe; vielmehr ist es gerade für diese Frage gleichgiltig, ob die Todten bis zur Auferstehung schlummern oder ob sie vom Abscheiden an sogleich in den abschließenden Vergeltungszustand eintreten. Denn in beiden Fällen findet das Gebet für die Todten keinen Raum. Das rechte Entscheidungsmoment liegt ja immer darin, ob das

Verhalten in diesem Erdenleben ein für allemal über den Zustand im jenseitigen Leben, über ewige Seligkeit oder Verdammniß entscheide, oder ob der Zustand der Seelen auch nach dem Abscheiden von der Erde noch irgendwie gefördert oder gebessert werden könne; und dieses letztere muß in jedem der beiden gedachten Fälle so sehr als im andern verneint werden; denn auch der Todtenschlaf bietet keine Möglichkeit, nach dem Tode ein ander Loos in der Ewigkeit als das durch das Erdenleben erzielte zu gewinnen. Aber wohl darf man sagen, wo die Frage über den Todtenschlaf noch unentschieden ist, da wird auch die Frage, ob man für die Todten beten dürfe, noch zu den offenen gehören. So lange das eschatologische System überhaupt noch so wenig ausgebaut ist, bleibt leicht mit einem Stein auch der andere locker. Und wenn insbesondere die ganze Frage, ob zwischen Erde und Himmel, beziehungsweise Hölle, für die abgeschiedenen Seelen noch ein Mittelzustand stattfindet, nicht entschieden verneint ist, warum sollte man nicht gern auch der Hoffnung, daß in einem solchen Mittelzustand der Entwicklungsproceß der Geister fortgehe, zugleich noch Raum lassen?

Diese Hoffnung schleicht sich denn wirklich, obgleich sie von vornen ausgetrieben ist, durch ein Hinterthürchen auch in der reformatorischen Anschauung, im Stillen wieder herein. Nicht daß sie geradezu ausgesprochen wäre. Wir müssen sie vielmehr den Consequenzen nur ablauschen, welche in Betreff der Fürbitte daraus entspringen. Aber wir haben auf diese Art auch den Vortheil, daß wir nicht selbst erst die Consequenzen für die Frage ziehen müssen, die uns hier beschäftigt. Stünde nemlich in der Anschauung der reformatorischen Dogmatik unumstößlich fest, daß mit dem Abscheiden von der Erde über Seligkeit oder Verdammniß in alle Ewigkeit entschieden sei, dann müßte alle Fürbitte für die Verstorbenen, wo und wie sie nur geschehen wollte, reinab verworfen werden. Man müßte, wie die reformirten Symbole und Kirchenordnungen, sagen: alle Fürbitte für die Todten ist absolut unnütz; den Seligen braucht sie nicht zu nützen und den Verdammten kann sie Nichts nützen. Aber

diese Consequenz finden wir in den reformatorischen Schriften und Bekenntnissen lutherischer Seits doch nicht fest gezogen. Im „großen Bekenntniß vom Abendmahl" (1528; Werke, Walch. Ausg. XX, 1383) äußert sich Luther auf folgende liebenswürdig offene Weise: „für die Todten, weil die Schrift Nichts davon meldet, halte ich, daß aus freier Andacht nicht Sünde sei, so oder desgleichen zu bitten: Lieber Gott, hat's mit der Seele solche Gestalt, daß ihr zu helfen sei, so sei ihr gnädig u. s. w. Und wenn Solches einmal geschehen ist oder zwier, so laß es genug sein; denn die Vigilien und Seelenmessen und Anniversarien sind kein nütze; und ist des Teufels Jahrmarkt." Also auch hier ist nur das römische Unwesen entschieden verworfen. Sonst ist Fürbitte für die Todten zugelassen; zwar nur freie Andacht; und nur mit der Concession, daß es nicht Sünde sei; ferner auch nicht ohne die ausdrückliche Erinnerung, daß die Schrift davon Nichts melde. Aber bei alle dem ist doch einmal dem Trauernden der Gedanke zugelassen und auch in die angemessene Gebetsform niedergelegt, es könnte möglicherweise mit der Seele solche Gestalt haben, daß ihr zu helfen sei; es ist der dogmatischen Anschauung Raum gelassen, daß das Loos mit dem Tode noch nicht endgiltig bestimmt und abgeschlossen sei; folglich ist die von den Reformirten fest vertretene Ansicht hier nicht fest gehalten. Ob man aber genügenden Grund habe, was im freien Gebet zuläßig ist, aus dem öffentlichen und kirchlichen zu verbannen, darüber später.

Die mildere Anschauung, welche wir hier in einer Schrift von Luther gefunden haben, ist aber auch bis in das kirchlich approbirte Bekenntniß eingedrungen. Melanchthon spricht sich in der Apologie auch ausdrücklich über die Fürbitte für die Todten aus. Die Confutation der Augustana hatte die Protestanten der Ketzerei des Aërius beschuldigt, weil sie läugneten, daß die Messe ein Opfer für Lebendige und Todte sei. Dieser Vorwurf war nun zwar von den Römischen jedenfalls unrecht; denn die aug. Conf. hatte ausdrücklich nur von dem Opfer der Todtenmessen geredet, nicht aber von der Fürbitte für die Todten; Aërius aber hat umgekehrt sich gegen das

Gebet für die Todten erklärt, obgleich er sammt seiner ganzen Zeit von der späteren Meßopfertheorie noch Nichts wußte. Uebrigens hat dieses Unrecht der Confutatio uns den Vortheil gebracht, daß die Apologie sich nun über die Fürbitte für Todte in bewußter Unterscheidung von den Todtenmessen ausgesprochen hat. Nachdem jenes Beweisverfahren der Gegner, als ob die Lehre der Evangelischen von Alters her verworfen sei, als einer ihrer gewöhnlichen Griffe scharf gezüchtigt ist, heißt es weiter: „Epiphanius schreibt, daß Aërius gehalten habe, daß das Gebet für die Todten unnütz sei.“ Nun reden wir nicht vom Gebet, sondern vom Nachtmahl Christi, ob das ex opere operato [3]) ein Opfer sei, den Todten zu helfen; denn unser Handel betrifft den Aërius nicht &c. Ist nun in dieser deutschen, von Justus Jonas gemachten Uebersetzung der Apologie eine positive Erklärung über die Zulässigkeit des Gebets für die Todten mit einer gewissen Vorsicht umgangen und nur in der wohlbetonten Unterscheidung zwischen dem verworfenen Meßopfer und der Fürbitte niedergelegt, so hat Melanchthon im lateinischen Texte ausdrücklich gesagt, daß auf Seiten der Evangelischen diese nicht mit jener verworfen sein wolle: [4]) Quod vero allegant adversarii Patres de oblatione pro mortuis, scimus veteres loqui de oratione pro mortuis, quam nos non prohibemus; sed applicationem Coenae Domini pro mortuis ex opere operato improbamus etc. — Neque nos Aërio patrocinamur, sed vobiscum litigamus etc.

So sehen wir also, wie Luther das freie Gebet für die Verstorbenen zuläßt, weil er gar zu lebendig fühlte, wie den Hinterbliebenen so zu Muth werden kann, daß sie gern für ihre Todten beten; und wie auch Melanchthon nicht wagt, das zu verwehren, und zwar schon aus dem geschichtlichen Grunde nicht, weil die alte Kirche vor der römischen Meßtheorie Gebet für die Todten hatte. Durch Luther sehen wir abermals das konstatirt, wovon wir oben schon Akt nahmen, daß nemlich die

---

[3]) Siehe Anhang Anmerkung 3.

[4]) Siehe Anhang Anmerkung 4.

Fürbitte für die Todten einem Zuge des christlichen Gemüthes entspreche. Durch Melanchthon ist uns zum Voraus angezeigt, was wir erst des Genaueren werden erhärten müssen, daß die Tradition der ältesten Kirche für jene Fürbitte spricht. Aber obgleich die Reformatoren dieses Gewicht des subjektiven und des historischen Momentes anerkannten, sie konnten sich darum doch keineswegs entschließen, eine kirchliche Fürbitte für die Todten einzurichten, wie wir sahen, schon darum nicht, weil sie dazu kein Geheiß in Gottes Wort fanden; doch ist dieß offenbar das schwächere Motiv für sie gewesen; denn Luther brauchte ja das Stillschweigen der Schrift auch umgekehrt zum Beweise, daß Fürbitte für die Todten nichts Sündliches sei. Aber das entscheidende Motiv war der positive Schrecken, den sie vor dem großartigen Unfug, welchen die römische Kirche mit den Oblationen für die Todten getrieben hatte, empfanden. Sie fürchteten, das ganze Heer von „Ungeziefer und Geschmeiß, welches der Drachenschwanz, die Todtenmesse, gezeugt hatte," kehre wieder, wenn man dem Gebet für die Todten wieder Eingang in die Kirche gestattete.

Ganz in diesem Sinne hat nun auch Bugenhagen in der Braunschweiger K.O. die Sache gestellt: „Wer bei sich selbst für die Todten bitten will, dem wollen wir's nicht verbieten; er gedenke aber, daß er solches nicht fürnehme zu beschirmen, darum daß es uns von Gott nicht befohlen ist. Welches auch die Ursach ist, daß es von Recht in der Kirchen offenbarlich nicht geschehen soll, dieweil daß man da Nichts annehmen soll, wir haben denn offenbaren Befehl von Gott." Dieses Wort von Bugenhagen zeigt uns die ganze Anschauung, nach welcher man in der Reformationsperiode verfügte. Nirgends wagte man das kirchliche Gebet für die Todten einzurichten oder zu verordnen; aber auch bis zum ausdrücklichen Verbot ist nur ein Theil der Kirchenordnungen vorgegangen; und in der Apol. conf. ist dasselbe beiläufig erlaubt; dagegen ist die private Fürbitte nirgends verboten, wohl aber mehrfach erlaubt, obwohl gleichermaßen, wie die kirchliche, nirgends

empfohlen. Man schwankte, weil man in dogmatischer Beziehung keinen sicheren Boden unter sich hatte.

Die Unsicherheit dieser Anschauung tritt unverhüllt zu Tage. Aber eben in dieser Unsicherheit mußte man den sicheren Weg gehen, und als dieser sichrere Weg erschien, lieber alle Fürbitte für die Todten von der Kirche ferne zu halten. So allein hielt man für sicher, daß das kaum vom Aberglauben der römischen Todtenmesse befreite Volk nicht wieder in diesen alten Aberglauben zurückfalle. Denn mochte man die Fürbitte für die Todten zur Zeit auch noch so evangelisch gestalten, wie schwer war es doch zu verhindern, daß das frisch reformirte Volk mit dem neuen Werk wieder den alten Glauben vermenge und so dem gefürchteten Drachenschwanz wieder ein Thürlein aufgethan werde. Hielt also diese wohlbegründete Furcht von Einrichtung eines kirchlichen Gebetes für die Todten ab und trieb von der andern Seite kein ausdrückliches Schriftwort, ja nicht einmal eine sicher begründete dogmatische Anschauung dazu an: so war es ja gewiß klüglich gehandelt, wie die Reformatoren und jene Männer, unter deren Leitung die Kirchenordnungen gemacht wurden, verfuhren. Ohnedieß findet ja das Gewissen, wo es zwischen Thun und Nichtthun schwankt, immer das Nichtthun für gerathener.

In der That sind auch die Kirchenordnungen, für welche jene Anschauung maßgebend war, immer behutsamer verfahren. Je später eine Kirchenordnung da oder dort entworfen worden ist, desto gewisser hat man nur das Veto für die kirchliche Fürbitte, und nicht mehr ebenso die Concession für die private ausdrücklich darein niedergelegt; denn über diese letztere hatte ja die Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes nicht nöthig, sich auszusprechen; also fand man gerathener, davon zu schweigen; vor jener ersteren aber verwahrte man sich in erklärter Scheu vor den abergläubischen, päpstlichen oder heidnischen Ceremonien.

Es ist insofern gewiß beachtenswerth, wie die im Jahre 1559 erschienene Große württemb. K.O. schon viel entschiedener auftritt als die einige Jahre zuvor ausgegebene K.O., welcher wir oben den Auszug aus der Begräbnißvorschrift entnommen

haben. Zwar in der Begräbnißordnung selbst hält sich auch die Große K.O. in demselben Maße. Aber in einem eigenen Abschnitt „von der Gedächtnuß der Abgestorbenen“ finden wir nicht blos auch die ausdrückliche Berücksichtigung der Verdammten, sondern es ist auch das „Entweder — Oder“ in der Art ausgesprochen, daß die Annahme eines Mittelzustandes mit einem historisch-kritischen Exkurse bekämpft wird. Es heißt da unter Anderem: „Es ist aber keine Kundschafft der rechten, waren, Prophetischen und Apostolischen Leer vorhanden, das man den Todten mit den gewonlichen Vigilien, Gebettlen und Opffern zu Hilf kommen, oder von derselben Verdienst wegen, entweder sie aus der pön erlösen oder ihnen eine größere Seligkeit im Himmel erwerben mög. Denn es ist nur ein einiger Verdienst des ewigen Lebens 2c. (Christi Tod) darumb wölcher auß diesem Leben in dem Glauben Christi verscheidet, der hat den ganzen Verdienst Christi und bedarf keines andern Verdienstes. Wölcher aber von hinnen ohne Christum verscheidet, dem kan mit keinem menschlichen Verdienst geholfen werden. Cyprianus. Wann man von hinnen abgeschieden ist, so hat die Buß kein Raum mehr und hilft auch kein Genugthun mehr, hie in dieser Zeit verleuret man oder erhält das Leben. Hieronymus. Dieses Sprüchlein lehret uns, wiewol etwas dunkel, ein newe verborgene Leer, nemlich daß wir uns, dweil wir noch in dieser Welt leben, mit beten und rathen einander helffen mögen. Wann wir aber kommen für den Richterstul Christi, so kann weder Job noch Daniel, noch Noe für Jemandes bitten, sondern es muß ein Jetlicher sein Bürde selbs tragen. Es würdt wohl auß dem Buch der Machabäer fürgewendet, das man habe für die Sünd der Todten geopffert, so zweifelt doch der Schreiber des selben Buchs, am Endt, ob er recht geschrieben hab und bittet, man soll im verzeihen, wa er geirret hab. So wöllen wir ihme gleich verzeihen, das er on Grund der h. göttlichen Schrift sagen darff, die Todten mögen durch Opfer und Fürbitt der Lebendigen, von den Sünden erlöset werden.“ Und mit der gleichen Entschiedenheit tritt diese K.O. auch in einem eigenen Abschnitt über das Fegfeuer der Lehre von einem Mittelzustand entgegen

(z. B. zu Marc. am letzten: „hie werden die Leut in zwei Teil underschieden, das ein Teil ist deren, so dem Evangelium glauben, und diese werden selig gesprochen, das ander Teil ist deren, so dem Evangelium nicht glauben, und diese werden verdampt gesprochen. Zwischen diesen zweien Partheien ist kein Mittel, dann entweder &c.), während bekanntlich unsere symbolischen Bücher auf das Fegfeuer überhaupt nur aus Veranlassung der Satisfactionen, Messen &c. zu reden kommen.

Hier in solchen Kirchenordnungen ist nun offenbar ein anderer Standpunkt eingenommen als derjenige, auf welchem Luther, Melanchthon &c. sich hielten. Und will man, wie Kliefoth thut, den Buchstaben der reformatorischen Kirchenordnungen zur entscheidenden Regel alles Gottesdienstes machen, dann kann man die Differenz ignoriren und alle Fürbitte für die Todten steif und fest verwerfen. Aber nimmermehr ist dieß das Ergebniß einer unparteiischen und vollständigen Umschau auch nur in derjenigen Periode, welche wir jetzt überblickt haben. Es läßt sich nicht läugnen, die Geister dieser Zeit haben sich in Betreff der eschatologischen Fragen überhaupt keine durchgebildeten Anschauungen gemacht und sind darum auch in Betreff der Fürbitte für die Todten nicht in's Klare und zur Ruhe gekommen.

Daß man vielmehr im Grunde, wie wir oben sagten, immer nur das Sichrere und Gerathenere thun wollte, das beweisen deutlich genug auch die Meditationen, welche die alten Dogmatiker der evangelischen Kirche, ein Gerhard, Chemnitz u. A. darüber angestellt haben. Man wagte immer nicht, kurz und entschieden zu sagen, Fürbitten für Todte sind in allen Wegen unstatthaft und sinnlos, wie man doch sagen mußte, wenn man gewiß wissen wollte, daß alle Menschen sogleich nach dem Tode in volle Seligkeit oder in unrettbare Verdammniß eingehn. Es ist ganz richtig, was Kliefoth über Gerhard sagt: „G. widerräth also die Fürbitte nicht geradezu, aber ohne Frage verklausulirt er sie dergestalt, daß sie keine Fürbitte bleibt; — — denn daß die Fürbitte nicht die zutreffende Form ist, um von der unbestreitbaren Seligkeit des Verstorbenen ein öffentliches

Zeugniß abzulegen oder die Leidtragenden zu ihrem Trost zu versichern, leuchtet von selbst ein." Aber warum — so möchten wir Herrn Dr. Kliefoth fragen — verklausulirt Gerhard die Fürbitte so, anstatt sie einfach zu verwerfen? Er muß freilich die Autorität der Apologie respectiren. Aber insgeheim macht sich in seinem Herzen zugleich eben das geltend, was Dr. Philippum bei seinem Votum in dieser Apologie geleitet hat. Es macht sich immer weiter das Bedürfniß des Herzens geltend, der Verstorbenen nicht blos in Danksagung, sondern auch in Bitte vor Gott zu gedenken; — und dieß Bedürfniß des frommen Herzens ist eine stetige Remonstration gegen das Dogma, daß die Todten schon ganz selig oder ganz verdammt seien; und ein fortgehendes Zeugniß für die bleibende Zusammengehörigkeit der Verstorbenen und der Ueberlebenden: [5]) »bestialis enim ἀπάθεια esset, nihil affici morte suorum, memoriam amicorum defunctorum statim ex animo delere, non ipsis bene velle et bene precari, quae tamen omnia juxta verbum moderanda sunt. Hoc modo et in hanc sententiam apologia confessionis dicit: nos non prohibemus orationem pro mortuis« Das muß auch Chemnitz anerkennen, obgleich auch er wie Gerhard die Fürbitten nur für celebrationes, declarationes [6]) etc. gelten lassen will und vom Schrecken vor den päpstlichen Ceremonien mächtig erfüllt ist: [7]) »quorsum tandem evadant illa, quae sine scriptura licet non mala pietatis specie instituuntur et suscipiuntur, haec ipsa purgatorii historia ostendit.« (Exam. conc. Trid. P. III.)

So hat demnach unser Recurs zu den reformatorischen Bekenntnissen und Kirchenordnungen, in welchen die Kliefoth'sche Anschauung ihre Basis hat, auch für unsere abweichende Ansicht keineswegs ein so ungünstiges Resultat ergeben, als anfänglich zu fürchten schien.

Schließlich aber müssen wir jetzt noch den Satz deponiren:

---

[5]) Siehe Anhang Anmerkung 5.

[6]) Siehe Anhang Anmerkung 6.

[7]) Siehe Anhang Anmerkung 7.

die kirchlichen Bekenntnisse und Ordnungen sind überhaupt nicht die letzte Basis und entscheidende Instanz in unserer Frage. Sie wollen und können Nichts gegen die Schrift. Findet sich also, daß die Kirchenordnung in irgend einer Frage eine bestimmtere Entscheidung hat als sie im Buchstaben der Schrift liegt, so muß diese Entscheidung der Kirchenordnung auf dem Entscheidungsgrunde fußen, daß sie, wenn gleich nicht vom Buchstaben, so doch vom Sinn und Geist der Schriftlehre gefordert sei, daß sie das Gelenk bilde in einer mit logischer Consequenz in einander gefügten Gedankenkette, welche im göttlichen Worte, wenn auch nicht in allen Momenten sichtbar und expresse, so doch nach ihrer ganzen Continuität und somit nach ihrem ganzen Inhalt offenbar dargelegt sei; kurz sie muß sich geltend machen als ein unumstößlicher Erfund der biblischen Dogmatik. Soweit sie diese Anerkennung errungen hat, soweit hat sie Geltung. Soviel sie von dieser Anerkennung später etwa einbüßt, soviel hat sie an ihrer Geltung verloren. Daß nun aber die Dogmatik selber in den eschatologischen Fragen zur Zeit der Reformation noch unsicher war, haben wir oben schon gefunden. Es fragt sich, wie sich die biblische Theologie heutzutage zu den dogmatischen Voraussetzungen stellt, auf welche die Aussprüche der alten Kirchenordnungen in Betreff des Gebetes für die Todten basirt sind. Ist sie zufolge seitheriger Resultate darüber hinausgeschritten, so fehlt jenen Aussprüchen der Kirchenordnungen das innere Recht auf äußere Geltung.

Zunächst rekurriren wir jetzt

3) über das Unwesen der römischen Todtenmessen hinweg zu den Lehren und Bräuchen der altchristlichen Kirche.

Ueber das Unwesen der römischen Todtenmessen hinweg. Denn was am römischen Kultus für die Todten Wahres ist, das haben wir schon in den Stimmen der Reformationszeit vernommen und werden es noch deutlicher in den Stimmen aus der altchristlichen Zeit kennen lernen. Warum aber die Refor-

mation die Todtenmessen der römischen Kirche als ein Unwesen verworfen hat und verwerfen mußte, das haben wir auch schon in Kürze angemerkt; es galt der Satisfactionstheorie, welche mit Christi Glorie streitet und mit der menschlichen Sündhaftigkeit sich nicht reimt; es galt der Lehre vom Opfersegen der Messe ex opere operato, welche den subjectiven Grund alles Heils, d. i. den Glauben, umgeht. Und nur in mittelbarer Weise galt es auch der Lehre vom Fegfeuer und von dem darin gesetzten Mittelzustand überhaupt; und so sehr tritt diese Opposition hinter die erstere zurück, daß wir wohl fragen dürfen, ob sich die Reformatoren nicht auf Anerkennung eines Mittelzustandes besonnen haben würden, wenn sie überhaupt neben dem Kampfe, welcher zunächst Noth that, Zeit und Mühe für eschatologische Untersuchungen hätten finden können. Da dieß nicht möglich war, mußten sie einmal diejenige Mittelzustandlehre, welche so argen Mißbrauch gebracht hatte, sammt diesen Mißbräuchen verwerfen; die positive Aufgabe aber, nemlich die Untersuchung, ob nicht eine ganz andere Anschauung von einem Mittelzustand und vom Verhältniß derer, die darin sind, zu denen auf Erden und im Himmel sich aus der Schrift gewinnen oder doch mit der Schrift vereinigen lasse, mußten sie den kommenden Geschlechtern überlassen.

Die griechische Kirche aber, — um auch auf sie einen kurzen Blick zu werfen — hat im Mittelalter bekanntlich soviel als keine Entwicklung gehabt. Auch sie hat den Segen des Meßopfers, wie den Lebenden, so den Todten zugewendet. Aber das Unwesen konnte bei ihr schon darum nicht so weit um sich greifen, weil nach ihren Grundsätzen in jeder Kirche täglich nur Eine Messe stattfinden kann und also dem Seelenmessen-Wucher schon durch diesen Grund der Weg versperrt ist. Ueberdieß gab auch die nüchternere Anschauung, welche die griechische Kirche vom Mittelzustand hat (kein Fegfeuer), nicht den gleichen Anlaß zu crassen Hilfsmitteln.

Im Ganzen aber ist es eine bedeutsame Thatsache, daß die morgenländische wie abendländische Christenheit durch das ganze Mittelalter hindurch für die Todten

betete. Und nun von wannen hatten sie diesen Brauch? Das Mittelalter (besonders seit Gregor d. Gr. und seiner Meßopfer- und Fegfeuertheorie) hat den Brauch, für die Todten zu beten, nach Form und Bedeutung verändert. Aber es hat ihn nichts desto weniger von der alten Kirche überkommen.

Schon die altchristliche Kirche betete für ihre Todten, nicht da oder dort, sondern insgemein. Wer für diese Behauptung genauere Beweisführung verlangt, den verweisen wir außer dem, was wir im Verlaufe weiter zur Sprache bringen werden, namentlich auch auf die Monographie des Helmstädter's Joachim Hildebrand: Primitivae ecclesiae offertorium pro defunctis (anni 1667)[8]. Chrysostomus führte diesen Brauch sogar auf apostolische Sanktion zurück. Ist er auch der Erste, welcher dieß that, so zählte doch schon Tertullian die oblationes pro mortuis, neben denjenigen pro natalitiis, neben den observationes de trina mersione, de prohi bitione geniculationis die dominica etc.[9]) zu denjenigen Einrichtungen der Kirche, welche ohne bestimmte Einsetzung in der Schrift doch ihr gutes Recht in der Kirche haben, weil sie unvordenklichen Alters und allgemeiner Observanz seien (de cor. mil. C. 3). Aehnlich Cyprian ep. 1. Und zwar waren es von Anfang an wirkliche Fürbitten, welche den Verstorbenen nützlich sein sollten, und nicht blose celebrationes oder declarationes[10]) dessen, was schon ist.

Zwar muß man zwei Epochen in dieser Periode unterscheiden, deren spätere mit der Zeit des Epiphanius und Augustinus beginnt. Aber ihr Unterschied ist doch nur ein gradueller, und kein principieller. Chemnitz hat im Exam. conc. Trid. P. III. zur Argumentation,[11]) quo modo ex precibus pro defunctis purgatorium accendere conentur, auf 13 Blättern gründlich besprochen, was die Väter von Tertullian bis Dyon.

---

8) Siehe Anhang Anmerkung 8.
9) Siehe Anhang Anmerkung 9.
10) Siehe Anhang Anmerkung 10.
11) Siehe Anhang Anmerkung 11.

Areop. über die Fürbitte für die Todten gelehrt haben. Er möchte gerne bei ihnen nicht mehr finden, als was er selbst — nach obiger Darstellung — in diesem Stücke für recht hält, ein commemorare [12]), celebrare, gratias agere, viventes admonere, consolari etc. Und es **scheint** ihm zu gelingen, jene ganz anders klingenden Ausdrücke, womit schon Tertullian anhebt, pro [13]) anima orare et refrigerium interim adpostulare etc. für blose declaratio dessen, was schon i s t, zu erklären, nemlich in so lange als dieselben Kirchenlehrer, welche das refrigerium orare vertreten, doch immer nur zweierlei Zustände nach dem Tode kennen. Aber schon mit E p i p h a n i u s wird er unzufrieden; denn er kann nicht in Abrede ziehen, daß dieser Kirchenlehrer im Streite mit Aërius nicht klar und entschieden zu sagen wagte, durch die Fürbitte der Lebenden werde die Schuld der Verstorbenen in keinem Maße gehoben; sondern er beklagt, daß Epiphanius durch sein unsicheres Antworten verrathe, wie wenig er wage, den Meinungen des Volkes zu widersprechen, welche sich nun allmählig an die Erwähnung der Todten bei der Feier des h. Abendmahls gehängt haben. Noch weniger aber kann Chemnitz es billigen, daß A u g u s t i n und C h r y s o s t o m u s jene Anschauungen des gemeinen Volks geradezu recipirt haben; jener besonders habe nun vollends im Zusammenhang mit seiner Lehre über eine mittlere Klasse von Verstorbenen aus der früheren Fürbitte etwas ganz Anderes gemacht. Chemnitz hat hiemit den Wendepunkt wohl getroffen; aber er hat den Unterschied zwischen dem Alten und Neuen zu groß gemacht. Offenbar erwartete man schon zu Tertullians Zeit von der Fürbitte einen Nutzen für die Todten; Augustin aber hat im Grunde genommen nur explicirt, was zuvor in der Unklarheit implicirt war. Er erkannte in der k i r c h l i c h b e s t e h e n d e n F ü r b i t t e eine reale Macht, von der er nicht denken konnte, daß sie Nichts zu bedeuten und zu wirken habe. Und darum suchte er klar zu machen, unter welchen Voraussetzungen oder für welche Todte

---

[12]) Siehe Anhang Anmerkung 12.

[13]) Siehe Anhang Anmerkung 13.

diese Fürbitten ihre Wirksamkeit üben. Und diesen Zweck erreicht er mit seiner Vertheilung der Todten in dreierlei Klassen. Auf welchem Wege aber die Fürbitten ihre versöhnende Wirkung üben, ut[14]) misericordius cum ipsis agatur a domino quam eorum peccata meruerunt, darüber kam er auch noch nicht zur Klarheit — und eben diese bleibende Unklarheit öffnete dann freilich mit der Zeit der römischen Irrlehre die Thüre.

Diesen Thatbestand in der alten Kirche erkennt Dr. Kliefoth selbst ganz unumwunden an; und wir können uns deßwegen, statt selbst eingehende Beweise zu führen, auf seine zusammenfassende Erklärung berufen (S. 88 2c.): „Das Verhalten der Kirche an den Todten tritt demnach gleich Anfangs, wo wir im Stande sind, es genauer zu durchschauen, nicht blos als ein memoriam celebrare[15]), auch nicht blos als ein cum iis orare[15]), sondern wesentlich und entschieden als ein pro iis eorumque animabus orare[15]), mithin als ein kirchliches Handeln zwar noch nicht an den Todten, aber für die Todten auf. Man sollte der Wahrheit nicht so wehe thun, daß man dies nach einer oder der andern Seite hin läugnete. Es ist gegen die klaren Zeugnisse der Geschichte, wenn die Römer ihre ganze Seelenmessentheorie in die Worte und in die Zeit Tertullians zurücktragen: man handelt noch nicht an den Todten, sondern nur für die Todten; man denkt noch gar nicht daran, den Leib des Herrn zu opfern, geschweige für die Todten zu opfern, sondern man opfert einfach Gebete und Gaben für sie; und mit diesen Gaben hat es noch keineswegs den Sinn, daß sie Almosen und gute Werke im späteren Sinne und von satisfactorischer Bedeutung und Wirkung für die Gestorbenen wären, sondern diese Gaben sind wie sonst in der alten Kirche die steten Begleiter der Gebete, die symbolisch zeigen sollen, daß der Betende nicht blos mit dem Munde betet, sondern wahrhaftig sich und Alles, was er ist und hat, seinem Gott hinzugeben, um Gottes willen zu opfern bereit und fähig ist; kurz, man betete damals für die

---

14) Siehe Anhang Anmerkung 14.
15) Siehe Anhang Anmerkung 15.

Todten und ihr Seelenheil wie für die Lebenden. Es ist aber ebenso sehr gegen die klarsten geschichtlichen Zeugnisse, wenn man nun protestantischer Seits auch dies wieder nicht zugestehen will, sondern behauptet, man habe dazumal nur der Todten Gedächtniß gefeiert, oder nur für sie gedankt u. s. w. Das ist eben nicht wahr. Vielmehr steht die Kirche zu Tertullian's Zeit bereits entschieden auf dem Princip, daß sie für die Todten handelt; dies Princip kommt nicht erst später hinein; sondern die ganze Entwicklung des kirchlichen Verhaltens an den Gräbern geht bis zur Reformation aus diesem schon zur Zeit Tertullian's adoptirten Princip, zwar so, daß die Kirche, als in ihr Bedenken über Bedenken gegen die Richtigkeit dieses Princips und gegen die Heilsamkeit seiner Consequenzen hervortreten, dadurch sich gerade in den falschen Momenten des Princips immer mehr verstrickt, so vom Handeln für die Todten zum Handeln an den Todten und anstatt der Todten fortgeht, endlich die Beschaffung der jenseitigen Seligkeit für die Gestorbenen geradezu auf sich nimmt und so zu Verderbungen der Wahrheit gelangt, von denen bei Tertullian noch keine Spur ist."

Wir danken dem Herrn Dr. Kliefoth für die unparteiische Darstellung dieses Thatbestandes, welcher offenbar ein überaus wichtiges Zeugniß zu Gunsten unserer, der Kliefoth'schen entgegengesetzten, Anschauung über die Fürbitten für die Todten darbietet. Aber wir haben ebendeßwegen seine Auffassung von der Sache so weit mitgetheilt, daß zugleich ersichtlich wird, auf welche Weise Kliefoth sich mit diesem Thatbestand in der altchristlichen Kirche auseinandersetzt, um trotz demselben die Fürbitte für die Todten, so wie er thut, verwerfen zu können. Er nimmt keinen Anstand zu erklären, daß schon die ganze Kirche zu Tertullian's Zeit (und weiter zurück kennen wir nur — auch nach Kliefoth's Zugeständniß — die gottesdienstliche Behandlung des Begräbnisses nicht) hinsichtlich des Verfahrens mit den Todten auf eine falsche Bahn gerathen sei und sieht in der ganzen späteren Entwicklung des römischen Handelns für die und an den Todten nur die natürlichen Consequenzen jenes schon zu Tertullian's Zeit adoptirten Princips. Nach seiner Ueberzeugung

hätte die Kirche dabei stehen bleiben sollen, mit den Todten zu beten, cum mortuis stare ad Deum, wie Tertullian sagt; wofür sich auch in der damaligen Kirche der liturgische Ort und Ausdruck gefunden habe an demjenigen Punkte des Gemeindegottesdienstes, an welchem das Moment der communio, κοινωνια, des Zusammengeschlossenseins zu Einem Leib in Einem Geist zur Darstellung kommen soll, in den Vorgebeten vor dem Abendmahl, wo die Präfation seit Alters mit den Worten schließt: Deßhalb wir dir mit allen Engeln und Erzengeln und Heiligen einen Lobgesang singen, ohne Ende sagend: heilig, heilig, heilig ꝛc. Denn hievon ist auch Kliefoth ganz erfüllt: wenn Christenmenschen mit ihren Todten vor Gott treten sollen, so müssen sie sich getrieben fühlen durch den mächtigen Gedanken, daß die Gläubigen diesseits und die Gläubigen jenseits nur Eine Gemeinde, nur Einen in dem Einen Herrn vereinigten Leib bilden, und daß mithin die Gemeinsamkeit des Lebens zwischen ihnen durch den Tod nicht getrennt sei. Daß man nun aber von diesem Beten mit den Todten zum Beten für die Todten fortging, diesen Schritt findet Kliefoth ganz natürlich, „sobald sich die Sorge um die Seelen der Todten nur die störende Frage fern halten konnte, ob solch ein Gebet noch Bedeutung habe, ob nicht dem Gestorbenen durch den Tod die Gnadenfrist, die Zeit der Heilserlangung dahin sei, ob nicht der Tod ihm schon die Entscheidung gebracht habe, nemlich die Entscheidung entweder zum unverrücklichen Stande der Gnade und Seligkeit, so daß alles Fürgebet hintennach kam, oder zum Anheimfall an das Böse ohne Hoffnung, so daß das Fürgebet gar gegen den Willen Gottes war? Und gerade in diesem Falle befand sich die alte Kirche: auf der einen Seite war ihre Anschauung von ihrer Zusammengehörigkeit mit allen Engeln, Heiligen und Seligen mit Recht die denkbar lebendigste; auf der andern Seite war ihre Unklarheit über den Zustand der Seelen zwischen Tod und Auferstehung die allergrößte. Alle Meinungen, die man über die letztere Frage haben kann, wogen da unklar durcheinander, selbst bei einem und demselben Kirchenlehrer: Derselbe Tertullian, der es nöthig findet, daß eine Wittwe ihrem im

Herrn verstorbenen Mann erst kühlende Linderung erflehe, spricht anderswo von der sofortigen vollendeten Seligkeit der im Herrn Entschlafenen in Ausdrücken, wie nur je ein lutherischer Dogmatiker des 17. Jahrhunderts sie gebraucht haben kann. — Alle Kirchenschriftsteller neben und seit Tertullian sprechen von dem Fürgebet für die Todten als von einem selbstverständlichen und ebenso selbstverständlich dem Todten an seiner Seele gerade so sehr wie dem Lebendigen nützlichen Dinge und zwar ohne auch nur ein einziges Mal darauf einzugehen, wie sich dieß eigentlich zu dem Zustande der Todten stelle. Ja die Kirche wurde überrascht, als ihr von häretischer Seite her (Aërius) diese Frage entgegengeworfen wurde." — Also ganz natürlich zwar findet Kliefoth den Schritt vom Gebet mit den Todten zum Gebet für die Todten bei der Unsicherheit aller eschatologischen Vorstellungen, welche in den ersten Jahrhunderten der Kirche herrschte. Nichts desto weniger findet er aber diesen Schritt auch sehr verfehlt und erkennt in ihm den Ansatz zu jenem ganzen Drachenschwanz, dessen Beseitigung später die Reformatoren so viel Arbeit kostete; die Ursache zu dieser praktischen Verirrung lag eben in jener dogmatischen Unklarheit hinsichtlich der eschatologischen Fragen; der Fehler lag zuletzt darin: die alte Kirche hat nicht fest an der Wahrheit gehalten, daß der Tod einem Jeden die Gnadenfrist abschneidet und somit alles Fürgebet zu etwas Wirkungs- und Bedeutungslosem, wo nicht gar zu etwas Unrechtem macht. So sieht Dr. Kliefoth den Verlauf an.

Und so kommt die Frage, welchen Beitrag der erhobene Thatbestand in der altchristlichen Kirche zur Entscheidung unseres Themas abgeben könne, zuletzt für Jeden auf die andere Frage hinaus, wie er sich zu der dogmatischen Prämisse stellt, daß mit dem Leibestode für jede Seele die unabänderliche Entscheidung über Seligkeit oder Unseligkeit eintrete. Wie Kliefoth in der Thatsache, daß die ganze alte Kirche für die Todten bittet, lediglich nichts Normgebendes, sondern nur eine fehlerhafte Entwicklung findet, zuletzt aus keinem andern Grunde, als weil er selbst der dogmatischen

Ueberzeugung ist, daß mit dem Tode die Gnadenfrist für Alle und für immer abgelaufen sei: ganz mit demselben Rechte darf ein Anderer in jener Thatsache einen richtigen Verlauf und eine wichtige Norm für Entscheidung unseres Themas finden, weil er der dogmatischen Ueberzeugung lebt, daß es zwischen Leibestod und Endegericht noch einen Mittelzustand gebe, welcher wenigstens vielen Seelen noch eine Entwicklung zur Seligkeit oder zur Unseligkeit frei lasse. Soweit stehen dann beide Gegensätze im Gleichgewicht mit einander und keiner kann den andern aus dem Feld schlagen. Nun aber kommen noch besondere Momente in Betracht; und diese schlagen zu Gunsten der letzteren Anschauung aus und treten der Kliefoth'schen in den Weg.

Vor Allem ist es gewiß nicht unbedenklich, die fehlerhafte Entwickelung des gottesdienstlichen Verfahrens in Betreff der Todten so weit zurück zu datiren, wie Kliefoth thut. Da Tertullian die Fürbitte für die Todten schon als einen allgemein und von Alters her bestehenden Kultus beschreibt, so muß ihr Ursprung zum Mindesten tief in's zweite Jahrhundert herabgehen. Aber wir haben auch keinen Grund zu bezweifeln oder gar zu läugnen, daß er in's erste Jahrhundert und in die Institution der Apostel zurückweise. Kann man es nun leicht nehmen, eine so wesentliche Funktion im Cultus derjenigen Zeit, bei der man insgemein seine Muster holt, für eine verkehrte zu erklären? Es gingen allerdings auch in jener ersten Zeit zweierlei Processe neben einander her, die Machtentfaltung der neuen Wahrheit und diejenige alter Irrthümer. So gewiß sich die ersten Jahrhunderte durch die ursprüngliche Kraft und Frische des christlichen Geistes ausgezeichnet haben, ebenso gewiß galt es allerdings auch in höherem Maße, die antievangelische Erbschaft aus Judenthum und Heidenthum her wegzuwerfen. Aber ehe man einen Verlauf wie den oben nachgewiesenen für eine fehlerhafte Entwicklung erklärt, in welcher das christliche Princip vom vorchristlichen überwältigt sei, muß man sich doch zum zweiten- und zum drittenmal besinnen, ob die entdeckte Incongruenz nicht vielmehr in der eigenen Anschauung liege, welche sich in jenes

altchristliche Thun nicht zu finden weiß. Wenigstens so lang man im N. T. keinen unumstößlichen Grund aufgezeigt hat, warum jene Fürbitte unzulässig erscheint, insolange muß man Bedenken tragen, eine so uralte Christensitte, einen so ursprünglichen Kirchenbrauch schnellweg für eine Fehlentwicklung zu erklären. Von der exegetischen Untersuchung soll deßwegen auch die Beweiskraft dieses Momentes noch abhängig gemacht werden. Schon ehe wir aber zu jener vorgehen, kommt

Zum Andern Folgendes in Betracht. Wogten in der alten Kirche, wie Kliefoth sagt, alle Meinungen durch einander, die man über den Zustand der Seelen zwischen Tod und Auferstehung haben kann, so hat man, solange als man seinen kritischen Standpunkt nur innerhalb dieser Zeit nimmt und nicht zurück in das N. T. und nicht hinaus in die spätere Dogmatik schaut, keinen Grund, sich für irgend eine jener Ansichten zu entscheiden, so insbesondere also auch nicht für diejenige Ansicht, daß mit dem Tode über das ewige Loos eines Jeden schon eine unabänderliche Entscheidung eintrete; folglich hat man auch keinen in jener Zeit selbst gegebenen Grund, die Fürbitten für die Todten als einen dogmatisch unberechtigten Brauch zu verwerfen. Ließe sich aber umgekehrt nachweisen, daß nicht blos die verschiedensten Ansichten bunt durch einander wogen, sondern daß sich die dogmatische Anschauung überwiegend oder fortschreitend nach Einer bestimmten Richtung hinziehe, so hätte man vom genannten Standpunkt aus keinerlei Ursache oder gar Recht, gerade diesen Zug für eine Fehlrichtung zu halten, sondern man müßte bis auf Weiteres annehmen, daß dieses der Zug der Wahrheit gewesen. Dieses günstige Vorurtheil darf nach bezeichnetem Kanon nun auch die dogmatische Prämisse der kirchlichen Fürbitte für die Todten, welche in der alten Kirche herrschte, ansprechen. Denn es läßt sich nicht läugnen, es findet sich in der ältesten Kirche ein überwiegender und fortschreitender Zug zu der Anschauung hin, nein, man darf dreist sagen, die Strömung in den eschatologischen Gedanken der ältesten Kirche schließt in sich: daß das Loos, wenn auch nicht aller, so doch vieler

Seelen auch nach ihrem Abscheiden von der Erde noch für eine Veränderung zugänglich sei.

Man kann dieß ganz kurz schon damit beweisen, daß die Fürbitte für die Todten so zur Herrschaft gelangte. Wenn sich jene Christengeschlechter auch keine ganz klare Rechenschaft über diesen Kult-Akt gaben, so ganz und gar gedankenlos übten sie ihn doch auch nicht, daß dieser Schluß keine Berechtigung hätte. Wir wenigstens möchten es nicht auf uns nehmen, die alte Kirche einer solchen Gedankenlosigkeit über ihr Thun und Lassen zu zeihen.

Es läßt sich aber vielmehr zeigen, nicht nur, daß die Anschauung, durch welche die Fürbitte motivirt war, immer klarer ausgedacht wurde, sondern auch daß jene anderen Meinungen, mit welchen diese Fürbitte unverträglich erscheint, nicht in derjenigen Geltung stunden, welche Kliefoth voraussetzt.

Versuchen wir, dieß zu beweisen. Schon Justin nahm einen interimistischen Mittelzustand an, welcher sich nach Qualität der Todten verschieden bestimme, und erklärte die Lehre von der sofortigen Aufnahme der Begnadigten in den Himmel für häretisch. Dial. c. Tr. §§. 5 und 80. Aehnlich Irenäus. Und Tertullian gestattete ausdrücklich nur für die Märtyrer die Ausnahme, daß sie unmittelbar zum Herrn, nicht zunächst in den Mittelzustand der Unterwelt kommen. Und nur Cyprian scheint überhaupt keinen Mittelzustand zu kennen (bei den Gnostikern freilich fiel er mit vielem Anderem weg). Im System des Origenes fand die Idee von Weiterbildung nach diesem Leben eine wohlbereitete Stätte. In der nächsten Periode aber ist besonders zu beachten die Opposition des Aërius (anno 360 ꝛc.) gegen das Kirchengebet für die Todten. Vereinzelt wie sie dagestanden zu sein scheint, hat sie ihre größte Bedeutung eben dadurch, daß sie bezeugt, zu welcher allgemeinen Herrschaft diese Fürbitte sammt der ihr zu Grunde liegenden Anschauung über den Zustand der Seelen nach dem Tode gelangt war. Die Gründe, mit denen Aërius opponirte, waren ziemlich von der Oberfläche genommen. Immerhin aber konnten sie der Kirche, wenn sie je eines solchen Impulses noch bedurfte, Veranlassung

geben, sich über die Bedeutung solcher Fürbitten Rechenschaft zu geben. Und wenn die Kirche sich durch die Opposition im Mindesten nicht beirren ließ, so ist nur desto deutlicher am Tag, daß sie auch ihrer Gründe sich bewußt war. Kliefoth sagt zwar: Aërius hatte keinen reinen Mund zum Warnen, weil er ein Arianer und Aufrührer war; und die Kirche hatte an diesem Punkt kein reines Herz mehr, sich warnen zu lassen, weil sie nemlich in ihre irrthümliche Anschauung von der Wirkung der Fürbitte und vom Zustand der Verstorbenen verrannt war. — Allein, daß oder in wieweit diese Anschauung auf einem Verrennen beruhte, dieß eben ist erst zu beweisen. — „Wie sehr, sagt Kliefoth, die Kirche in dem Glauben stund, daß ihre Fürbitte den Todten zur Seligkeit helfe und wie sehr ihr doch wieder die Art und Weise dieses Helfens unklar war, lassen recht deutlich die Worte des Ambrosius erkennen, die er von Kaiser Theodosius sagt: dilexi [16]) virum et ideo prosequor eum usque ad regionem vivorum, nec deseram, donec fletu ac precibus inducam virum, quo sua merita eum vocant, in montem domini, ubi perennis vita etc. — Man kann es allerdings ungereimt finden, daß den Theodosius auf der einen Seite seine Verdienste an den Ort der Seligen rufen und auf der andern Seite erst des Ambrosius Gebete dem Kaiser den Eingang dorthin öffnen sollen. Aber es fehlt doch nicht an aller Handhabe, das Widerstreitende zu reimen. Ambrosius mochte denken, der Kaiser habe so viel Gutes gethan, daß der gnädige Gott es ihm gewiß nicht unbelohnt lassen werde. Aber auf der andern Seite verbarg sich der redliche Mann doch nicht, daß der geliebte Kaiser auch seine Sünden gehabt habe; und darum fühlte er sich getrieben, für seinen Eingang in die Seligkeit zu beten. Wenn wir dem Ambrosius diese Gedankenreihe unterstellen, so könnte ein Dogmatiker hiegegen freilich einwenden: Es kommt ja zuletzt nur darauf an, ob eine Seele im Glauben abgeschieden ist oder nicht. Dachte nun Ambrosius von seinem Kaiser, er sei ohne den rechtfertigenden Glauben gestorben, so

[16]) Siehe Anhang Anmerkung 16.

mußte er als Theologe wissen, daß des Kaisers Gutthaten und seine Sünden nicht außer einander, sondern auch die Gutthaten vom sündhaften Wesen befleckt waren; daß sonach jene Verdienste nicht nur quantitativ zu wenige, sondern auch qualitativ unfähig waren, ihm eine Stätte am Ort der Seligen zu sichern. Dachte aber Ambrosius von seinem Kaiser, er sei im rechtfertigenden Glauben gestorben, so mußte der Kirchenvater als Christ glauben, daß der Kaiser zu Gnaden angenommen sei und somit der Nachhilfe durch seine Fürbitten nicht mehr bedürfe. — Das wäre allerdings von diesem dogmatischen Standpunkt aus consequent und richtig geredet. Doch es handelt sich jetzt nur darum, wie Ambrosius gedacht haben konnte, ohne in den oben citirten Worten etwas Ungereimtes und sich selbst Widersprechendes zu sagen. Und wie nun, wenn Ambrosius auch seinem geliebten und verehrten Kaiser gegenüber sich doch nicht genug Herzenskunde zutraute, um obiges Dilemma sicher so oder so zu entscheiden, wenn er nicht in der Voraussetzung Ruhe finden konnte, der Kaiser sei im rechtfertigenden Glauben gestorben und noch weniger in der entgegengesetzten; wenn er aber desto lieber auf dem Gedanken ruhte, daß das Geschäft der göttlichen Gnade an dem Verstorbenen noch nicht abgeschlossen sei? dann sind doch des Kirchenvaters Worte nicht so gar unklar und unvereinbar. Reden wir selbst nicht auch heutzutage noch so, und — genugsam belauscht — vielleicht auch wir, die wir theologisch zu denken gewohnt sind? Gerade weil auch der Menschen Bestes nur durch Gnade vor Gott wohlgefällig sein kann, aber durch Gnade eben doch wirklich auf Gottes Wohlgefallen Hoffnung hat, gerade darum denken wir von einer abgeschiedenen Seele, welche wir im Dasein liebten und ehrten, gerne beides zusammen, erstens, daß sie an den Ort der Seligen komme, zweitens, daß sie hiezu der Gnade Gottes bedürfe, und denkt man sich nun einen Zwischenzustand, in welchem diese Gnaden-Nachhilfe Statt habe (und so lange gerade dieß erst der Streitpunkt ist, darf man uns ja solche Gedanken nicht wehren), warum sollte man nicht beten können, daß Gott jener Seele den Gnadenweg ebne? Ganz ähnlich aber wie die angeführten Worte

des Ambrosius über Theodosius lassen sich viele andere Aussprüche aus jenen Jahrhunderten, welche hier in Betracht kommen müßten, erläutern. Wir wollen aber nur noch einen Blick auf diejenigen werfen, womit Epiphanius unter Anderem die — jedenfalls zu weit gehende — Opposition des Aërius beantwortet hat. „Es nützt aber auch das für sie geschehende Gebet, wenn es auch nicht das Ganze ihrer Sünden wegnimmt, nemlich insofern, als wir in der Welt vielfach mit und wider Willen verstoßen, damit auf das Vollkommenere hingewiesen werde. Denn wir gedenken sowohl der Gerechten als der Sünder, und zwar für die Sünder, indem wir ihnen die Barmherzigkeit Gottes erbitten, für die Gerechten aber, die Väter, Patriarchen, Propheten, Märtyrer, Bischöfe u. s. w., damit wir Christum von der Ordnung der Menschen scheiden durch die Ehre, die wir ihm erweisen, ihm die Anbetung zollen und uns erinnern, daß auch der gerechteste und frömmste Mensch mit ihm nicht verglichen werden kann. Nothgedrungen thut die Kirche das, da sie von den Vätern die Ueberlieferung empfangen hat.“ (Haeres. 75.) Kliefoth führt diese Antwort des Epiphanius an als einen Beweis, wie wenig die damalige Kirche auf die Opposition des Aërius gefaßt und sie abzuwehren im Stand war. Nun möchten auch wir Nichts weniger behaupten, als daß Epiphanius und seine Zeit schon zur vollen Klarheit über die Fürbitte für die Todten gelangt sei. Wie wollten wir dieser Zeit auch zumuthen, was die unsrige noch nicht einmal erreicht hat! Aber das will uns bedünken, als sei die damalige Kirche ganz und gar nicht auf so falschen Wegen gewesen und als sei die Antwort des Epiphanius gleichfalls nicht so schwach, wie Dr. Kliefoth beides hinstellt. Vornweg ist zu sagen, daß Epiphanius Einen Zweck der Fürbitte allerdings in der Wirkung auf die Bittenden suchte, außer dem oben Genannten in der Stärkung des Glaubens, daß die Verstorbenen nicht verloren seien, sondern beim Herrn leben. Sodann ist nicht zu läugnen, daß der Ausdruck, die Fürbitte nehme den Abgeschiedenen nicht das Ganze ihrer Sünden hinweg, sehr unsicher und unbefriedigend lautet, obwohl sich als wahrscheinliche Meinung dabei wohl denken läßt:

die eigentliche Versöhnungskraft für das Ganze liege freilich im Tode Christi. Wie aber Christus selbst die Gläubigen, welche an seiner Versöhnungsgnade Theil haben, z. B. schon im Mustergebet angewiesen habe, um Vergebung der Schulden, welche sie auch im Gnadenstand noch immer auf sich laden, zu beten, so müsse auch dem Gebete konsequenterweise eine gewisse Wirkung zur Wegnahme der Sünden zugeschrieben werden; und gelte dieß vom Gebet der Gläubigen für ihre eigenen Sünden, so könne auch der Fürbitte eine ähnliche Wirkung nicht abgesprochen werden, vorausgesetzt natürlich, daß sie immer nur unter Berufung auf Christi Versöhnung geschehe. (Damals in der Regel beim Sakrament des Altars.) Die Forderung der subjektiven Bedingungen für Aneignung der Gnade auf Seiten des Abgeschiedenen ist dann keineswegs ausgeschlossen. Im Uebrigen aber scheinen seiner Antwort folgende zwei wichtige Gedanken zu Grunde zu liegen: Wir Menschen, die wir keine Herzenskündiger und keine Richter sind, wir wollen keinen Abgestorbenen für einen so verdammten und verlorenen Sünder achten, daß wir ihm die Barmherzigkeit Gottes nicht mehr erbitten wollten; wir wagen aber auch keinen Abgestorbenen für einen so vollendet Gerechten zu halten, daß wir uns nicht des immer noch übrigen großen Abstandes zwischen Christus, dem allein Heiligen und solchen Gerechten bewußt bleiben; und darum befehlen wir diese der göttlichen Gnade, wie dieß uns von den Vätern überliefert worden ist. Und wenn solche Grundgedanken der Antwort des Epiphanius mit Recht unterstellt werden, dann steht es zwar Jedem frei zu sagen, diese Grundgedanken kann ich nicht theilen, aber er darf nicht sagen, des Epiphanius Rede ist ungereimt und läßt keine in sich harmonische Auffassung zu. Wir aber unseres Theils sind vielmehr gestimmt, gerade diese Grundgedanken weiter zu verfolgen mit dem Vertrauen, daß wir auf der rechten Fährte seien, und mit der Hoffnung, daß wir so zur vollen Wahrheit gelangen.

Haben wir nun seither gesehen, wie die alte Kirche überwiegend zu der näher gezeichneten Anschauung hinneigte, so wollen wir jetzt auch beachten, wie dieser Zug ein fort-

schreitender war. Der Fortschritt ist, wie wir oben schon angedeutet haben, besonders durch Augustinus angebahnt worden. Und doch das offenbar in der Art, daß des Augustinus eigene Theorie ganz aus der vor ihm herrschenden Anschauung herauswuchs. Wie sehr er diese theilte, sehen wir gar deutlich an den Worten, mit welchen er sich über die Fürbitte für seine verstorbene Mutter ausspricht. (Confess. lib. 9, cap. 13.) [17]) »Fundo tibi, Deus noster, pro illa famula tua longe aliud lacrymarum genus, quod manat de concusso spiritu consideratione periculorum omnis animae, quae in Adam moritur. Quanquam illa sic vixit, ut laudetur nomen tuum, in fide moribusque ejus, non tamen audeo dicere, nullum verbum exiisse ab ore ejus contra praeceptum tuum etc. Et vae etiam laudabili vitae hominum, si remota misericordia discutias eam. Quia vero non exquiris delicta vehementer, fiducialiter speramus, aliquem apud te locum invenire indulgentiae etc. Ego itaque, laus mea et vita mea, deus cordis mei, sepositis paulisper bonis ejus actibus, pro quibus tibi gaudens gratias ago, nunc pro peccatis matris meae deprecor te, exaudi me per medicinam vulnerum nostrorum, quae pependit in cruce, et sedens ad dextram tuam te interpellat pro nobis, dimitte domine, dimitte obsecro, ne intres cum ea in judicium etc. Et credo quod jam feceris, quod te rogo. Namque illa imminente die resolutionis suae non cogitavit suum corpus sumptuose contegi, aut condiri aromatibus, aut monumentum electum concupivit, aut curavit sepulcrum patrium. Non ista mandavit nobis, sed tantummodo memoriam sui ad altare tuum fieri desideravit, cui nullius die praetermissione servierat etc. Nemo a protectione tua dirumpat eam. Non se interponat nec vi nec insidiis leo et draco; neque enim respondebit illa nihil se debere, ne convincatur et obtineatur ab accusatore callido; sed respondebit dimissa debita sua ab eo, cui nemo reddet, quod pro nobis non debens reddidit. Sit ergo in pace cum viro etc. Et inspira, domine Deus meus, inspira

[17]) Siehe Anhang Anmerkung 17.

servis tuis fratribus meis etc. ut quotquot haec legerint, meminerint ad altare tuum Monicae famulae tuae cum Patricio, quondam ejus, conjuge etc. parentum meorum in hac luce transitoria, et fratrum meorum sub te patre in matre catholica, et civium meorum in aeterna Hierusalem etc. Von diesem Gebet denken wir, es mache dem frommen Sohn der Monica alle Ehre. Es kann in Frage gestellt werden, ob es nicht schon eine Hinneigung zu späteren Abwegen zeige, wenn Augustin schließlich darnach ringt, daß eine große Menge für seine Mutter bete, [18]) ut quod ad me illa poposcit extremum uberius ei praestetur in multorum orationibus; doch zweifelhaft ist schon dieß; und keinesfalls wollen wir den gelehrten Kirchenvater darüber constituiren, daß er Ungereimtes thue, indem er um das noch bittet, wovon er doch andererseits auch wieder hoffen will, daß es schon geschehen sei. Wir thun selber dasselbe. Aber wir fragen: macht dieses Gebet des Augustinus für seine Mutter nicht überaus wahrscheinlich, daß wir oben die Erklärungen des Ambrosius und Epiphanius richtig ausgelegt haben und ist es nicht überhaupt ein deutliches Exempel von der Anschauung, welche die alte Kirche bei ihrer Fürbitte für die Todten hatte?

Dabei müssen wir den Fortschritt beachten, welchen Augustinus für die Anschauung und Praxis der alten Kirche hinsichtlich der Todten angebahnt hat. Dieser tiefe Denker mußte der bestehenden Fürbitte für die Verstorbenen eine klarere Grundlage schaffen, d. h. er mußte durch consequentes Denken aufdecken, was für Voraussetzungen über das Befinden der Todten diesem Thun der Kirche zu Grund liegen. Er bekam hiezu auch äußeren Anlaß durch die Frage, welche der Bischof Paulinus von Nola ihm vorlegte: [19]) utrum sepultura, quae fit in memoriis martyrum, spiritibus mortuorum aliquid prosit? Auf diesen Anlaß hin schrieb er eine eigene Schrift [20]) de cura gerenda pro mortuis, ad Paulinum. Außerdem hat er auch noch in

[18]) Siehe Anhang Anmerkung 18.

[19]) Siehe Anhang Anmerkung 19.

[20]) Siehe Anhang Anmerkung 20.

andern Werken gelegentlich über das gleiche Thema sich ausgesprochen, Enchirid. ad Laurent. cap. 66–70. 109. De civit. Dei XXI, 13. 14. 24. De verbis Apost serm. XXXII. Augustin's Gedanken lassen sich, so weit sie zu unserem Thema gehören, so zusammenfassen:

A. Die Kirche hat von Alters her für die in der Gemeinschaft des Leibs und Bluts Christi Verstorbenen Gebete und Gaben fürbittend dargebracht. Dieses wohl sanctionirte Thun der Kirche kann nicht leer sein. Sondern es nützt den Verstorbenen, [21])ut cum iis misericordius agatur a Domino, quam eorum peccata meruerunt. Und es sollen deßwegen diese Fürbitten der Kirche bei keinem Todesfall eines Christen unterlassen werden; ja, weil einzelne Christen in der Verlassenschaft umkommen, wo keine christliche Gemeinde sich ihrer mit Fürbitte annimmt, so hat die Kirche als treue Mutter die Anordnung getroffen, daß nicht für die bekannten Gestorbenen allein von den Verwandten, sondern auch im allgemeinen Kirchengebet für die Todten im Allgemeinen gebetet wird.

B. Aber Allen ohne Unterschied können doch die Gebete nicht nützen noch helfen. Dem steht 2 Cor. 5, 10 entgegen, wonach unser dortiger Zustand immer abhängig sein muß von dem, was wir in diesem Leben gethan haben; was nach dem Tode nützen kann, muß vor dem Tode geschehen. Und hier stellt nun Augustinus seine Eintheilung aller Verstorbenen in drei Klassen auf, welche je nach ihrer diesseits zu erlangenden Würdigkeit verschiedene Zustände in der Zeit zwischen Tod und allgemeiner Auferstehung einnehmen; 1) die durch Glauben und Liebe völlig Geläuterten befinden sich dort in ungestörter Ruhe. 2) Die ungläubig in ihren Sünden Gestorbenen sind dort in absolutem Elend. 3) Die große Zahl derer, welche zwar im wahrhaftigen Glauben, aber noch nicht völlig geläutert dahingehen, können noch nicht zur absoluten Ruhe eingehen, aber sie werden auch noch nicht in die absolute Pein

---

[21]) Siehe Anhang Anmerkung 21.

verstoßen; sie müssen durch ein Reinigungsfeuer gehen, wo sie — wie durch die Heimsuchungen dieses Lebens — vollends geläutert werden, auf daß sie aus diesem Mittelzustande (partialer Pein) in die völlige Ruhe eingehen können. Jene nun in der ersten Klasse bedürfen der Fürbitte nicht mehr; denen in der zweiten Klasse kann sie nimmer helfen, denn sie haben in der Gnadenfrist dieses Lebens versäumt, irgend welchen Grund zum Weiterkommen zu legen. Aber diejenigen im Mittelzustande sind der Hilfe durch Fürbitte ebenso bedürftig wie fähig. Und die Wirksamkeit der Fürbitte an dieser Klasse steht durchaus nicht im Widerspruch mit 2 Cor. 5, 10. [22]) genere vitae, quod gessit quisque per corpus, efficitur, ut prosint vel non prosint, quaecunque pro illo pie fiunt, cum reliquerit corpus. Nam meritum, per quod ista prosint, si nullum comparatum est in hac vita, frustra quaeritur post hanc vitam. Ita fit, ut neque inaniter ecclesia vel suorum cura pro defunctis, quod potuerit religionis, impendat, et tamen ferat unus quisque secundum ea, quae per corpus gessit, sive bonum sive malum, reddente domino unicuique secundum opera ejus.

C. Uebrigens kann die Kirche nicht wissen, in welchem Zustande der Einzelne stirbt. Freilich daß Einer, welcher außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft und ihrer Gnadenmittel dahingegangen (als unberufener Heide, als hartnäckiger Ketzer, wegen Verschuldung excommunicirt ohne Buße), nur im hilflosen Zustand der Pein sein kann, ist gewiß, und für Solche thut also die Kirche auch keine Fürbitten. Von allen denen aber, welche in der Gemeinschaft der Kirche und der Sakramente verstorben sind, weiß die Kirche nicht sicher, zu welcher der drei Klassen seine Seele kommt. Aber es ist besser, daß die Fürbitte zum Ueberflusse geschehe bei Solchen, denen sie weder schadet noch nützt, als daß sie einmal bei einem Solchen, dem sie nützen könnte, unterbleibt. Somit muß die Kirche in allen diesen Fällen eben das Sichrere thun,

[22]) Siehe Anhang Anmerkung 22.

d. h. von dem wahrscheinlichsten Fall ausgehend, daß der Verstorbene zur mittleren Klasse gehöre, für Alle beten und es dem allwissenden Gott überlassen, daß er die Bitten zurecht lege; sind sie für eine in die Ruhe eingehende Seele geschehen, so nimmt sie Gott als Danksagungen auf; sind sie für eine in die Pein eingehende Seele gethan, so läßt er diese für den Verstorbenen nutzlose Fürbitte wenigstens den Angehörigen zur Tröstung gereichen. Denen die Fürbitte aber wirklich helfen kann, ihnen bringt sie entweder volle Vergebung oder wenigstens Linderung ihrer Strafe.

So hat also die Anschauung, worauf die Praxis der alten Kirche beruhte, durch Augustinus eine klare Durchbildung erhalten, und der Gedanke, daß die Fürbitte den Todten helfen könne, einen dogmatischen Unterbau in der Annahme eines Mittelzustandes, welcher zwar einerseits zum diesseitigen Leben wie Erndte zur Saatzeit sich verhält und somit schon einen Akt des göttlichen Gerichtes voraussetzt, auf der andern Seite aber selbst auch der freien Entscheidung noch gewissen Raum läßt und ebendamit wieder als ein Stand der Saat und Probe auf den Tag der Erndte und des Endgerichtes wartet.

Daß hiemit ein bedeutsamer Schritt zu Gunsten der Fürbitte für die Todten geschehen sei, kann Niemand in Abrede ziehen. Und Dr. Kliefoth am wenigsten ist gemeint in Abrede zu ziehen, welche großartige Folgen im kirchlichen Leben sich daran hängten. Natürlich aber muß nach den entgegenstehenden Ansichten, die Kliefoth und wir über die Berechtigung jener Fürbitten haben, ein desto größerer Unterschied in der Auffassung und Würdigung jenes augustinischen Fortschrittes sich zwischen ihm und uns geltend machen. Kliefoth nemlich behauptet, Augustin habe mit obiger Theorie Etwas ausgesprochen, wovon die alte Kirche noch nichts gewußt habe, er habe etwas ganz Neues auf die Bahn gebracht. Und wir finden, daß Augustin nur die stillen Voraussetzungen der altkirchlichen Praxis consequent durchgebildet und auf klaren Ausdruck gebracht habe. Hatte man allerdings vorher noch nicht von einem Mittelzustand in augustinischer Weise gesprochen, und hatte selbst Epiphanius

dem Aërius gegenüber noch nicht gewagt, klar und fest heraus zu sagen, daß die kirchlichen Fürbitten den Todten nützen, so hätte ja doch auf der anderen Seite diese Fürbitte, welche nun einmal allgemein und von Alters her bestand und Geltung hatte, keinen rechten Sinn und Zweck gehabt, wenn man nicht stillschweigend zwar, aber in naiver Zuverlässigkeit, vornweg den Nutzen der Fürbitten vorausgesetzt hätte, und somit, wenn auch mit noch weniger klarem Gedanken, auch die Existenz eines Mittelzustandes. Daß man nicht klarer und entschiedener von diesen Prämissen redete, beruhte einestheils auf der Schwierigkeit aller eschatologischen Fragen, ohne welche ja auch große Mängel der Dogmatik im neunzehnten Jahrhundert nicht erklärt werden können; und anderntheils auf der Vorsicht, welche die Aufstellung solcher Prämissen wegen des möglichen Mißbrauchs im praktischen Leben allerdings fordert, ein Bedenken wiederum, welches gleichermaßen noch heute die Meisten hindert, offen und vom Lehrstuhl herab auszusprechen, was sie dogmatisch sich zurecht gelegt haben. Und diese zweifachen Skrupel machten freilich die Kirchenväter unsicher, wenn nun Aërius mit einer Opposition auftrat, der ihre Systeme noch nicht gewachsen waren. — Soviel über das Verhältniß Augustins zu der Zeit vor ihm.

Sodann aber was sein Verhältniß zur Kirche des Mittelalters anlangt; Kliefoth behauptet: So sehr sich Augustin bemüht habe, den alten Standpunkt festzuhalten und neuen Auswüchsen zu wehren, habe er doch selbst durch seine Lehre vom Mittelzustande und der darauf basirten Fürbitte die Kirche in das falsche Handeln an den Todten — mit Seelenmessen für die im Fegfeuer Gefangenen — hineingeführt; bei ihm selbst sei der Irrthum nur durch die tiefe Erkenntniß der Sünde einerseits und den rechten Begriff vom Glauben andererseits in Schranken gehalten worden. Und wir halten die Ueberzeugung fest, daß Augustinus mit seiner Lehre vom Mittelzustand und vom Beten für die Todten gar nicht verantwortlich gemacht werden dürfe für die römische Fegfeuertheorie und Seelenmessenpraxis, sondern daß seine bessere Theorie hernach

vom Semipelagianismus und äußerlichen Mechanismus der römischen Kirche zur Stütze für die verderbliche Fegfeuerlehre und ärgerliche Seelenmessenpraxis ganz gegen seine Anschauung mißbraucht worden ist.*) Wir finden also kurz gesagt auf der einen Seite die Uebereinstimmung zwischen Augustins Lehre und der älteren Praxis groß genug, um darin Eine Strömung der Wahrheit zu erkennen; und wir finden auf der andern Seite den Unterschied zwischen Augustins Theorie und der römischen Praxis groß genug, um uns gegen jeden Rückschluß aus der Verwerflichkeit der letzteren auf die Falschheit der ersteren ernstlich verwahren zu müssen.

Ueberblicken wir nun das Resultat unseres Rückgangs zu den Lehren und Bräuchen der ältesten Kirche, so spricht dasselbe, wenn die Geschichte der ältesten Kirche irgend eine normirende Autorität hat, so entschieden für Rechtfertigung der Fürbitte für die Todten, daß es überaus bedenklich erscheint, mit Kliefoth diese Fürbitte für unzulässig zu erklären. Es ist dieses nicht anders möglich, als indem man der ältesten Kirche in diesem Stück eben jene normirende Autorität völlig abspricht, und nicht nur im Kirchenvater Augustinus den Anfang einer heillosen Verirrung findet, sondern das grundfalsche Verfahren in Betreff der Todten schon in der ältesten Zeit, soweit wir überhaupt hierüber eine Kenntniß haben, anheben läßt. — Kliefoth opfert in dieser Weise die Autorität der altchristlichen Kirche, um die Autorität der Dogmatik des 17. Jahrhunderts auf den Thron zu heben; oder vielmehr umgekehrt, weil diese Dogmatik seine höchste Instanz ist, darum muß er den Rekurs zu den Lehren und Bräuchen der ältesten Kirche verwerfen. Müßte die Wahl zwischen diesen beiden Autoritäten für unsere Frage am Ende — wenn wir diesen Ausdruck uns erlauben dürfen — Geschmacksache bleiben, so würden wir eben erklären, daß wir andern Geschmacks in diesem Stücke seien als Kliefoth; unser theologisches Herz hält es lieber mit der altkirchlichen

*) Anmerkung. Vergleiche die Vorrede wegen des Dr. Frantz patristischer Studie über „Das Gebet für die Todten nach Augustinus“.

Fürbitte und Augustin's dogmatischer Prämisse, als mit kecken und harten „Entweder — Oder" der orthodoxen Dogmatik (des 17. Jahrh.) in Bezug auf den Seelenzustand der Todten und ihrem Veto in Betreff der Fürbitte für dieselbe. Vor der Hand aber ist es noch nicht an dem, daß unser christliches Bewußtsein frei zu wählen hätte zwischen beiden Anschauungen, sondern es gilt jetzt den Rekurs zu derjenigen Instanz, durch welche, — wenn sie ein Urtheil spricht, — jeder evangelische Theologe und Christ sein Herz und Denken zuletzt gebunden und normirt weiß; nemlich den Rekurs zu dem göttlichen Worte.

III. Biblisch-dogmatische Erörterung der Frage.

Die römische Kirche stützt ihre Gebete für die Todten auf zwei Stellen in apokryphischen Büchern, nemlich 2 Macc. 12, 43 rc. und Tob. 4, 18. Letztere Stelle nun enthält jedenfalls blos ein Zeugniß dafür, daß man in der nachexilischen Zeit aus Anlaß von Begräbnissen Spenden an Arme machte. Und es ist eine durchaus unbegründete Unterstellung der Römischen, daß diese Spenden zu dem Zweck gemacht worden seien, damit die beschenkten Armen für die Verstorbenen beten sollen. Was aber den Bericht über das, was Judas Maccabäus nach der Schlacht wider den Edomiter Gorgias that, anlangt, so fragt sich vor Allem, ob die Reflexion des Geschichtschreibers von 9, 43 an eine richtige Auslegung des Sinnes ist, in welchem Judas das Sündopfer nach Jerusalem schickte. Nach der objektiven Beschreibung in V. 40—43 scheint seine Absicht vielmehr nur die gewesen zu sein, die Ueberbliebenen durch das Sündopfer vor Gottes Strafgericht zu bewahren, und nicht diejenige, mit dem Opfer ein Gebet für die Todten zu veranstalten, daß ihnen die Sünde vergeben würde (wie der Geschichtschreiber von V. 43 an ausdeutet). Keineswegs aber wird durch den erzählten Fall der Bestand einer damals allgemeinen Sitte, für die Verstorbenen zu beten, constatirt, sondern die Art, wie der Geschichtschreiber die nach seinem Sinn ausgedeutete That des Maccabäers lobt, weist vielmehr auf das Gegentheil hin, daß der Geschicht-

schreiber selbst diesen Fall als einen vereinzelten hingestellt hat. Für unsere evangelische Kirche übrigens bildet die apokryphische Nachricht jedenfalls ebensowenig eine Norm, als was bei den Talmudisten über Gebete, die aus dem Scheol erlösen sollen, sich findet.

In den kanonischen Schriften findet sich aber keine direkte Norm zu Entscheidung unserer Frage, namentlich keine Stelle, in welcher die Fürbitte für die Todten ausdrücklich befohlen oder verboten wäre. Sonach muß die Untersuchung darauf hinausgehen, ob sich keine Aussprüche in der h. Schrift finden, welche auf indirektem Wege über unsere Frage entscheiden. Natürlich handelt es sich hier um den Zustand der abgeschiedenen Seelen und die Entscheidung über ihr ewiges Loos. Und das sind theologische Lehrstücke, aus denen es zur Zeit noch sehr schwer ist, praktische Consequenzen zu ziehen. Auf diesem Gebiete bewegt sich die Dogmatik selbst noch zwischen vielen Fragezeichen. Kein Gebiet der Glaubenslehre wird noch so viel zu arbeiten geben als die Eschatologie, so wie auch Gottes Wort selber nach keiner andern Richtung der Offenbarung hin eben so viel verhüllt hat. Ist der Schleier auf der einen Seite zurückgeschlagen, so deckt er auf der andern etwas zu. Keineswegs können wir uns also hier einfach auf diese oder jene Autorität oder Partei, oder auch nur auf dieses oder jenes anerkannte Resultat der biblisch-theologischen Forschung berufen. Die Differenzen gehen zu weit aus einander. Sondern es thut eine selbstständige Untersuchung und ein tieferes Eingehen Noth.

Unser Gang wird hiebei der sein, daß wir zuerst die einseitige Negation und dann die einseitige Affirmation beleuchten und hernach die mittlere Position eruiren. Das heißt wir beachten zuerst die Behauptung, daß die Fürbitte für die Todten mit dogmatischen Sätzen der Schrift über das Gericht nach dem Tode unverträglich sei. Zum Andern setzen wir das Theologumenon von der allgemeinen Wiederbringung in Verhältniß zu unserer Frage. Und zum Dritten erörtern wir die schriftmäßige Lehre vom Mittelzustand, an welcher das Gebet für die Todten seine positive Basis hat.

1.

Am kürzesten wäre unsere Untersuchung abgemacht, wenn sich beweisen ließe, daß das Gebet für die Todten mit den dogmatischen Sätzen der Schrift über das Loos der abgeschiedenen Seelen unverträglich sei. Diese Behauptung ist nun wirklich mit Zuversicht aufgestellt und namentlich auch von Kliefoth vertreten. Hiemit ist uns also auch der nächste Gang der Untersuchung deutlich vorgezeigt. Wir müssen auch auf dem exegetischen Boden zunächst die Beweisführung des Herrn Dr. Kliefoth mit kritischem Blicke verfolgen.

Das biblische Fundament der Kliefoth'schen Argumentation liegt in jenen Stellen über jenseitige Vergeltung, deren Gehalt der paulinische Ausspruch 2 Cor. 5, 10 am bestimmtesten ausdrückt: „Wir müssen Alle offenbar werden vor dem Richterstuhl Christi, auf daß ein Jeglicher empfahe, nach dem er gehandelt hat bei Leibesleben, es sei gut oder böse." Hienach — so argumentirt man — wird das jenseitige Loos eines Jeden bestimmt nach seinem diesseitigen Verhalten bis in den Tod. Folglich muß nach seinem Tode jeder Versuch der Ueberlebenden, auf die Bestimmung jenes Looses durch Gebet einzuwirken, zum Mindesten erfolglos sein. Und es pflanzt sich hier nun das obengenannte schwere aut-aut auf. Entweder ist der Mensch im Glauben gestorben; dann ist er selig und bedarf einer nachträglichen Beförderung seines Heils durch die Hinterbliebenen nicht mehr. Oder er ist ungläubig in seinen Sünden gestorben; dann führt ihn der Tod zum unabwendbaren Gerichte und alle Fürbitte hilft ihm Nichts mehr.

Was sagen wir nun zu dieser Argumentation? Man kann die Stelle wohl zum Fundament für solchen Aufbau machen; d. h. wenn man diese Anschauung sonst woher zum Voraus schon hat, so kann man sie auch auf diese Stelle hin und in diese Stelle hinein legen; sie erträgt das und ist weit genug dazu. Aber sie ist nicht von sich aus das Fundament für solchen Aufbau; sie ist nicht die Wurzel, aus welcher so viel mit organischer Nothwendigkeit herauswächst; vielmehr

leidet die Beweisführung an einem offenbaren Mangel der Consequenz.

Das freilich steht auf biblischem Boden unerschütterlich fest und kein gläubiger Christ darf daran rütteln: Unser jenseitiger Zustand hängt von unserem diesseitigen Verhalten zu Gottes Wort ab. Was wir hier säen, das erndten wir dort. Und mit ausdrücklicher Betonung wollen wir diese Abhängigkeit bis auf das endgiltige Urtheil ausdehnen, welches Christus am jüngsten Tage über uns sprechen wird. Aber mit dieser Anerkennung ist auch Alles angenommen, was in 2 Cor. 5, 10 und ähnlichen Stellen liegt. Was darüber hinaus geht, das ist hineingelegt und nicht herausgenommen. Insbesondere ist durch diese Stelle nicht ausgeschlossen, daß außer und neben unserem diesseitigen Verhalten noch ein weiterer Faktor mitbestimmend auf die Gestaltung unseres Looses in die Ewigkeit hinein einwirken könne, und nicht behauptet, daß der Entwicklungsproceß mit dem Leibestode für immer abgeschlossen oder auch nur unabänderlich normirt sei. In der Stelle Hebr. 9, 27 2c., welche man auch als Belegstelle für das mit dem Tod eintretende abschließende Gericht mißbraucht, ist zunächst blos gesagt: wie die Menschen, wenn sie durch den Tod diesem Leben entrückt sind, nur beim Gericht wieder zum Vorschein kommen, ebenso wird der Einmal geopferte Christus nur erst zur beseligenden Verherrlichung derer, die auf ihn warten, am Tage des großen Gerichtes wieder erscheinen. Aber sogar wenn man nicht davon lassen will, daß hier von einem unmittelbar nach dem Tod eintretenden Gericht die Rede sei, was folgt daraus? Auch dann geschieht dieser Stelle ihr Genügen, wenn das unmittelbar nach dem Tod eintretende Gericht nur als ein vorläufiges anerkannt wird. Der ganze Begriff des Endgerichts aber, welcher doch einmal in der h. Schrift deutlich constatirt ist, verbietet geradezu, das gleich nach dem Tod eintretende Gericht als ein vollendetes, Einmal für immer abschließendes zu denken. Und schon darum scheide man doch vorsichtig zwischen dem, was in Stellen wie 2 Cor. 5, 10. Gal. 6, 7. 2 Petr. 2, 9 und ähnlichen unmittelbar liegt und dem, was man sonst woher,

nicht aber aus Schriftquellen her in sie hineinlegt; und hüte sich aus diesen Stellen Consequenzen für unsere Frage zu ziehen, zu welchen man kein biblisches Recht hat. —

Von anderer Seite argumentirt man folgendermaßen, um das Gebet von Christen für ihre Todten unstatthaft erscheinen zu lassen. Man sagt: Allerdings werden im Todtenreich (Hades) noch Gnadenwege gebahnt sein, nemlich für alle diejenigen, welche den Ruf des Evangeliums nicht gehört haben. Aber für alle diejenigen, welche während ihres Erdenlebens den Ruf des Evangeliums gehört haben, gibt es nach dem Tode keinerlei Gnadenfrist und Gnadenanbietung mehr. Darum kann das Gebet des Christen für seine Todten keinen Zweck haben. Und für diese Entgegnung beruft man sich auf 2 Cor. 6, 1. 2. Ebr. 3, 7. 8 2c. Hier sagt man, ist's deutlich ausgesprochen: „Jetzt ist der Tag des Heils; darum heute, so ihr seine Stimme höret, verstocket eure Herzen nicht! Sonst habt ihr die Gnade vergeblich empfangen.“ — Es ist nicht zu läugnen, diese Stellen machen zunächst den Eindruck, als liefern sie für die angedeutete Behauptung den Beweis. Aber wir finden diesen Beweis doch auch darin nicht geliefert. Schon der Umstand muß einiges Bedenken erregen, daß in beiden Stellen alttestamentliche Vorgänge zur Warnung und Mahnung verwendet sind. Man muß fragen, sollen die Stellen in der Anwendung so viel mehr sagen, als in ihrem ursprünglichen Orte? Dort ist die angenehme Zeit des Hilfs- und Heilstages nicht als die einzige hingestellt, nach welcher keine mehr komme. Man darf nicht ohne Weiteres setzen: Jetzt nur ist der Tag des Heils. Freilich die Verwarnung, heute verstocket eure Herzen nicht, steht in ausdrücklichem Zusammenhang mit der Drohung: sonst werdet ihr so wenig als eure verstockten Väter zur verheißenen Ruhe einkommen. Und daran, daß der dort verheißenen Ruhe in Canaan hier die ewige Ruhe im Himmel entspreche, wird nicht zu markten sein. Aber darum darf man doch nicht jeglichen Mangel an seligmachendem Glauben zur Verstocktheit stempeln. Die Verstocktheit aber war es, was jene Väter unfähig machte, zur Ruhe im gelobten Lande

zu kommen. Die Väter Israels hatten bei und nach ihrem Auszug aus Aegypten viele herrlichen Wunder von Gottes Gnade gesehen und haben ihn doch immer mit ihrem Unglauben gereizt und versuchet. Darum wurden sie endlich vom Land der Verheißung ausgeschlossen. Und ihr Hebräer, will nun die neutestamentliche Nutzanwendung sagen, habt auch schon so viel von Gottes Gnade in Christo geschmeckt, daß es wahrlich eine große Versündigung wäre, wenn ihr auch wieder in Unglauben zurückginget; sehet wohl zu, daß ihr nicht auch durch Verstockung eurer Herzen euch ausschließet von der besseren Ruhe, welche dem Volk Gottes noch vorhanden ist. Aber diese Drohung enthält darum doch noch nicht die allgemeine Behauptung: Wer den Gnadenruf sich nicht in der Fülle des seligmachenden Glaubens zu eigen macht, für den gibt es nun und nimmer keinen Eingang mehr in die ewige Ruhe. Dazwischen kann noch Etwas liegen, nemlich göttlicher Seits eine Führung, welche nicht so viel Gnadenwunder in sich schließt, als die Hebräer und ihre Väter in der Wüste erfahren haben, und deren Mißachtung ebendarum auch nicht die entsprechende, d. h. nach dem neutestamentlichen Haushalt viel größere Strafe nach sich zieht; und menschlicher Seits ein Mangel an entschiedenem und seligmachendem Glauben, welcher darum doch nicht jener Verstocktheit der Israeliten in der Wüste gleicht. Die Warnung: „heute, so ihr des Herrn Stimme höret, verstocket eure Herzen nicht!“ und „empfahet die Gnade Gottes nicht vergeblich; jetzt ist der Tag des Heils!“ bleibt in ihrer vollen Berechtigung für alle in Christo Berufenen, auch wenn die Möglichkeit, durch den Hades hindurch noch zu Gott zu kommen, nicht absolut und allgemein ausgeschlossen ist. Wenn gleich hie und da noch ein rechter Mann wird aus einem Jüngling, der in seiner Knabenzeit gar nichts Gutes versprach; so darf der Vater doch mit allem Recht den faulen Knaben bedrohen: wenn du deine Schulzeit so mißbrauchst, so wird aus dir Nichts. Und die irdische Gnadenfrist bleibt nichts desto weniger der rechte und entscheidende Heilstag, auch wenn noch ein Entkommen aus dem Gefängniß der Todten denkbar ist. Und wer diesen entscheidenden Heilstag mißachtet

hat, wird unter allen Umständen im Gefängniß hart genug dafür büßen — ehe er daraus entkommt. Und vergeblich empfangen hat man ja freilich die Gnade, so lange man sie nicht benützt hat; dieß wird nicht umgestoßen, falls auch später noch eine Gnade zur Benutzung angeboten wird.

Aehnlich so können wir in der Rede des Herrn, Matth. 11, 20—24, kein absolutes Verbot finden, auf Gnadenwege im und aus dem Hades auch für diesseits Berufene zu hoffen. Zunächst ist nur gesagt, Chorazin und Bethsaida haben größere Gnadenerweisungen ohne Buße von sich gestoßen als Tyrus und Sidon, und sie werden ebendarum schwerere Verantwortung und Strafe haben. Dem hocherhabenen Capernaum wird außerdem noch der Sturz in den Hades ausdrücklich angedroht. Aber damit ist doch nicht gesagt, daß keine Seele, die einst in diesen Städten gewohnt hat, aus dem Hades je anderswohin als in die ewige Verdammniß kommen werde. Die comparative Redeweise des Herrn: und es wird Sidon und Tyrus erträglicher gehen als euch am Tage des Gerichts, weist viel eher auf ein relatives Strafmaß auch für diese galiläischen Städte hin als auf eine absolute Verweigerung jeder Gnadenanbietung nach der versäumten Gnadenfrist auf Erden und auf die unvergleichbare Verdammniß in Ewigkeit.

So haben wir also keine einzige Bibelstelle gefunden, mit welcher das Gebet für die Todten unvereinbar oder durch welche demselben so zu sagen der Boden entzogen wäre. Uebrigens verweisen wir zu weiterer Veranschaulichung, wie wir uns mit dem dogmatischen Inhalt der hier besprochenen Stellen auseinandersetzen, auf den vierten Abschnitt in diesem dritten Hauptstücke.

2.

Wir wenden uns jetzt zum Theologumenon von der *ἀποκατάσασις πάντων* oder, wie es von dessen Vertretern doch gemeint ist, von der endlichen Beseligung aller Menschen. Wenn auch die Vertheidiger der allgemeinen Wiederbringung diese Hoffnung nicht in unmittelbare Beziehung zu unserer Frage gesetzt haben, so ist doch klar, daß das Gebet für die Todten an

dieser Hoffnung, falls sie in der Schrift begründet ist, einen guten Halt hat. Denn eine endliche Restitution aller sittlichen Wesen kann sich doch kein Vernünftiger so denken, daß dieselbe am Ende der Dinge wie mit einem Zauberschlage vollbracht würde. Sondern sie setzt Fortentwicklung der Seelen in ihrem ganzen Zustand zwischen Tod und jüngstem Tage voraus, deren Resultat dann eben die schließliche Beseeligung Aller ist; und zwar kann diese Fortentwicklung nicht eine blos physische, mit Nothwendigkeit verlaufende, sondern sie muß eine religiös-sittliche, auf freier Entscheidung beruhende sein, wie alle Moralität auf dieser Erde. Und eben hieran wird dann die Fürbitte der Ueberlebenden Objekt und Ursache finden. Wäre also die allgemeine Wiederbringung zum Glaubenssatze erhoben, so wäre eben hiemit auch dem Gebet für die Todten der Boden gewonnen. —

In wie weit nun jene Stellen 1 Cor. 15, 22. 26—28. (cfr. Matth. 19, 26. 28) und Ephes. 1, 10 wirklich die Hoffnung auf eine rettende Restitution aller sittlichen Wesen begründen, das wollen wir nicht weiter untersuchen. Die Entscheidung der Frage, welche uns beschäftigt, hängt auch nicht daran, ob am Ende Alle beseeligt werden oder nicht, und ihre Bejahung setzt nur das voraus, daß im Jenseits noch Gelegenheit gegeben sei zur Entscheidung für das Heil. Aber wir machen immerhin einen berechtigten Gebrauch von der Thatsache, daß die biblische Theologie anerkennen muß, Gottes Wort leite uns ebensowohl zur Hoffnung auf die endliche Rettung Aller als zur Furcht vor der ewigen Verdammniß Vieler hin. Mag sein, daß das christliche Denken mit aller Mühe und Treue über diese Antinomie nie hinauskommt, sondern von der teleologischen Idee der göttlichen Liebe ausgehend immer wieder auf die allgemeine Beseeligung und von dem ethischen Begriff der kreatürlichen Persönlichkeit ausgehend immer wieder auf die Möglichkeit eines unaufhörlichen Widerstandes und sonach ewiger Verdammniß hinauskommt. Aber eben weil die Sachen in Gottes Wort so liegen, beten wir mit resignirter Demuth auch vor diesem Räthsel des gläubigen Denkens die göttliche Weisheit an, welche, wie das Kreuz auf Golgatha, so auch dieses Kreuz des Gedankens

als ein ebenso lockendes wie drohendes Zeichen in den Aeon der streitenden Kirche hineingestellt hat. Und in dieser Unterwerfung unter Gottes Geheimniß würden wir uns einer Untreue und Eigenmächtigkeit schuldig zu machen fürchten, wenn wir (wie Kliefoth bevorwortet) die Praxis des christlichen Lebens, der Nächstenliebe und des Gottesdienstes mit diktatorischen Machtsprüchen nur nach der Einen Seite in jener Antinomie, nur nach der Seite des richtenden Gesetzes normiren wollten, und demnach die Furcht vor der ewigen Verdammniß predigten, aber nicht zugleich auch der anderen Seite jener Antinomie gerecht würden, d. h. nicht zugleich wenigstens in der Liebe, welche Alles hofft (1 Cor. 13, 6), auch für die Abgeschiedenen noch eine Wendung zum Heil in jenem andern Aeon hoffeten, erflehten und erflehen ließen.

3.

Der eigentliche Schwerpunkt aber, welcher über unsere Frage entscheidet, liegt in jenen Schriftstellen, welche expresse den Mittelzustand zwischen Leibestod und Endegericht betreffen. Auf die Untersuchung dieser Stellen müssen wir uns deßwegen tiefer einlassen. Jedoch brauchen wir diesen Mittelzustand auch nicht nach allen Seiten zu beleuchten. Verschiedene Momente, z. B. das Verhältniß der Seelen im Mittelzustand zur Leiblichkeit, können wir auf der Seite liegen lassen. Es handelt sich da unmittelbar nur um die Frage, wie sich die durch den Tod entleibte Seele bis zum Endgericht zu ihrem Heil und Heiland verhalte.

So gewiß es im entschiedenen Widerspruch mit allen biblischen Enthüllungen von den eschatologischen Katastrophen steht, jeden Mittelzustand darum zu läugnen, weil jede Seele mit ihrem Austritt aus dieser Welt sogleich an ihrem Ziele, sei's der ewigen Seligkeit, sei's der ewigen Verdammniß, angelangt sei; ebenso gewiß muß als eine durch richtige Auslegung von Luc. 33, 43. Joh. 5, 24. Joh. 14, 3. Phil. 1, 23. 2 Cor. 5. Röm. 8, 23. Offenb. 14, 1. 13. Luc. 16, 22. opp. 28 überwundene Ansicht bezeichnet werden — jede Annahme eines solchen

Mittelzustandes, in welchem alles Bewußtsein der Gemeinschaft mit dem Herrn oder der Scheidung von ihm, suspendirt wäre, bis dann plötzlich mit dem jüngsten Tag Bewußtsein und Vollendung sei's zur Seligkeit, sei's zur Verdammniß hervorbräche. Ferner will es mit dem Begriff eines unvollendeten geistlichen Lebens sich durchaus nicht reimen, einen Zwischenzustand zu denken, in welchem zwar jede Seele eine bewußte Stellung zu ihrem Heil und Heiland einnähme, aber ohne alle Veränderung und Entwicklung, ohne weiteren Zweck als den, daß alle einzelnen mit einander warten auf den großen Tag des Herrn, welcher dem Lauf dieser Welt und ebendamit dem Geborenwerden und Sterben ein Ende machen wird, auf daß jetzt Alle empfangen, je nachdem sie gehandelt haben in diesem Leben.

Nach allem dem bleibt Nichts übrig, als daß man einen Mittelzustand setze, welcher nicht blos eine große Mannigfaltigkeit von Wo und Wie des Daseins (für Erwählte Joh. 14, 2, für Verworfene Apostelg. 1, 25, vgl. auch Luc. 23, 43. Luc. 16, 22. 23) in sich schließt, wo die einzelnen Seelen je nach ihrem Verhältniß zum Ziel und gemäß dem mit dem Tode eingetretenen Vorgerichte gehalten, gestraft oder beseligt werden (Hebr. 9, 27), sondern welcher auch die teleologische Bedeutung einer Entwicklung an sich hat, durch welche die Seelen dem Endgerichte mehr und mehr entgegenreifen — von der Wirksamkeit auf die Außenwelt und von Uebertäubung durch die Außenwelt abgeschnitten (Joh. 9, 4), aber in tiefinnerlicher Rückschau auf das vorige Leben sich selbst richtend (cfr. Offenb. 14, 13).

Soweit werden bei weitem die meisten Theologen, welche auf biblischem Standpunkte stehen, mit uns gehen. Unter ihnen auch Dr. Kliefoth. Auch ihm will in dem ganzen göttlichen Heilsplan diejenige Vorstellung nicht aufgehen, nach welcher das ganze Weiterleben der Persönlichkeit zwischen dem ersten Tode und der Auferstehung geradezu suspendirt erscheint, und aus welcher mithin folgt, daß die Menschen bis zum Gerichte so bleiben wie sie starben, und dann plötzlich, je nachdem, im Bösen oder im Guten vollendet werden. Einstweilen hat auch für ihn

doch die andere Vorstellung: daß in dieser Zwischenzeit die in ihren Sünden Gestorbenen zur Vollendung in der Sünde und zur Verdammniß, die im Herrn Gestorbenen aber zur Vollendung in der Heiligkeit und zur Seligkeit weiter leben, ebensoviel Anspruch auf die Harmonie mit der Analogie des Glaubens. (S. 19.)

Aber von diesem Punkt aus theilen sich nun allerdings zwei Wege. Es fragt sich jetzt, ob im Zwischenzustand nur eine reine Explication dessen stattfinden dürfe, was die Seele bei ihrem Leibestode von der Erde hinweggebracht habe, somit nur eine quantitative Entwicklung derselben guten oder schlimmen Qualität, welche sie im Erdenleben angenommen hat, oder ob im Zwischenzustand auch eine Selbstbestimmung zur Veränderung dieser Qualität selbst freigelassen sei, so daß die Entwicklung, welche die Seele drüben bis zum Endgericht durchmachen kann, nicht nur einen Progressus auf dem einmal eingeschlagenen Wege, sondern etwa auch die Betretung eines neuen Wegs, wo nicht Rückfall aus dem rechten auf den falschen, so doch Bekehrung vom falschen auf den rechten oder wenigstens aus dem Schwanken zur Entscheidung fürs Gute in sich schließen dürfe; bestimmter gesagt, es fragt sich, ob nur die im Herrn Entschlafenen der seligen Vollendung entgegenreifen können oder ob auch unbekehrt und in unentschiedenem Seelenzustand Dahingegangenen drüben noch die enge Pforte zum schmalen Pfad aufgethan bleibe.

Je nachdem dieses Dilemma sich für jeden gläubigen Denker entscheidet, je darnach wird er Grund haben, die Fürbitte für die Todten zu vertheidigen oder zu verwerfen. Denn im ersten Fall wird geltend gemacht, daß das Gebet für die im Herrn Entschlafenen überflüssig ist und für die Andern zu spät kommt. Und im andern Fall liegt für jenes Gebet ein Anlaß vor, im Blick auf welchen nicht ohne Weiteres gesagt werden darf, daß Fürbitte den Todten Nichts helfen könne.

Dr. Kliefoth, der Gegner des Gebets für die Todten, vertritt die erste Seite. Was wir oben als sein Dafürhalten in Bezug auf Entwicklung im Zwischenzustand angeführt haben,

stellt er selbst nur als subjektives Urtheil über eine noch offene Frage hin. Aber ohne Wanken und Zweifeln hält Kliefoth auf dem Satze fest, „daß der Tod der Gnadenfrist ein Ende macht. Ob der Mensch in seinen Sünden oder im Herrn stirbt, das entscheidet über seine ganze Zukunft und Ewigkeit und nach dem Tode ist Bekehrung nicht mehr möglich, aber mit dem Tode ist der im Glauben Gestorbene auch von Gott angenommen — so halten unsere Bekenntnisse, und so werden auch wir halten müssen." Wohlgemerkt also! Die Autorität, auf welche hin er diesen Satz so unerschütterlich festhält, sind die Bekenntnisse, über deren Verhältniß zu unserer Frage wir oben geredet haben. Aber hier handelt es sich um den Schriftgrund, nicht um die Bekenntnisse; und Schriftbeweis hat Kliefoth selbst für diese Sentenz nicht. Seite 21 sagt er zwar: „Diesen Satz festzuhalten, zwingt erstens die Beugung unter eine Reihe von Schriftstellen, welche klar ausspricht, daß wir schließlich nach demjenigen werden gerichtet werden, was wir bei Leibesleben gethan haben und gewesen sind, und nicht etwa nach demjenigen, was wir etwa drüben noch werden mögen." Aber wir sind hiemit eben nur wieder auf jene bekannten Stellen zurückgewiesen, über welche wir schon das Urtheil abgeben mußten, daß in ihnen dasjenige nicht liege, was für Kliefoths Beweisverfahren erforderlich wäre.

Finden sich aber keine Schriftstellen, aus welchen jene Sentenz zu erweisen ist, so hat man kein Recht, der andern Anschauung, wonach eine Selbstbestimmung, beziehungsweise Bekehrung, im Jenseits als möglich gedacht wird, zum Voraus alle Geltung abzusprechen.

Doch wir kommen einen Schritt weiter. Es fragt sich, ob sich nicht positive Anknüpfungspunkte für diese andere Anschauung in Gottes Wort finden.

Beginnen wollen wir hier mit Luc. 16, 19—31. Diese Parabel vom reichen Mann und armen Lazarus eignet sich zum Uebergang. Denn sie scheint ja ein Beweis für jene Lehre zu sein, daß es bei dem sein Verbleiben haben muß, was dem Menschen zufolge seines Erdenlebens durch das Gericht unmittelbar

nach dem Tode zugetheilt ist. Der arme Lazarus ist gleich nach dem Abscheiden von dieser Welt in Abraham's Schoos, der reiche Mann aber in der Hölle (Hades); Jener wird getröstet und Dieser gepeinigt. Zwischen beiden aber ist, obgleich sie von einander wissen, eine große Kluft befestigt, daß man nicht kann herüber und hinüberfahren. Ist damit nicht alle Hoffnung, daß Einer aus dem Ort des Gerichts jemals noch an den Ort der Gnade übergehen könne, ausdrücklich abgeschnitten? Nein, wir können das nicht in der Parabel finden. Zum Ersten ist die Existenz beider Abgeschiedenen deutlich eben nur als Zwischenstand, nicht als vollendeter Abschluß hingestellt; denn wenn das, was unmittelbar nach dem Tode kommt, der vollendete Abschluß sein soll, wozu dann noch ein Endegericht? Wenn die Auferstehung zum Gerichte wirklich diejenige große Entscheidung und Veränderung bringen soll, welche man nach aller Schriftlehre davon erwarten muß, so darf man nicht leichthin die Flamme, in welcher jetzt der reiche Mann litt, mit dem ewigen Feuer (Matth. 25, 41) verwechseln. Zum Andern aber wird es sich schwerlich reimen mit einem geläuterten Begriff von Gott, daß einer Seele, welche solche Liebe zu den Brüdern, solche Sorge um deren ewig Heil und solchen Glauben an die Macht der Predigt und an den Segen der Buße bezeugt, wie der reiche Mann im Hades, der Weg zur Begnadigung durch eigene Buße für alle Ewigkeit verschlossen sein soll. Darum weit gefehlt, daß diese Parabel der Hoffnung auf Bekehrung eines Abgeschiedenen und dem Verlangen, für dieselbe zu beten, einen unübersteiglichen Damm gegenüberstellt, finden wir in derselben vielmehr eine Brücke zu beidem.

Hieran reihen wir Matth. 5, 25—26 (Luc. 12, 58. 59). Können wir gleich auch mit diesen Stellen, für sich allein genommen, keinen strengen Beweis führen: sehr beachtenswerth ist immerhin dieses vom Herrn gebrauchte Bild. Denn wenn man kurzweg sagt: nun kann aber der Schuldner nie bis auf den letzten Heller bezahlen, folglich kommt er nie aus dem Gefängniß, so ist dieß ein gar zu bequemes Abkommen, wobei man einfach behauptet, was man beweisen sollte und wobei man

vergißt, daß der bußfertige Glaube, wofern ihm überhaupt noch Frist gelassen ist, der größten Sündenschuld schneller und leichter quitt wird als der Gantmann einer großen Geldschuld. Vielmehr muß anerkannt werden 1) φυλακή weist auf eine vorübergehende Gefängnißhaft, 2) ἕως ἂν weist auf einen Termin hin (cfr. Matth. 18, 34), an dem der Eingekerkerte aus dem Gefängniß kommen kann; und hiegegen ist auch Matth. 24, 34 keine Instanz. Wenn sonach anderwärts her constatirt werden kann, daß es nach der Lehre des göttlichen Worts einen jenseitigen Mittelzustand gibt, in welchem Verstorbene, denen bei ihrem Ausgang aus dieser Welt der Eingang ins Reich Gottes noch nicht offen stund, durch die angemessenen Läuterungsstufen hindurch zur Seligkeit gefördert werden können, so dürfen wohl auch die obengenannten Stellen aus dem Zusammenhang heraus in solchem Sinne erklärt werden. Freilich so lange jene Lehrweise erst in Frage gestellt ist, wird ein nüchternes Urtheil bekennen, daß man mit obigen Stellen auch ohne jene Voraussetzung auskommen und einstweilen ihre Lehrbeziehung auf die eschatologische Frage überhaupt im Anstand lassen kann.

Allein schon die Stelle Matth. 12, 32 (vgl. Luc. 12, 10) hilft weiter. Eben dieselbe Stelle, welche als Hauptbeweisstelle für die Ewigkeit der Höllenstrafen benützt wird, dient uns zum Erweis einer Errettung auch noch im Jenseits. Die Erörterung des schweren Begriffs von der Lästerung (nicht überhaupt nur Sünde) wider den h. Geist dürfen wir hier ganz auf der Seite liegen lassen. Genug für unsern Zweck, daß der Herr unterscheidet zwischen einem Vergeben in dieser und in jener Welt. Daß der αἰὼν μέλλων nur die diesseitige neutestamentliche Heils-Oeconomie bedeute, wird man aus Hebr. 6, 5 (vgl. 9, 26. 1 Cor. 10, 11) nicht beweisen mögen. Wenn aber der Herr von einer bestimmten Sünde ausdrücklich sagt, daß sie im αἰὼν μέλλων nicht vergeben werden könne, so darf man hierin zugleich das Zugeständniß gemacht finden, daß es allerdings andere Sünden gebe, welche, wie in dieser, so auch in jener Welt vergeben werden können, wozu nach dem Gegensatz mit der Sünde wider den h. Geist auch die Sünde wider den Vater und den

Sohn gerechnet werden dürfen. Ja welche Sünden sonst überhaupt sollen dann von der Möglichkeit einer jenseitigen Vergebung ausgeschlossen sein? Die genannte Lästerung wider den h. Geist ist geradezu als die einzige Sünde hingestellt, welche von dieser Möglichkeit ausgeschlossen ist; sie bezeichnet die furchtbare Grenze, an welcher der Mensch von sich aus die Rettung seiner Seele allerdings für immer unmöglich macht. Jetzt aber sind wir an der Frage, ob Gott von sich aus den Tod zur Grenze dieser Möglichkeit gemacht habe. Und diese dürfen wir im Blick auf die obengenannten Stellen verneinen. Es gibt ein Vergeben im Jenseits. Jenseits aber können nur solche Sünden vergeben werden, welche in dieser Welt nicht vergeben waren; denn was einmal vergeben ist, das ist vergeben (Matth. 18, 18). Gibt es aber ein Vergeben im Jenseits, so setzt dieß eine Veränderung im Subject voraus, wie wir oben in Aussicht genommen haben, einen Heilsproceß in der andern Welt, welchen die Gegner der Fürbitte für die Todten nicht anzuerkennen vermögen, ohne daß ihnen der Boden unter den Füßen weicht.

Wird aber noch streitig gemacht, daß die von uns in Anspruch genommene Concession in der vom Herrn ausgesprochenen Negation involvirt sei, so treiben zur Anerkennung des Heilsprocesses in der andern Welt noch weitere Stellen. Man hat auch 1 Cor. 3, 11—15 schon geltend gemacht, um das Theologumenon von einem läuternden Mittelzustand zu begründen. Aber wir wollen auf diese Stelle kein für sich entscheidendes Gewicht legen. Nicht weil unter dem dort genannten Feuer nur diesseitige Läuterungsmittel gemeint wären; diese Auslegung halten wir im Blick auf den Tag (des Herrn), welcher das Feuer bringen und den Werth eines jeglichen Bauwerks offenbar machen wird, für verfehlt. Sondern deßwegen, weil der richtende Proceß an den verschiedenen Bauwerken und auch die bedrohte Rettung des Baumeisters (ἀυτὸς δὲ σωθήσεται, οὕτω δὲ ὡς διὰ πυρός) wohl auch ganz und gar in der großen Katastrophe des Endgerichtes stattfinden könnte, ohne daß eine allmählige Läuterung im Mittelzustand vorausgesetzt werden müßte. Gibt es freilich für Annahme eines rettenden Mittelzustandes

sonst Grund genug, so fällt von den Belegstellen auch auf 1 Cor. 3, 11—15 ein Licht zurück.

Die Hauptstellen aber für unsere Untersuchung sind die petrinischen I, 3, 18—19 und 4, 6. Jede liefert ihren eigenen Inhalt. Aber beide stützen und ergänzen einander. Es liegt nicht in unserer Aufgabe, alle Schwierigkeiten in der Auslegung dieser Stellen zu überwinden oder auch nur alle Auffassungen, welche der unsrigen entgegenstehen, zu erörtern. Sondern je reicher hier das gelehrte Material ist, desto bündiger wollen wir sagen, was das Ergebniß unserer Untersuchung ist. Vorab sei erklärt, daß für uns diese Stellen den Charakter einer dogmatischen Beweisstelle haben; wir sehen nichts Apokryphisches vor uns. Auf die Frage, wie Petrus zur Kenntniß der Höllenfahrt Christi habe kommen können, falls diese wirklich vorgegangen sei, sind wir hier keine Antwort schuldig, weisen aber auf die belehrenden Unterredungen des Auferstandenen mit seinen Jüngern hin (Luc. 24).

Daß nun aber 1 Petr. 3, 18—19 die Höllenfahrt Christi lehre, steht uns fest. Die freilich nicht blos in der reformirten Kirche festgehaltene, sondern auch von manchem orthodoxen Theologen der lutherischen Kirche früher vertheidigte Ansicht, wonach hier nicht von einer Höllenfahrt des gekreuzigten Christus, sondern von einer Wirksamkeit Christi im Geist zur Zeit Noah's die Rede sein soll, darf man wohl mit Fug und Recht als eine von je her nur aus Anlaß dogmatischer Voraussetzungen aufgekommene, jetzt aber überwundene behandeln. Mit diesen Voraussetzungen hängt dann auch die früher bei den orthodoxen Dogmatikern herrschende und von Etlichen allerdings noch jetzt vertretene Auffassung zusammen, daß die Predigt Christi im Gefängniß (ἐκήρυξεν) eine Selbstankündigung des glorreichen Siegers zur Verdammniß der Geister im Gefängniß, zum Gericht über die in der Sündfluth umgekommene Menschheit gewesen sei. Bei einer voraussetzungslosen Auslegung der Stelle für sich erweist sich diese Auffassung grundlos. Wenn man auch nicht geradezu behaupten darf, daß κηρύττειν nach neutestamentlichem Sprachgebrauch nur die Verkündigung der Heilsbotschaft

bedeuten könne und wenn der Sinn dieses Wortes zunächst nur eben der ist „laut verkündigen" (vergl. Luc. 12, 3): so ist doch jedenfalls das Verdammungsurtheil für κηρύττειν ein fremder Inhalt, demjenigen, welchen es gewöhnlich hat, geradezu entgegengesetzt. Und will man auch nicht ohne Weiteres in Christi Höllenpredigt den gewöhnlichen Inhalt des κηρύττειν annehmen, so ergibt sich doch aus dem ganzen Zusammenhang der Stelle 1 Petr. 3, 17 ꝛc. jedenfalls nicht blos die Herrlichkeit des Gekreuzigten als dieser Inhalt, sondern dieß: Christus hat von Wohlthat wegen gelitten, für unsere Sünden, der Gerechte für die Ungerechten; ist hiebei getödtet worden nach dem Fleisch, aber lebendig gemacht nach dem Geist. Wenn nun der lebendige Christus, welcher für die Ungerechten den Tod erlitten hatte, das, was er so hinter sich hatte, auch den Geistern im Gefängniß predigte, die etwa nicht glaubten vor der Sündfluth: ist denn dann nicht der nächstliegende Gedanke, daß auch diese in ihrem Unglauben Dahingerafften nach der Absicht des Herrn Christus, der ihnen predigte, noch sollten hereingefaßt werden in die Zahl der Ungerechten, für welche der Gerechte gelitten hat, und zwar mit solcher Anerkennung seines Opfers vor Gott, daß er herrlich des Todes Bande brach? So kommt man also darauf hinaus, daß der Inhalt von Christi Höllenpredigt eben derselbige war, welchen das κηρύττειν im neuen Testament gewöhnlich hat, es war eine Verkündigung der Heilsbotschaft. Und diese Auffassung erhält nun eine buchstäbliche Bestätigung durch die andere Stelle 4, 6, nach welcher den Todten geradezu das Evangelium gepredigt worden ist (καὶ νεκροῖς εὐηγγελίσθη).

Die dogmatische Abgeneigtheit, eine solche Lehre in der Schrift zu finden, hat freilich auch bei der Auslegung von 1 Petr. 4, 6 Abwege gefunden. Die Todten, denen das Evangelium verkündet wird, sollten nicht leiblich Gestorbene, sondern geistlich Todte sein; als ob nicht fünf Worte vorher der Apostel ausdrücklich die Todten als Verstorbene den Lebendigen entgegengesetzt hätte. Oder die Verkündigung des Evangeliums soll den genannten Todten bei Lebzeiten zu Theil geworden sein. Dieser Auslegung gegenüber wissen wir nicht, sollten wir die mißver-

ständliche Ausdrucksweise des Apostels, der gerade eben mit dem gleichen Ausdruck die Verstorbenen den Lebendigen entgegengesetzt hatte, oder die Interpretation der deutlichen Ausdrücke des Apostels unverzeihlicher finden. Ferner soll der Apostel nur sagen: Todten = einigen Todten wurde das Evangelium verkündigt, weil kein Artikel vor νεκροῖς steht; als ob fünf Worte vorher, wo kein Mensch zweifelt, daß die Todten überhaupt den Lebendigen entgegengestellt seien, der Artikel nicht auch weggelassen wäre. Folglich steht fest: Petrus spricht hier von einer Verkündigung des Evangeliums, welche den Todten widerfahren ist. Und wozu? Er gibt selbst die Absicht an: εἰς τοῦτο — ἵνα κριθῶσι μὲν κατὰ ἀνθρώπους σαρκὶ, ζῶσι δὲ κατὰ θεὸν πνεύματι. — Der Zusammenhang macht es sicher genug, daß der Apostel auf das jüngste Gericht hinblickt; κριθῶσι hat Vers 6 ebendieselbe Bedeutung wie κρῖναι in Vers 5. Und der Gedankenfortschritt ist eben dieser: Vers 5. Es sollen gerichtet werden Lebendige und Todte; V. 6. Und damit auch Todte, welche bei Lebzeiten das Evangelium nicht gehört hatten, mit Recht durch Christus gerichtet werden können und keine Entschuldigung haben, dazu ist auch den Todten das Evangelium verkündiget. Wäre nun freilich Petrus so ängstlich davor zurückgetreten, wie jene voraussetzungsvollen Ausleger und Dogmatiker, den Gedanken an eine Buße nach dem Tode irgendwo aufwachen zu lassen, dann hätte er freilich mit dem κριθῶσι aufhören müssen; der nächste Zweck, warum er von einer Verkündigung des Evangeliums an die Todten jetzt gerade anfing, war erreicht; auch die Todten sollten dadurch dem Gerichte Christi bei seiner Wiederkunft verhaftet werden. Aber der Apostel verräth eine andere Pektoraltheologie, sein Herz heißt ihn auch noch eine andere Absicht von der Evangelisirung unter den Todten angeben: damit sie im Geiste Gott l e b e n sollen. Das ist freilich eine unerwartete Wendung für diejenigen, welche so gerne den Tod zu dem entscheidenden Termin machen, wo die Gnade für immer dahin ist. Es will Nichts helfen; so klar als κριθῶσι μὲν κατὰ ἀνθρώπους σαρκὶ heißt, damit sie gerichtet werden wie es Menschen gehört, am Fleische, ebenso klar bedeutet ζῶσι δὲ

κατὰ θεὸν πνεύματι, damit sie das (ewige) Leben haben nach Gottes Wohlgefallen im Geiste. (Vergl. zu ζῶσι z. B. Joh. 3, 17, zu κατὰ z. B. 2 Cor. 7, 9. 10, und zu σάρξ und πνεῦμα z. B. Gal. 5, 16.) Ja wir stehen nicht an, mit mehreren Neueren zu sagen: der Apostel fühlte sich nicht blos gedrungen, für die Todten, welche unter das Gericht Christi verhaftet werden sollten, auch die Möglichkeit des ewigen Lebens durch Christum auszusprechen, sondern eben im ζῶσι liegt ihm die Hauptabsicht der evangelischen Verkündigung unter den Todten; damit sie, obwohl gerichtet am Fleisch, doch leben im Geiste. Aber freilich wir dürfen aus diesen Worten auch nicht mehr herauslesen als darin steht und darum wollen wir ebenso nachdrücklich auch das Andere aussprechen: während eine der obengenannten künstlich erzwungenen Auslegungen in den νεκροῖς solche Todte findet, welchen bei Lebzeiten das Evangelium verkündet worden ist, redet er nach richtiger Auslegung eben gerade nur von solchen Todten, welchen bei Lebzeiten das Evangelium nicht verkündet worden ist; ihnen läßt er nach dem Tode widerfahren sein, um was sie vor dem Tode verkürzt waren, damit sie gleich denen, welchen das Evangelium bei Lebzeiten verkündiget wird, durch das Gericht zum Leben hindurchdringen oder ohne Entschuldigung im Gerichte ihr Urtheil empfangen.

Vergleichen wir nun die beiden Stellen Petri 3, 18 ꝛc. und 4, 6, so redet die letztere von einem Allgemeinen, zu welchem die erstere ein Exempel ist. In 4, 6 handelt es sich von einer Predigt für die Todten überhaupt und das predigende Subjekt ist nicht genannt; in 3, 18 handelt es sich von einer Predigt nur unter den Ungläubigen vor der Sündfluth und der Prediger ist Christus. Ist die Predigt unter den Todten überhaupt in 4, 6 als eine Predigt des Evangeliums bezeichnet, so darf man nicht zweifeln, daß auch die Predigt Christi in 3, 18 auch eine Verkündigung der Heilsthatsachen war. Ob auch die Verkündigung des Evangeliums unter den übrigen Todten alle durch Christus selbst geschehen sei und geschehen werde, oder durch wen sonst noch, wann und wie — für diese Fragen läßt uns Petrus und die h. Schrift überhaupt freien Spielraum. Als Schriftlehre

darf man nicht mehr als das oben Erhobene ausgeben. Nur daß überhaupt auch die Unterirdischen Christum anerkennen, folglich von ihm Kunde haben, bezeugt auch Paulus in Phil. 2, 10 und Johannes in Offenb. 5, 13, so wie überhaupt der auch in 1 Joh. 2, 2 ausgesprochene Gedanke, daß Christus die Versöhnung ist für die Sünden der ganzen Welt, gar nicht vollziehbar ist ohne die Voraussetzung, daß auch alle Welt, wenn nicht bei irdischen Lebtagen, so doch noch nach dem Abtreten vom Licht dieser Welt Gelegenheit zur Ergreifung Christi, folglich Kenntniß von Christo erlangt.

Die beiden petrinischen Stellen haben uns also erstens in einen Mittelzustand zwischen Tod und Endgericht, wie wir ihn suchten, hineinschauen lassen, einen Zwischenzustand, in welchem die abgeschiedenen Geister einerseits schon ein vorläufiges Gericht leiden, andererseits aber zum letzten Gericht noch aufbehalten sind. Wir haben ferner in diesem Zustande Geister vor uns, welche wegen ihres Unglaubens auf Erden bestraft werden, darum aber noch nicht ganz unempfänglich sind für die Predigt vom Heil in dem Einen, außer welchem kein Heil ist; denn wären sie ohne alle Empfänglichkeit gewesen, so ließe sich für die Predigt kein würdiger Zweck denken. Wir hören aber drittens nicht nur, daß der Heiland selbst es auf sich genommen hat, auch solchen Geistern im Gefängniß den Anbruch der neuen Gnadenzeit und die Thatsachen des Heils zu verkünden, sondern es ist viertens als Zweck der Heilspredigt an den vorläufig gerichteten Todten ausdrücklich eben dasselbige genannt, um dessen willen allenthalben auch auf der Erdenwelt das Evangelium gepredigt wird, nemlich daß jene Todten leben sollen.

Wir haben hier einen Ort und Zustand vor uns, in welchen auch jener reiche Mann, Luc. 16, und jener Schuldner, welcher bis auf den letzten Heller bezahlen muß, Matth. 5, 25 ꝛc., hineinpaßt und welcher sich ganz eignet zu Verwirklichung der Möglichkeiten, auf welche uns Stellen wie Matth. 12, 32 und 1 Cor. 3, 11—15 Aussicht eröffnet haben. Diese apostolische Nachricht von der Höllenfahrt Christi und von der evangelischen

Predigt unter den Todten überhaupt wirft auf jene anderen Stellen ein Licht, in welchem unsere oben gegebene Auslegung derselben gerechtfertigt erscheint. Diese Stellen werden die Basis sein, worauf das Gebet für die Todten sich stellen kann.

4.

Jetzt handelt es sich um die Frage: Soll es im Angesicht der Thatsache, daß Christus in die Hölle gefahren ist, um gestraften Todten zum Leben zu helfen, uns, den überlebenden Mitsündern, verwehrt sein, auch die Kraft unseres Gebetes für die Abgeschiedenen, denen wir zum Leben helfen möchten, zu versuchen? Wir verbergen uns zum Voraus ganz und gar nicht den bedeutsamen Unterschied: Petrus redete nur von Todten, welche bei Lebzeiten das Evangelium nicht gehört hatten; unsere Todten aber haben dasselbe gehört. Und diesen Unterschied wollen wir nimmermehr verwischen. Doch ist damit die Frage auch nicht kurzweg abzumachen, sondern dieselbe verlangt nichts desto weniger eine genaue Erörterung.

Daß in der h. Schrift überhaupt nicht ausgesprochen ist, ob und welchen Erfolg die Predigt bei den Todten hatte, entscheidet Nichts für unsere Frage. Genug, sie sollte — sie konnte also auch Erfolg haben. Es war der Todten neue Schuld, wenn die Heilsbotschaft keinen Erfolg bei ihnen hatte. Es handelt sich also nur um die Frage, ob uns nicht aus den Gnadenerweisungen an Verstorbene, welche in der Schrift berichtet sind, die Hoffnung ersteht, daß es auch für unsere Verstorbene noch Gnade im Jenseits geben könne und zwar Hoffnung immerhin doch mit so viel Grund, daß wir daraus Freudigkeit bekommen, für unsere Todten zu beten.

Zum Ausgangspunkt nehmen wir hier mit nicht geringer Ermunterung eben 1 Petr. 3, 18 2c. Christus hat den Geistern im Gefängniß gepredigt, die nicht glaubten, da Gott Geduld hatte zu den Zeiten Noä. Liegt es nicht beim ersten Blick auf diesen Bericht viel näher, in der Predigt an diese Geister ein Exempel der Gnade zu finden, als die Gnade eben nur auf

diese Klasse von Todten zu beschränken? Warum sollte der Herr mit seinem triumphirenden Gnadenruf im Reiche der Todten gerade diese Geister aus Noah's Zeit vor allen andern und diese allein aufgesucht haben? Ihre Auszeichnung vor vielen Andern wird nur die gewesen sein, daß sie's am wenigsten werth waren. Die noachische Zeit ist auch sonst im neuen Testament ausdrücklich als Typus für die folgenden Zeiten verwendet 2 Petr. 2, 5. 3, 6. 7. Matth. 24, 37; selbstverständlich kann sie nur ein Exempel der Verdorbenheit und des Gerichts sein. Wenn nun doch gerade dieses Geschlecht, welches wegen seiner tiefen Verdorbenheit durch das Gericht der Sündfluth vom Erdboden weggefegt worden ist, Christi Bußruf noch im Gefängniß hören durfte oder als Exempel der Gnade hier dargestellt ist: daraus möchte unsere gläubige Liebe eine tröstliche Hoffnung für abgeschiedene Geister aus allen Erdenzeiten schöpfen.

Es liegt freilich nahe zu sagen, jene Ungläubigen zu Noah's Zeiten stunden noch außerhalb der alt- und neutestamentlichen Heilsökonomie; was ihnen dadurch versagt war, wollte ihnen der Herr mit seiner Höllenpredigt ersetzen. Gut. Aber dann werden wir hieran zunächst wenigstens die Hoffnung knüpfen, daß die gleiche Gnade auch allen andern, welche außerhalb der alt- und neutestamentlichen Heilsökonomie starben und noch sterben, widerfahre, also Allen vor Noah Verstorbenen und allen den Millionen, welche seit Noah's Zeit und bis auf diesen Tag alljährlich dahingehen, ohne den Ruf der Heilsoffenbarung empfangen zu haben. Jene Geister im Gefängniß hatten auf Erden wenigstens die Warnung Gottes zur Buße erhalten, aber mit leichtsinnigem Unglauben verachtet. Das haben viele Millionen nicht gethan, denen eine solche Bußpredigt gar nicht zu Theil geworden ist. Diesen Millionen allen wird Gott nicht versagen, was Er denen bereitet hat, welche Er durch seine Sündfluth selbst als Auswürflinge gerichtet hat. Für diese Erwartung haben wir auch noch eine ausdrückliche Zusage in Gottes Wort selbst. Hier tritt nun 1 Petr. 4, 6 ein. Was im 3. Kapitel zunächst den gestraften Menschengeistern aus der Zeit Noäh widerfahren, das ist hier den Todten überhaupt

gegeben, Predigt des Evangeliums, auf daß sie vom Gericht zum Leben hindurchdringen können. Es ist in dieser Stelle als Regel der göttlichen Heilsökonomie ausgesprochen, daß keine Seele gerichtet werden solle, ohne den Gnadenruf des Evangeliums irgend vernommen zu haben, daß vielmehr schließlich jede Seele eben nach ihrem Verhalten zum Evangelium gerichtet werden solle. Dieser Kanon macht uns gewiß, daß eben dasselbe, was nach dem Buchstaben von 1 Petr. 4, 6 zunächst den außerhalb der christlichen Heilsökonomie in der vorigen Zeit Gestorbenen zu Theil worden ist, nemlich die Verkündigung des Evangeliums (εὐηγγελίσθη), auch allen denjenigen widerfahren wird, welche von Petri Zeit an abwärts in alle Zukunft hinein außerhalb der christlichen Heilsökonomie von der Erdenwelt abscheiden. Alle, welche das Evangelium auf Erden nicht gehört haben, werden drüben das Evangelium hören. Bekanntlich hat man aber auch das ganz und gar nicht jederzeit gehofft oder in der Schrift gefunden. Augustinus hat alle ungetauft Gestorbenen in die Verdammniß verwiesen. Wenn er hievon auch die ohne Taufe verstorbenen Christenkinder nicht ausnahm, so war dieß consequent. Aber wer liebt heute noch solche Consequenzen? Halten wir nicht Alle fest an dem Troste, welchen Luther für fromme gottselige Frauen, denen es unrichtig in Kindesnöthen gegangen ist, in einem eigenen Schriftchen gespendet hat, daß Gott auch ohne die Sakramente auf andere Weise, uns unbekannt, die ungetauften Kindlein könne selig machen, wie er auch zur Zeit des Gesetzes Viele ohne Gesetz selig gemacht? Und dehnt man nicht consequenterweise nun fast allgemein diese Hoffnung auch auf Diejenigen aus, welche noch bis auf diesen Tag nicht nur ohne Taufe, sondern auch ganz außerhalb des Complexes der irdischen Heilsökonomie durch diese Welt gehen? Nur eine calvinische Umdeutung des göttlichen Gnadenraths, wonach Gott Niemanden verloren gehen lassen will, könnte uns hieran hindern; und wie viele gibt es solcher Prädestinatianer noch jetzt? So weit also wird unter den christlichen Denkern dieser Zeit Uebereinstimmung herrschen. Und auch Dr. Kliefoth geht so weit mit uns, obgleich er sich noch

ängstlich bekreuzt vor dem Gedanken, daß auch für ungetaufte Kinder ein kirchliches Begräbniß begehrt werden sollte.

Doch freilich — die Klippen für unser theologisches Schifflein kommen jetzt erst. Für Alle, welche in diesem Leben keine Berufung empfangen hatten, statuirt sich wohl leicht die Hoffnung, daß sie im Jenseits noch werden berufen werden. Aber es ist ein großer Unterschied zwischen diesen Allen einerseits und allen denen andererseits, welche hienieden schon berufen waren. Wenn für Jene das Leben nicht so wie für uns Berufene eine Gnadenfrist war, dann kann freilich der Tod für sie auch nicht wie für uns ein Gericht sein. Und darum müssen wir für sie von der göttlichen Barmherzigkeit einen Mittelzustand erhoffen, in welchem die göttliche Güte und Allmacht an ihnen, die weder selig noch verdammt gestorben sind, ihre Gnadenverheißung nachträglich erfülle. Aber anders ist es mit den hienieden schon Berufenen. Ihr Leben ist eine entscheidende Gnadenfrist; ihr Sterben ein entscheidendes Gericht. Mit ihnen allen soll es nach der durch Dr. Kliefoth vertretenen Ansicht vom Tode ab entschieden entweder zur Seligkeit oder zur Verdammniß gehen. Und diese Ansicht ist kirchlich recipirt, und hat ohne Zweifel bis heute noch sehr viele Kirchenlehrer für sich. Aber die Legitimation dieser kirchlichen Anschauung aus Gottes Wort haben wir nicht finden können. Unsere Umschau in Gottes Wort ermuntert uns vielmehr, jene Hoffnung, welche wir an Christi Höllenfahrt für die unberufen Gestorbenen geknüpft haben, auch noch auf Solche auszudehnen, welche in diesem Leben den Ruf zur Buße und Gnade in einem gewissen Maße gehört haben. Und zwar gründen wir diese Ausdehnung wesentlich darauf, daß wir einer Mechanisirung der Begriffe „Berufung, Glaube, Unglaube" die Nachweisung entgegenstellen, wie diese Begriffe, so concis sie in der Wissenschaft und auf dem Papier sich erörtern lassen, im wirklichen Leben sich höchst relativ gestalten.

Wir wissen recht wohl, wie schnell man jetzt für uns die Abfertigung bereit haben wird, das sei ein rationalistischer Lati-

tudinarismus. Allein, wenn wir überhaupt auf die Abfertigung mit derlei Stichwörtern irgend welchen Werth legen wollten, was würde uns hindern, die entgegengesetzte Ansicht einen unbarmherzigen Rigorismus zu schelten, welcher nach Pharisäer Art eigenmächtig das Himmelreich zuschließe, wo der Herr aufthue? (Matth. 23, 13.) Auf alle Gefahr hin unternehmen wir es, unsere Gedanken in dieser Richtung offen darzulegen.

Man macht es sich gewöhnlich sehr leicht, mit ethischen Begriffen zu rechnen, als ob das Zahlen wären. — So werden in unserer Frage namentlich auch der Begriff „Berufung" und „rechtfertigender Glaube" mechanisirt. Als Repräsentant dieses mechanischen Verfahrens schreibt nun auch Dr. Kliefoth a. a. O. S. 20 ꝛc.: „Von den in diesem Leben Berufenen aber wird gelten müssen: daß es für sie keinen Zwischenzustand gibt, sondern daß für sie in dem Moment des Todes die Gnadenfrist zu Ende geht und die Entscheidung über Seligkeit oder Unseligkeit fällt, weil ja ihnen die Verheißung der Berufung zum Heil bereits in diesem Leben gehalten ist. Diesen Satz festzuhalten, zwingt erstens die Beugung unter eine Reihe von Schriftstellen, welche klar ausspricht, daß wir schließlich nach demjenigen gerichtet werden, was wir bei Leibesleben gethan ꝛc. (dieser Beweisführung glauben wir oben die Kraft genommen zu haben, s. S. 58 ꝛc.); zweitens die unsittlichen Rückfolgerungen, die sich sofort ergeben würden, wenn es möglich wäre, daß wir hier das Wort der Berufung verachten ꝛc. und dennoch nachträglich drüben uns bekehren könnten (hievon in unserem IV. Abschn.), endlich der Umstand, daß die Läugnung dieses Satzes auch die ganze Lehre unserer Kirche und namentlich die Lehre von der Rechtfertigung erschüttern müßte; denn wenn wir unserer Seligkeit nicht dadurch gewiß sind, daß wir im Glauben sterben, sondern erst durch das, was wir nachher weiter werden, so macht nicht die Rechtfertigung, sondern die Heiligung selig. — Offenbar versteht Kliefoth hier unter den Berufenen — Christen, und unter dem Glauben, welcher gerecht und selig macht, den Glauben an die in Christo erschienene Gnade. Das ist soweit gut. Aber gibt es nicht auch eine Berufung vor und außer Christo?

Und ist nicht auch Abraham durch Glauben gerecht und selig worden? Kann das nicht bestritten werden, so behaupten wir weiter: Wie diese lebendigen Begriffe in die vor- und außerchristliche Haushaltung Gottes zurück- und hinausgreifen, ebenso existiren sie auch innerhalb der christlichen Haushaltung in so relativer Weise, daß man mit ihnen nicht rechnen kann wie mit arithmetischen Größen. Das heißt, die gerechtmachende Kraft des Glaubens wird immer in einem gewissen Maß der Receptivität und des Gehorsams dieses Glaubens gegenüber der Berufung Gottes bestehen. Aber so verschiedenes Maß die Berufung Gottes hat, so verschiedenes Maß wird auch der Glaube haben können, der dennoch gerecht macht. Darum dürfen wir Menschen uns kein Gericht anmaßen, an jedem Ort zu entscheiden, ob der Glaube, wie er in diesem Menschen existirt, rechtfertige oder nicht, so gewiß es auch eine Menge Fälle gibt, da wir mit Freudigkeit sprechen dürfen: dein Glaube macht dich gerecht, oder da wir ein Gewissen bedrohen dürfen: mit diesem Verhalten zu Gottes Wort und Gnade kannst du nicht selig werden. Gott wird Alles recht richten. Aber es fehlt viel, daß wir sein Gericht immer wüßten. Ihr antwortet: „davon handelt es sich ja zunächst nicht, daß wir wollten über jeden einzelnen Todten richten. Es handelt sich nur um das Dilemma: Weil dieser Mensch in Christo berufen war, darum muß er entweder im Glauben gerecht sterben oder er ist ohne alle Hoffnung auf einen Mittelzustand verloren.“ Wir verstehen euch, aber eben die Berechtigung dieses Dilemma's bestreiten wir und sagen: Gott, der nicht mit euren Begriffen richtet, kann auch unter Getauften ein solches Glaubensverhalten zu dem Maße seiner Berufung finden, daß er zu dem abscheidenden Geiste weder spricht, du bist um deines Glaubens willen selig, noch spricht, du bist um deines Unglaubens willen verdammt, sondern daß er vielmehr mit diesem Geiste ungefähr fährt, wie er mit jenen Leuten fuhr, die zu Noah's Zeiten nicht glaubeten, daß er sie nemlich in das Gefängniß führt, ob sie nicht noch Buße thun wollen. „Hört, rufet ihr, er glaubt nicht an die Rechtfertigung durch den Glauben, er macht die Heiligung zur

Bedingung der Seligkeit und erschüttert die ganze Lehre unserer Kirche." Nein! fürchtet darum Nichts für meiner Seelen Heil. Ich glaube von Herzen an die Rechtfertigung durch den Glauben und an die Seligkeit aus Gnaden; aber ich vergesse auch nicht, daß die Heiligung auch nach unserer Kirchenlehre, wenn gleich nicht das Maß, so doch die Probe des rechtfertigenden Glaubens ist und ich hoffe zu Gottes Barmherzigkeit, daß er Seelen, welche weder in seligmachendem Glauben noch in antichristlichem Unglauben aus dieser Welt gegangen sind, je nach dem Maße seiner Gnadenzüge im Diesseits auch in einem jenseitigen Zwischenzustand noch mit weiterer Berufung prüfen wolle, ob sie durch Buße und Glauben selig werden wollen. Doch wir müssen uns über all das noch eingehender erklären.

Unser Ausgangspunkt bleibt immer: Christus hat den Geistern im Gefängniß, welche in der Sündfluth wegen ihres Unglaubens gerichtet wurden, jenseits ein Gnadenmittel und einen Bußruf gebracht. Jene Leute stunden nun zwar während ihres Erdenlebens außerhalb aller testamentischen Heilsökonomie. Aber deßwegen darf man sie doch nicht schlechtweg Unberufene nennen. Das verbietet schon Petri Nachricht von der Höllenfahrt selber. „Sie glaubeten nicht, da Gott Geduld hatte" 2c. — hierin liegt, daß sie berufen waren. Ferner 1 Mos. 6, 3: „Der Herr sprach: Die Menschen wollen sich meinen Geist nicht mehr strafen lassen; denn sie sind Fleisch. Ich will ihnen noch Frist geben 120 Jahr." Hierin liegt wieder Bußzucht und Gnadenfrist deutlich ausgesprochen. Ferner 2 Petr. 1, 5 heißt Noah ein „Prediger der Gerechtigkeit". Hierin liegt wieder, daß seine Umgebung durch ihn einen göttlichen Ruf erhalten hat. Und endlich — der Herr selbst sprach (Matth. 24, 37—39): „Gleich aber, wie es zu der Zeit Noah war, also wird auch sein die Zukunft des Menschensohnes; denn gleichwie sie waren in den Tagen vor der Sündfluth, sie aßen 2c. bis an den Tag 2c., und sie achteten's nicht, bis die Sündfluth kam" 2c. Hiemit ist doch wieder kräftig ausgesprochen, daß der langmüthige Gott an jenes Geschlecht viel Bußruf gerückt hat. — Nach allem dem darf man also durchaus

nicht sagen: Jene Geister, denen der zur Hölle gefahrene Christus predigte, hatten auf der Erde keine Berufung empfangen und ihr Leben war keine Gnadenfrist. Was daher ihnen durch die Höllenfahrt zu Theil ward, von derselben Art ist für keinen Menschen sonst Etwas zu hoffen, welcher Berufung und Gnadenfrist auf der Erde hatte. Vielmehr drängt sich die Hoffnung an's Herz: Wenn Christus jene Geister noch Jahrtausende nach ihrem Tode aus dem Gefängniß zu retten gesucht hat, welche doch einen ganz bestimmten und mit so nahem Gericht drohenden Gottesruf mit ungläubigem Spotte zurückgewiesen hatten und darum dem schweren Fluthgerichte anheimfielen, so werde er sich auch noch Anderer erbarmen, welche auf Erden wohl auch schon einen gewissen Ruf empfangen, aber denselben nicht angenommen hatten. Und wenn man besonders in das Auge faßt, wie Christus jene Ungläubigen vor der Sündfluth als Gegenbild denen hinstellt, welche am Ende der Tage allem Gnadenruf des Evangeliums leichtsinnigen Trotz entgegensetzen werden, so möchte man schon hier einen Anknüpfungspunkt für die Hoffnung finden, daß auch Solchen, welche sogar in der neutestamentlichen Heilsökonomie berufen waren, ein Gnadenweg im Jenseits nicht allgemein und absolut verschlossen sein werde, welchen der zur Hölle Gefahrene jenen Verächtern aus Noah's Zeit aufgethan hat.

Doch wir wollen zu solcher Hoffnung Schritt vor Schritt durchdringen und zwar aus Christi Höllenfahrt argumentiren, zu allernächst ohne das, was wir in 1 Petr. 4, 6 verbürgt gefunden haben, in Anspruch zu nehmen. Denen, welchen Christi Höllenfahrt galt, wollen wir zuerst entgegenstellen die Kinder Abraham's vor dem Gesetz. Diese hatten wohl die patriarchalische Verheißung, welche jenen fehlte. Aber hat denn die Tradition dieser Verheißung für alle Abrahamiten vor dem Gesetz einen solchen Stand in Gottes Haushaltung begründet, daß man zu sagen wagt, für diese Abrahamiten allzumal müsse um dieses irdischen Vortheils willen eine Gnadenfrist im Jenseits, wie sie den Leuten vor der Sündfluth gewährt

wurde, versagt sein? Man bedenke doch die Lage der nicht nur leiblich, sondern auch geistlich versäumten Kinder Israels in Aegypten! — Dann einen Schritt weiter! Ist der Unterschied zwischen den abrahamitischen Kindern der Verheißung vor dem Gesetz und denjenigen unter dem Gesetz von der Art, daß man die Grenze, von wo an keine jenseitige Gnadenfrist mehr gestattet werden dürfte, unter dem Sinai stecken müßte? — Oder waren die Juden zur Zeit der Propheten, vom Ersten bis zum Letzten, durch die Berufung auf Erden in dem Maß bevorzugt, daß wenigstens für keinen Juden aus der Prophetenzeit noch eine jenseitige Gnadenthüre offen bleiben konnte? Wer sich die sittlichen und religiösen Zustände Israels irgend lebendig vorstellt, der wird zu einem solchen Schluß keinen Muth in sich finden. Ruf zu Buße und Gehorsam, Drohung und Verheißung erging wohl an sie, aber auch an Noah's Zeitgenossen. Und die Gestaltung der Zeitverhältnisse läßt vermuthen, daß viel Tausende von Israel auf Erden nicht mit verantwortungsvolleren Gnadenzügen gezogen worden seien als die Zeitgenossen Noah's. —

Je nun, sagt man jetzt etwa, für alles Volk außer der Haushaltung des neuen Bundes mag die Hoffnung auf jenseitige Berufung bleiben, aber für keinen Getauften, welcher unbekehrt hinstarb. Denn die Berufung durch Christi Taufe und Evangelium steht so hoch über aller Berufung durch Noah's Predigt, Abraham's Verheißung, Mosis Gesetz und der Propheten Mission, daß von Christo an mit der neuen Aera auch eine neue Verantwortung geht. Gewiß; wer dürfte das läugnen! Aber es folgt darum noch nicht daraus, was man hier behauptet. Unsere negative Auseinandersetzung mit Stellen wie 2 Cor. 6, 1. 2. Ebr. 3, 7. 8. Matth. 11, 20—24 haben wir schon oben in Abschn. III, 1 gegeben. Hier aber handelt es sich um die positive Erläuterung, wie sich Gnadenfrist und Gebet für die Todten, welche diesseits den Ruf des Evangeliums in einem gewissen Maße empfangen hatten, mit den Ergebnissen der biblischen Theologie reimen lasse. Da sagen wir mit Nachdruck: Groß ist der Unterschied zwischen dem, was man behaupten

muß von der christlichen Aera im Ganzen, und dem, was man urtheilen darf von allen einzelnen Kindern dieser Aera, zwischen dem was unbestreitbar ist in Thesi und der Anwendung der Thesis in Praxi. Unerschütterlich fest steht freilich der Satz: Je mehr Einem gegeben ist, desto mehr wird man von ihm fordern. Und je tiefere Blicke Einer thut in die Bedeutung des göttlichen Reiches auf Erden, desto größere Verantwortung wird er darüber haben, daß er sein Leben auf Erden auskaufe zum Eingang in das ewige Reich Gottes im Himmel. Aber das ist die große Frage, ob jedem Genossen der neutestamentlichen Haushaltung, d. h. jedem Getauften in dieser Art mehr gegeben sei als allen sonst Berufenen? Wenn der Taufakt an sich alle Hoffnung auf eine Verlängerung der Gnadenfrist über dieses irdische Leben hinaus abschneiden würde, dann könnte noch heutzutage Mancher auf den Gedanken des Kaisers Constantin kommen, die Taufe bis an's Ende dieses Lebens zu verschieben oder gar ungetauft in's andere Leben zu gehen. Aber wir können trotz aller sakramentalen Kraft, welche wir der Taufe in Christum zutrauen, das nicht denken.

Zum Ersten. Wer vermag denn auch irgend klar auszusprechen, in welchem Zeitverhältniß zum Taufakt jene mit der Taufe übernommene Verantwortlichkeit stehen solle, für welche es keine Aussicht auf eine jenseitige Bußfrist mehr gebe? Man wird doch nicht sagen, gerade vom Moment der Taufe an tritt diese Folge ein. Man wird doch annehmen müssen, wenn der Mensch mit dem Taufakt die schwere Verantwortung über seine irdische Bußfrist übernommen habe, dann gehöre eine gewisse Lebensdauer dazu, in welcher er als ein verantwortlicher Mensch lebe, so daß er darnach wegen des Gebrauchs seiner irdischen und einzigen Bußfrist entweder dem Himmel oder der Hölle für immer verfalle. Dann aber kommt die schwere Noth mit den Fragen, wann soll ein Mensch getauft werden? Oder wie lange und in welcher Altersstufe muß er nach der Taufe noch gelebt haben, damit seine Erdenzeit die Entscheidung über sein ewiges Loos auf sich tragen kann? —

Die Taufe ist ja doch nicht eine reine und unmittelbare Gottesthat, sondern sie ist auch zugleich eine durch Menschen vollzogene Handlung. Und ebendarum hängt der Termin, wann sie dem Einzelnen applicirt wird, von menschlicher Erkenntniß und Entscheidung, von menschlichen Einrichtungen und Sitten ab.

Denken wir uns zunächst auf das Missionsfeld! Da entscheidet der Missionär über den Termin, wann ein Mensch getauft werden soll. Nun wir glauben allerdings, daß hier wie beim sonstigen Gebrauch der Schlüsselgewalt dem Beistand des h. Geistes (Joh. 20, 21—23) zu vertrauen ist. Aber hieraus folgt doch gewiß nicht, daß alle Entscheidungen der Missionäre über diese Frage infallibel seien. Es steht das evangelische Beicht-Institut, obwohl es auch auf Joh. 20, 21—23 fundirt ist, nicht auf dieser Voraussetzung beichtväterlicher Infallibilität, sonst hätten wir nicht nöthig, uns auch mit hypothetischen Absolutionen zu behelfen, wie sie doch vornweg bei der gemeinschaftlichen Beichte und gemeinschaftlichen Absolution in der kirchlichen Versammlung Brauch, und hier gewiß auch nur so Recht ist. Kommen aber einmal Irrungen vor, daß der Taufsegen zu früh ertheilt, oder zu lang verweigert wird, wer wagt dann zu behaupten, daß die große Entscheidung darüber, ob einem hienieden Berufenen auch nach dem Tode noch eine Gnadenfrist vergönnt bleibe, einfach davon abhängen könne, ob der Mensch getauft oder ungetauft aus der Welt gegangen sei? Wie Christi Verheißungen über die himmlische Geltung der menschlichen Schlüsselgewalt die Absolution gar manches Sünders am römischen Beichtstuhl einer göttlichen Revision nicht überheben, sondern Mancher nach der Ohrenbeichte absolvirt von dannen geht, welchen Gott im Himmel so wenig als den betenden Pharisäer (Luc. 18) gerechtfertigt hat: ebenso wird der große Gott auch in Betreff der Taufe manchmal nach anderen Maßen und Terminen rechnen, als ihm durch die menschliche Institution vorgelegt war.

Wenden wir aber unsere Blicke vom Missionsfeld auf den heimathlichen Boden der christlichen Kirche herein, wie gestalten sich hier die ausgesprochenen Bedenken im An-

gesicht der verschiedenen Lehren, Bräuche und Sitten in Betreff der Taufe, namentlich im Angesicht der Differenz zwischen der Kindstaufe unserer Kirche und der baptistischen Opposition! Haben dann die Baptisten Recht, wenn sie den Taufakt hinausschieben, damit die Verantwortlichkeit von diesem Akt an gerechnet werden könne, oder kann unsere Kirche, obgleich sie neugeborene Kinder tauft, doch so rechnen: wer getauft stirbt, für den schließt die Berufung auf Erden eine jenseitige aus? Ja, nöthigt uns nicht gerade die Praxis der Kindstaufe zu folgendem Dilemma: Entweder gehen die früh gestorbenen Kinder in Folge ihres Taufsegens in den Zustand der Seligkeit ein, ohne daß sie die Prüfung ihrer Freiheit, über welche sie auf Erden hinweggehoben wurden, im Jenseits irgendwie nachholen müßten — oder sie werden drüben in einen Zustand versetzt, in welchem sie den Proceß der Selbstentscheidung, welcher ihnen hienieden erspart blieb, wenn auch ohne Zweifel unter günstigeren Constellationen, doch durchmachen müssen? Der Ordnung, nach welcher Gott sonst mit den zur freien Selbstbestimmung geschaffenen Menschen verfährt, wird das Letztere mehr entsprechen, so wie denn auch selbst Kliefoth zu dieser Annahme geneigt ist (p. 20 a. a. O.). Gibt man aber diesem Gedanken Raum, nun so ist eben hiemit die Regel, von der man ausging, durchbrochen, d. h. das Getauftsein an sich schließt die Anwartschaft auf freie Selbstentscheidung im Jenseits nicht unbedingt aus. Und durch die Oeffnung, welche auf diese Weise einmal in die Wand gemacht ist, kommen wohl noch weitere Todte herein. Freilich es ist ein Unterschied zwischen einem Kind, das Tage, oder Wochen, oder auch etliche Jahre nach der Taufe starb und jedem Getauften, welcher eine Zeit lang mit freier Entscheidung über sein Verhalten zum Rufe Gottes verfügt hat. Das ist nicht zu streiten. Aber die Frage ist erlaubt, wie lange muß diese Selbstbestimmung gedauert haben, bis zu welchem Maße muß sie sich entwickelt haben, damit das ganze Gnadenmaß erschöpft und kein Rest von Gnadenfrist nach dem Tode mehr zu erwarten ist? Tritt dieser Fall ein, wenn ein Kind im siebenten Jahr stirbt, oder im vierzehnten oder im achtzehnten, daß man sagen

dürfte: wenn dieser zwölfjährige Knabe oder achtzehnjährige Jüngling jetzt unbekehrt gestorben ist, so vollendet sich seine Entwicklung im Jenseits unrettbar zur Verdammniß und alle Fürbitte kommt schon zu spät oder — dieser Jüngling ꝛc. hatte seine Erwählung schon in dem Maße gesichert, daß er sich drüben ungehemmt zur vollen Seligkeit entwickelt und jede Fürbitte wegen seines Heiles ist ein Ueberfluß? — Man wird in allen Wegen keinen Grund haben, kirchliche Institutionen auf die Voraussetzung zu bauen, daß diesem Getauften noch Aussicht auf jenseitige Selbstentscheidung für oder gegen Christus verbleibe, jenem aber versagt sei, also z. B. aus diesem Grunde ein noch nicht schulpflichtiges Kind mit anderem Ritus als ein confirmirtes zu beerdigen.

Zum Andern. Was sich ergeben hat, indem wir das Zeitverhältniß des Taufakts zu der zurechnungsfähigen Selbstbestimmung in das Auge faßten, das bestätigt sich auch, wenn wir die göttliche Berufung, welche in die Taufe eingeschlossen ist, mit anderweitiger Berufung vergleichen. Ueberall zeigt sich die Relativität des Begriffs „Berufung" und sonach auch die Relativität der Begriffe „Glaube und Unglaube" (Annahme oder Verachtung des Rufes). Das, worauf es bei unserer Untersuchung ankommt, ist ja doch nicht blos der äußerliche Taufakt; sondern es ist die Verbindung des Täuflings mit Christo. Ein Connexus Christi mit Menschen bestund aber, trotz allen Unterschiedes zwischen vorchristlicher und christlicher Aera, relative doch auch schon vor der Fleischwerdung des ewigen Wortes. Darauf weist uns nicht blos der Verkehr Gottes mit den Menschen durch den Engel des Herrn (cfr. 1 Cor. 10, 4), und die Versöhnungskraft der alttestamentlichen Opfer, welche doch nur als Vorbilder auf Christi Opfer galten (cfr. Hebr. 9. 10), so wie die prophetische Heilsökonomie, nach welcher viele Gläubige von Abraham an bis herab auf Simeon auch schon vor der Geburt des Heilandes seinen Tag sahen und sich darüber freueten (Joh. 8, 56), sondern dieß liegt in einer auch weit über die ganze Haushaltung des alten Bundes hinausreichenden Bedeutung des Einen großen Wortes: „In ihm

war das Leben und das Leben war das Licht der Menschen" (Joh. 1, 4). Es liegt eine nicht genug gewürdigte Bedeutung in der Idee des λόγος σπερματικός[23]). Wo nun aber eine solche Offenbarung des Lichtes und Lebens der Menschen, wo ein Connex des ewigen Gotteswortes mit einem Menschen hervortrat: da war Berufung. Und wenn gleich diese Offenbarungen allmählig gnadenvoller wurden, bis „das Wort Fleisch ward und wohnete unter uns und wir sahen seine Herrlichkeit, eine Herrlichkeit als des eingebornen Sohnes vom Vater, voller Gnade und Wahrheit" (Joh. 1, 14): dennoch folgt hieraus noch nicht, daß auch die Gnadenzüge, welche auf einzelne Menschen in verschiedenen Perioden der göttlichen Heilsökonomie fielen, in derselben Proportion zu einander gestanden wären, wie diese Perioden selber. Wer will läugnen, daß Abraham mächtigere Gnadenzüge empfangen habe als viele Tausende von Israel in der besten Prophetenzeit — und ebendarum eine größere Verantwortung über seine irdische Gnadenfrist hatte? Wer darfs widersprechen, wenn wir annehmen, ein Sokrates, ein Plato, obgleich sie außer der testamentischen Offenbarung stunden, haben mehr Strahlen vom Licht der Welt empfangen als manches verkümmerte Glied vom Hause Israel zu Mosis, Salomos oder Daniels Zeit? Und wie es leicht vorstellbar ist, daß ein Unbeschnittener eine größere Verantwortung über göttlicher Berufung im Erdenleben haben kann, als mancher Beschnittene, ebenso ist auch wieder denkbar, daß Ungetaufte (Juden, Muhamedaner und sogar Heiden) ein verantwortungsvolleres Maß göttlicher Berufung empfangen als versäumte Glieder in der Christenheit. Denn wie ungleich fallen doch die Pfunde auch unter die Getauften hinein! Es ist wohl bald gesagt: dieser Mensch war getauft, wuchs auf in der Christenheit, konnte so und so viel Jahre den Ruf zum ewigen Leben vernehmen &c. und es ist leicht, nach solcher Schablone zu richten. Aber man schaue doch in die wirkliche Welt hinein, sind da nicht viele Menschen, an welche trotz Taufe und trotz der Christenwelt um sie her und

---

23) Siehe Anhang Anmerkung 23.

trotz ihrer nicht wenigen Lebensjahre eben doch des Gnadenrufes auffallend wenig hingekommen ist? Abstammend und auferzogen von getauften, aber ihrem ganzen Geisteswesen nach doch mehr heidnischen als christlichen Eltern, frühe hinausgestoßen in die Noth und Versuchung der Welt, ohne allen Halt zähmender oder veredelnder Bildung, abgestumpft durch Rohheit und Elend, durch den Drang des Broderwerbs gehetzt, von treuer Warnung verlassen, durch persönliche Seelsorge fast nie aufgesucht, und so endlich verhärtet und verkümmert, dann vielleicht durch eine Krankheit, welche keiner geistigen Fassung mehr freien Raum ließ, vielleicht durch ein plötzliches Ende aus dieser Welt gerissen: — dieß ist der Lebensgang vieler Tausende mitten in der Christenheit; und daß er so sich gestaltet, ist vielleicht noch mehr die Schuld der Heerde als des verlorenen Schafes. Wer will da richten und sprechen: sie gehörten zu den hienieden Berufenen und das Vollmaß der göttlichen Berufung hat sich auf Erden an ihnen erfüllt und es ist keinerlei Hoffnung mehr übrig, daß Gott ihnen drüben noch Raum und Frist für eine Entscheidung zum Leben gebe? Welcher Mensch will die Hoffnung verwehren, daß solchen Geistern drüben manches Hinderniß aus dem Weg gethan werde, an dem sie hienieden scheiterten, und manche Last abgenommen, unter welcher sie hier brachen, und manches Band gelöst, darin sie hier verschmachteten, und manches Mittel geboten, das ihnen hier versagt war? Soll hier nicht auch eine Anwendung finden, daß Gottes Herz, welches alle Dinge erkennet, größer ist als unser Herz (1 Joh. 3, 20), und einem größeren Erbarmen Raum gebe als die richtenden Kirchentheoretiker wollen? — Auch noch auf eine andere Klasse von Menschen wollen wir hinblicken, nemlich auf die vielen Brüder, welche vielleicht ohne alle Schuld, vielleicht wenigstens nicht durch solche Schuld, um deren willen sie ohne Gnaden der ewigen Verdammniß anheimfallen müßten, in Geisteskrankheit, Wahnsinn, Blödsinn gefallen sind und dadurch unfähig wurden, das Heil zu erfassen. — Sieh, es war dein Kind, dein Bruder, es war auch ein Glied der Kirche, sollen wir nicht hoffen dürfen, daß der große Gott drüben Raum schaffe zu dem, wozu

der Weg hier verschlossen war, sollen wir nicht bitten dürfen, daß dieser barmherzige Gott drüben das Maß seiner Gnadenerweisungen reich und groß mache? — Das war nun freilich nur über etliche Klassen von Christenmenschen d. h. Getauften geredet, nemlich über die von Natur oder durch Lebensführung absonderlich Verkürzten oder Versäumten. Aber genug! Schon der Blick auf sie hat gezeigt, wie relativ der Begriff „Berufung“ ist, und daß es eine Berufung in Christo gibt, welche auch so viel als keine Berufung in Christo ist, und daß mancher Mensch vor Christo an Christi Heil einen größeren Antheil hatte als mancher Mensch im Verband der Christenheit, und daß man also keineswegs nur so leicht wie mit dem Rothstift des Rechners durchfahren kann und mit dem Kriterium der äußerlichen Zugehörigkeit zu der Christenheit die Menschen theilen: „dieser war hienieden in Christo berufen; wenn er also unbekehrt stirbt, so hat er drüben keine Gnadenfrist mehr, sondern ist ewig verloren; und dieser war hienieden nicht in Christo berufen; also ist für ihn noch Etwas vom Jenseits zu hoffen.“ Diese Relativität des Begriffes der Berufung aber, welche wir an etlichen Klassen von Christenmenschen in's Licht gesetzt haben, erstreckt sich über alle Klassen derselben. Es ist eine weit aus einander gehende, man darf wohl sagen, für das menschliche Auge unabsehbare Skala, nach welcher die Pfunde geistiger Begabung, das Maß der Gnadenführungen, die Gunst oder Ungunst leiblicher, irdischer, socialer Verhältnisse auch unter die Christenmenschen vertheilt sind. So ist's, wenn wir die Zeitgenossen in der evangelischen Kirche überschauen, wieviel mehr, wenn wir unsere Gedanken hinaus richten bis zu den Gliedern der verschiedensten Denominationen christlicher Gemeinschaft und bis zu den Genossen entlegener Jahrhunderte! Und nach dem Maße der Gabe bestimmt sich ja die Verantwortung (Luc. 12, 47. 48). Je mächtiger die Berufung war, welche im Unglauben verachtet worden ist, desto größer die Schuld und Strafe dieses Unglaubens. Je größer oder kleiner die Schuld dieses ungläubigen Mißbrauchs der irdischen Gnadenfrist, — darnach wird das Maß jenseitiger Gnade sich bestimmen. Welcher Mensch kann hier nachrechnen?

Uns graut vor dem Gedanken, daß irgend eine menschliche Autorität hier dem göttlichen Walten nachmessen oder vielmehr gar vormessen wollte. Wer bist du kurzsichtiger Mensch, daß du ausrechnen willst, ob Gott seine Barmherzigkeit an einer menschlichen Seele während ihres Erdenlaufes erschöpft habe oder wieviel ihr davon im Jenseits noch in Aussicht stehe? Du kennst weder das Vollmaß der Gnade, welches der große Gott jeder Seele zugedacht hat; denn Er ist gnädig, wem und wie Er will (2 Mos. 33, 19. Röm. 9, 15), noch kennst du die Summe der Gnadenerweisungen, welche Er an einen Menschen auf Erden verwendet; denn auf diesen Wegen ist das Meiste verborgen und wird erst am großen Tag des Herrn offenbar werden (Röm. 2, 16. 1 Cor. 4. 5). Wenn du aber weder die volle Summa kennst, noch die Subtrahenda, wie kannst du den Rest ausrechnen, welcher noch für die göttliche Administration im Zustand zwischen Tod und Endegericht bleibt? „Die Rache ist mein, ich will vergelten", spricht der Herr. Und abermal: „Der Herr wird sein Volk richten" (3 Mos. 19, 18. Hebr. 10, 30). So richtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet! Stellet es aber dem anheim, der da recht richtet! (Matth. 7, 1. 1 Petr. 2, 21—23).

5.

Fassen wir nun das Resultat unserer biblisch-dogmatischen Erörterung zusammen, so ist es dieses.

Gottes Offenbarung hat uns wie durch eine Lücke im Schleier in einen Mittelzustand hineinschauen lassen, in welchem die Seelen zwischen Tod und Auferstehung sich befinden. In diesem Zustande haben wir Pein zur Buße gesehen. Während seines eigenen Zustandes zwischen Tod und Auferstehung ist der Erlöser im Geiste hingegangen zu Geistern im Gefängniß, welche nicht glaubten, da Noah die Arche zurüstete, und predigte ihnen die jetzt vollendeten Thatsachen des Heils zur Buße. Dieses Werk Christi an einem hervorragenden Sündergeschlechte der Vorzeit sieht an sich schon ganz darnach aus, daß es ein Exempel der göttlichen Barmherzigkeit sei, welches auch noch

für viele andere Menschengeister, die zwischen Tod und Endgericht im Gefängniß büßen, einen Strahl der Hoffnung gibt. Wirklich schreibt Petrus, daß auch anderen Todten, und man wird wohl verstehen dürfen, allen Unberufenen der Vorzeit das Evangelium verkündet sei, auf daß auch sie nicht allein mit Recht dem Gericht Christi bei seiner Wiederkunft unterworfen werden können, sondern, wo möglich, vom Gericht zum Leben hindurchdringen. Erfahrungsmäßig aber läßt sich darthun, daß kein Mensch befugt ist, in der Gnadenhaushaltung Gottes irgend ein Gebiet, selbst in der christlichen Aera keines, abzugränzen und zu sagen: in dieses Gebiet oder in diese Periode fällt kein Strahl jener Hoffnung; wer in diesem Gebiet oder in dieser Periode seine Erdentage durchlebt hat, stirbt entweder selig oder verdammt, aber eine Wendung zum Heil in einem Mittelzustande gibt es für ihn nicht mehr. Bei menschlichen Personen ist Alles, auch Gottes Berufung wie das menschliche Verhalten dazu individuell. Und es geschieht auch, daß Menschen in der herrlichsten Offenbarungsperiode doch ein geringeres Maß von Gnadenberufung erfahren als einzelne Menschen in dunkleren Offenbarungsstätten. Darum kann auch kein Mensch nachrechnen, ob und wieviel Gnadenzüge Gott für den einzelnen Menschen auf dessen jenseitigen Mittelzustand sich vorbehalte. Es mag wohl sein, daß Gott seine Gnade an einem Menschen schon auf Erden erschöpft und daß dieser Mensch das Vollmaß der göttlichen Gnade mit verstocktem Herzen von sich stößt; für diesen bleibt keine Hoffnung und Gnade im Jenseits. Aber darüber kann kein Mensch und keine menschliche Autorität jemals erkennen. Also gibt es auch kein menschlich Tribunal, welchem jemals das Verdikt zustände: bei diesem Abgeschiedenen kommt alle Fürbitte zu spät; er ist für ewig unrettbar verloren. Sondern weil die Liebe Alles glaubt und Alles hofft (1 Cor. 13, 7), wird sie für Jeden gerne noch beten. Viel öfter, das hoffen wir zu Gott, wird es geschehen, daß ein Mensch in der Gewißheit seiner Seligkeit durch die Gnade des Herrn stirbt. Doch, ob er auch mit bester Zuversicht an seine Gerechtigkeit vor Gott um Christi willen

glaubt: wird es auch Einen geben, bei dem nicht noch Vieles zur Vollendung durch Heiligung, zur Herrlichkeit fehlte? Das kann Niemand behaupten. Keinesfalls hat ein menschlich Tribunal Vollmacht, je Einmal das Verdikt zu sprechen: bei diesem Menschen ist, weil er in dem Herrn gestorben, hinfort alle Fürbitte überflüssig; die Gnade hat ihr Werk an ihm schon vollendet. Vielmehr wird Jeder, der im Herrn stirbt, gerne wie der Herr selber mit dem Sterbeseufzer dahinfahren: „Vater, in deine Hände befehle ich meinen Geist". Und solches Gebet können nach seiner Hinfahrt auch die Seinen für ihn thun. — Also nach keinem Todesfall, beim Abscheiden des Besten so wenig als nach dem Abscheiden des Schlimmsten, ist Raum und Anlaß zur Fürbitte durch Gottes Wort genommen und verwehrt.

Nach diesem Resultate unserer biblisch-dogmatischen Erörterung finden wir überaus glaubwürdig die Nachricht des Chrysostomus, daß das Gebet für die Todten bis in die apostolische Zeit herabreiche. Es sieht offenbar darnach aus, daß die ersten Gemeinden schon unter dem Hirtenstab der Apostel zu diesem Cultus hingeleitet werden konnten. Wir haben darauf verzichtet, diese Vermuthung auf jene Auslegung der schwierigen Stelle 1 Cor. 15, 29 zu stützen, welche wenigstens im zweiten Jahrhundert bei Sekten wie die Marcioniten praktisch gewesen ist, Taufe eines Lebenden in Stellvertretung eines vor der beabsichtigten Taufe Verstorbenen, wobei doch auch ein Beten für den Todten eingeschlossen ist. Wir anerkennen ferner die schon von Tertullian und Epiphanius, sodann wieder von Chemnitz und Gerhard konstatirte Thatsache, daß der Kirchenbrauch, für die Todten zu beten, in der h. Schrift kein ausdrückliches Fundament hat. Wir wollen aber nicht einfach bei der Einräumung stehen bleiben, daß den ersten Gemeinden das Gebet für die Todten von Seiten des spätesten Judenthums und Heidenthums nahe gelegt sein konnte; obwohl uns diese Voraussetzung auch nicht bedenklich machte; denn was sich mit dem Geist des

Christenthums nicht reimte, das wußten die Apostel und ersten Gemeinden mit Strenge fern zu halten, mochte es auch von Juden und Heiden her sich empfehlen. Sondern davon ist die Rede: der christliche Geist vertrug nicht nur, sondern er rief selbst in verklärter Gestalt hervor, was durch ein Bedürfniß menschlichen Herzens da und dort, wenn auch in unreiner Weise, schon producirt war. Man denke sich die „große Klage", womit Gemeindeglieder wie ein Stephanus „von gottesfürchtigen Männern beschickt wurden" (Apostelg. 8, 2); wie ganz von selbst verklärte sich der Begräbniß-Cultus, welcher unter Juden und Heiden zuvor bestanden hatte, in christlichem Geiste! Mit welch' deutlicher Unterscheidung mußte statt der Klage Solcher, die keine Hoffnung haben (1 Theff. 4, 13), die Lobpreisung aus christlichem Glauben, Lieben, Hoffen ertönen (1 Petr. 1, 3. 4. 1 Cor. 15, 53—57): Wenn man aber über einen Verstorbenen mit dankbarem Herzen vor Gott eine ähnliche Hoffnung bekannte, wie sie ein Paulus im Angesicht seines eigenen Todes für sich aussprach (2 Tim. 1, 12); wie leicht ging solches Danken dann auch in Fürbitten über! Dieß ist ein ganz natürlicher Fortschritt, auch wo der Glaube schon zweifellos hat, was er bittet; wieviel mehr, wo noch einige Unruhe mit unterläuft! Ohne alle Besorgnisse blickten ja doch auch die ersten Christen nicht immer auf ihre Todten; vielmehr stiegen gerade beim primitiven Christenthum, wo man die Wiederkunft des Herrn nahe vor sich sah, auch eigenthümliche Besorgnisse auf; sonst hätte nicht z. B. Paulus die Thessalonicher beruhigen müssen, daß bei der Zukunft des Herrn ihre Entschlafenen nicht zurückbleiben, die Lebenden ihnen nicht zuvorkommen werden (I, 4, 5). Wieviel wird denn gefehlt haben, daß die besorgten Thessalonicher ihre Sorge auch in dem Gebet kund werden ließen, Gott möge doch ihre Verstorbenen bei der herrlichen Wiederkunft des Herrn nicht zurückbleiben lassen? Ist es mehr als nur ein Schritt von St. Pauli apostolischem Troste über die Todten (in 1 Theff. 4, 13 2c.) zu jenem Gebet für die Todten, welches Tertullian eine Wittwe um „Theilnahme an der ersten Auferstehung" für die Seele ihres verstorbenen Mannes thun läßt, und welches wohl zu dieses Kirchen-

vaters Zeit manches fromme Herz für seinen Todten that? Und dann insbesondere die Oblationen, welche nach sicherem Zeugniß der Geschichte auch schon in den ersten Jahrhunderten für Verstorbene, besonders an den Gedenktagen ihres Abscheidens dargebracht wurden, zur gläubigen und liebereichen Deklaration, daß sie in der Gemeinschaft der Kirche hingegangen seien, so wie die hiemit zusammenhängenden Commemorationen ihrer Namen bei der Präfation des h. Mahles — warum sollten sie nicht ihre Wurzeln wie das h. Abendmahl selbst sammt den Agapen bis in die apostolische Zeit hinaufrecken können? Was schon im Anschluß an die apostolische Vermahnung Hebr. 13, 7 zunächst im Andenken an die heimgegangenen Lehrer, Märtyrer ꝛc. mit Loben und Denken geschah, wie leicht wurde es zu einem danksagenden und fürbittenden Gebete für alle im Herrn entschlafenen Glieder der kleinen, aber im Geist der ersten Liebe zusammengehaltenen Gemeinde? —

Sonach ergibt sich auch beim Blick auf das christliche Leben der ersten Zeit alle Wahrscheinlichkeit, daß sich die Sitte, für die Todten zu bitten, kraft der organischen Entwicklung ausgebildet habe. Und dieß ist uns an diesem Orte genug. Ob unter diesen Umständen dem Gebet für die Todten alle Berechtigung fehle darum, weil wir allerdings weder vom Herrn, noch von irgend einem Apostel eine ausdrückliche Aufforderung dazu haben, diese Untersuchung bleibt unserem nächsten Abschnitt vorbehalten, zu dem wir nun übergehen.

IV. Praktisch-theologische Erledigung der Frage.

Nach allem Bisherigen muß nun zur Entscheidung kommen, was die Kirche und der einzelne Christ in Betreff unserer Frage zu thun hat. Wir wollen zuerst sehen, was für die Praxis daraus folgt, daß die Schrift das Gebet für die Todten weder befiehlt noch verbietet. Dann soll in die Wagschaale fallen die Stimme des menschlichen Herzens. Hierauf die Zusammengehörigkeit der Lebendigen mit den Todten und das Band des Gebets. Darnach die pädagogische Rücksicht

auf die Gemeinde. Und aus diesen Faktoren soll endlich das Facit oder vielmehr das Faciamus resultiren.

1.

Was folgt für die christliche Praxis daraus, daß die h. Schrift das Gebet für die Todten weder befiehlt noch verbietet?

Aus der Thatsache, daß das göttliche Wort die Bitte für die Todten ausdrücklich weder befiehlt noch verbietet, möchte man nach der Praxis in andern Dingen folgern, daß diese Fürbitte an sich erlaubt sei. Denn so gilt es sonst in der Welt: was weder befohlen noch verboten ist, das ist erlaubt. Und diese einfache Folgerung würde gut stimmen zu dem Erfund unserer geschichtlichen Untersuchung.

Auch reimt sich damit wohl, was Hieronymus im Comm. zu Matth. 23 geschrieben hat: quod de scripturis auctoritatem non habet, eadem facilitate contemnitur, qua probatur [24]. Nach dem Wortlaut ist das allerdings zunächst für diejenigen geredet, welche wegwerfen wollen, was nicht durch die h. Schrift auktorisirt ist; man darf Niemanden etwas aufladen, was die Schrift nicht fordert. Aber dem Sinn nach darf man des Hieronymus Satz doch auch so wenden: eine kirchliche Tradition, welche nicht wider die Schrift streitet, kann man ebenso wohl gelten lassen als abschaffen; man darf Niemanden verbieten oder zum Unrecht stempeln, was die Schrift frei gelassen hat. Und mehr begehren wir nicht.

Doch gegen den so eben angewendeten Kanon erhebt sich Widerspruch. Dr. Kliefoth spricht S. 23 ganz bestimmt aus: „Kein Wort der Schrift weist die Kirche an, für die Heiligung und Vollendung ihrer verstorbenen Glieder zu sorgen. Und die Kirche darf schlechterdings Nichts thun, das ihr nicht befohlen ist.“ Wenn dieser zunächst einnehmende Satz richtig ist, dann gilt also für die Kirche nicht: was nicht ver-

---

[24]) Siehe Anhang Anmerkung 24.

boten ist, das ist erlaubt; und unsere ganze Sache ist gegen Dr. Kliefoth verloren.

Der Satz ist zunächst einnehmend; denn es ist damit nur scharf ausgesprochen, es gebe in der Kirche nur Verbotenes und Gebotenes, nichts blos Erlaubtes; und Schleiermacher schon hat uns mit Grund und Recht belehrt, daß, genau hingesehen, dieses auf dem ganzen Gebiete des Sittlichen so sei. — Ferner hat Dr. Kliefoth auch den Schein für sich, als ob er hiebei auf den Spuren der Reformatoren gehe; denn die Bekenntnisse und Kirchenordnungen haben ihre absolute Abschaffung der Seelenmessen auch begründet mit dem Satze, daß uns in der Schrift bezüglich der Todten Nichts geboten sei. (Vergl. namentlich die oben S. 29 angeführte Aeußerung von Bugenhagen in der Braunschw. K.O.) Allein genau angesehen stellt sich die Sache doch anders als es zunächst aussieht.

Zunächst schon im Allgemeinen die Frage vom Verhalten zum Wort der Schrift genommen, möchte man sich verwundern, daß gerade der Mecklenburger Kirchenrath Dr. Kliefoth auf einem Kanon einhergeht, welcher mindestens nicht lutherisch, sondern eher reformirt im Unterschied vom lutherischen Typus sich ansieht. Die schweizerische Reformation fuhr nach dem Grundsatz: was nicht in der Schrift verordnet ist, das muß fallen. Luther aber hat umgekehrt nach dem Grundsatz reformirt: was nicht wider die Schrift ist, das mag beibehalten sein.

Treten wir jetzt aber auch unserer speciellen Frage näher, so finden wir bei den Reformatoren rc. wirklich eine ganz andere Argumentation als die Kliefoth'sche ist. Sie hatten in Wirklichkeit nur die römischen Todtenmessen vor sich. Diese schafften sie ab und mußten sie abschaffen, weil sie auf Irrbegriffen und Aberglauben ruhten nnd eine Menge von Mißbräuchen und Schäden im Gefolge hatten. Bei Abschaffung dieses Bestehenden konnte sich nun aber fragen, soll nichts evangelisch Gestattetes an ihre Stelle treten, wie Melanchthon in der Apologie jene römische Seelenmessen und die Fürbitte für die Todten überhaupt mit klarem Bewußtsein unterschieden hat. Dazu wären sie an sich wohl geneigt gewesen, aber eine Art

kirchlich-pädagogischer Vorsicht widerrieth es für jetzt. Und nun, die Berechtigung zu dieser vorsichtigen Enthaltung, das Recht zur Unterlassung fanden sie in der Thatsache, daß bezüglich des Betens für die Todten in der Schrift lediglich Nichts befohlen ist. Wie argumentiren also die Reformatoren und Kirchenordnungen? Was nicht befohlen ist, das darf man, obwohl es an sich gut wäre, aus Zweckmäßigkeitsgründen auch unterlassen. — Und neben dieser Schlußweise geht noch eine andere her, nach welcher z. B. Luther in der oben angeführten Stelle des Gr. Bek. vom Abendmahl schreibt: „für die Todten, weil die Schrift Nichts davon meldet, halte ich, daß aus freier Andacht nicht Sünde sei, so oder so dergleichen zu bitten." — So verfahren also die Reformatoren 2c. das eine Mal nach dem Satz: Was nicht befohlen ist, darf man unterlassen. Und das andere Mal nach dem Satz: Was nicht verboten ist, darf man thun. Und offenbar kommen sie damit in keinen Widerspruch mit sich selbst, sondern haben in beiden Fällen Recht. — In keinem Falle aber argumentiren sie wie Dr. Kliefoth: Was nicht befohlen ist, das ist verboten. Und der Schein, als ob Kliefoth mit seinem Kanon auf den Spuren der Reformatoren 2c. gehe, ist völlig erloschen.

Lasset uns nun zum Andern sehen, daß dieser Kliefoth'sche Kanon: „die Kirche darf schlechterdings Nichts thun, was ihr in der Schrift nicht befohlen ist", auch an sich ganz unhaltbar ist. Zuerst schmeichelt sich derselbe ein durch den Schein, als ob ihm ein bis in's Skrupulöse gehender Gehorsam gegen Gottes Ordnung zu Grund liege, der gar nicht weiter sieht als Gott ausdrücklich gebietet. Allein genauer angesehen erscheint uns ein solcher Gehorsam zum Voraus von sehr zweifelhaftem Werthe. Wird er nicht vielfach zum Nichtsthun verbunden sein, wo Gott, zwar nicht durch ein geschriebenes Wort, gewiß aber durch seinen Geist leitet? Wird also dieser scheinbar so gewissenhafte Gehorsam nicht in eigenwilligen Ungehorsam umschlagen? Wird er nicht, wo er in's Kirchenregiment kommt, Vieles verbieten, was Gott nicht verboten hat, und also die Gefahr einer Hierarchie nach Pharisäer

Art bringen? Macht er nicht aus dem Gott, welchen er durch seine demüthige Unterwürfigkeit zu ehren scheint, einen harten Tyrannen? Wo ist unter den menschlichen Regierungen Eine tyrannisch genug gewesen, um nach dem Grundsatz, was im Gesetzbuch nicht befohlen ist, das ist verboten, regieren zu wollen? Und der Herr, welcher unter seinen Willensverordnungen auch das Wort hinterließ: „ich hätte euch noch Vieles zu sagen; aber ihr könnt's jetzt nicht tragen; durch den Geist, den ich euch senden werde, will ich euch in alle Wahrheit leiten" — dieser Herr sollte seine Gemeinde nach jenem Grundsatz, welcher für einen Tyrannen zu tyrannisch wäre, regieren? Liegt hier nicht eine gar zu unlebendige Anschauung von der Entwicklung der christlichen Kirche zu Grund und schlägt sie nicht, um dem geschriebenen Gotteswort eine doch auch nur scheinbare Ehre zu erweisen, das Walten des h. Geistes in der Kirche zu gering an? Da zeigt doch Tertullians Wort, welches Dr. Kliefoth aus De cor. milit. cap. 3. selber anführt (p. 82), eine viel richtigere Kirchlichkeit, daß es nemlich mancherlei Einrichtungen in der Kirche gebe, die sich auf bestimmte Worte der Schrift oder von der Schrift bezugte Einsetzung nicht gründeten, die aber dessen ungeachtet in der Kirche ihr gutes Recht hätten, weil sie unvordenklichen Alters und allgemeiner Observanz seien, unter welche er dann auch die Gebete für die Todten rechnet (Oblationes pro defunctis facimus. Wie der Herr selbst und seine Apostel Alles auf eine lebendige Entwicklung unter dem Walten des Geistes, der in alle Wahrheit leitet, angelegt haben, so hat auch die Gestaltung der christlichen Sitten und Ordnungen in der ältesten Zeit Anspruch auf die Anerkennung, daß sie vom Geist des Herrn getragen war nicht soweit allein, als sie auf den Spuren des geschriebenen Buchstabens ging. Die Anwendung des Kliefoth'schen Grundsatzes scheint deßwegen gerade zum Dienst von Deduktionen, deren Basis die Tradition in Kirchenordnungen ist, besonders übel angebracht. Und zu deren Dienst hat Kliefoth ihn aufgestellt. Aber es erweist sich auch erfahrungsmäßig, daß die Kirchenregimente und Kirchenordnungen und Kirchenlehren sich keineswegs nach diesem Grundsatz achten

können: „die Kirche dürfe schlechterdings Nichts thun, was ihr nicht befohlen ist.“ Wir wüßten z. B. nicht, mit welchem Rechte sie bei diesem Grundsatz den Baptisten entgegentreten könnten; denn die Kindertaufe ist in der h. Schrift ebensowenig befohlen als verboten — nemlich expresse. Man müßte ferner zweifelhaft werden, ob die Kirche mit dem Staate sich vermählen, ob sie diese oder jene Verfassung und Beamte, ob sie diese und jene Tempelgebäude und gottesdienstliche Ordnungen u. s. w. haben dürfe, lauter Dinge, an deren Berechtigung doch gewiß auch Herr Oberkirchenrath Kliefoth nicht zweifelt. Also hüte man sich doch auch in Argumentationen und Fragen, wie die unsrige ist, vor dem Blendwerk des von Kliefoth vertretenen Kanons! Schleiermacher's Dialektik über den Begriff des Sittlich-Erlaubten, auf welche übrigens Kliefoth sich nicht berufen hat, kommt ihm auch gar nicht zu gut; wie auch gewiß Niemand ferner als Schleiermacher davon gewesen ist, aus der begrifflichen Thesis, daß das Sittliche in keinem Momente ein blos Erlaubtes, sondern ein Gebotenes oder ein Verbotenes sei, die Anwendung zu machen: Was in der Schrift nicht befohlen ist, das ist verboten. Mit größerem Rechte könnten wir Kliefoths Grundsatz gegen ihn selber in's Feld führen und sagen: Der Kirche ist nicht befohlen, du sollst das Gebet für die Todten weder üben noch dulden; also darf die Kirche das Gebet für die Todten auch nicht zum Verbotenen rechnen. Denn damit fahren wir in dem Geleise der reformatorischen Kirchenordnungen: Was nicht verboten ist, das ist erlaubt; obwohl wir damit allerdings nur erst die Erlaubniß zu privater Fürbitte, noch keinen Impuls für eine kirchliche Einrichtung haben.

Weiter können wir auch nicht kommen, so lange wir nur erst von der negativen Thatsache aus argumentiren, daß sich in der h. Schrift kein ausdrückliches Gebot und kein ausdrückliches Verbot in Betreff des Betens für die Todten findet. Aber Etwas ist auch schon damit gewonnen. Und wegen des Weiteren müssen wir uns jetzt nach positiven Motiven umsehen.

2.

Die Stimme des menschlichen Herzens.

Wenn wir gleich daraus, daß Gottes Wort die Fürbitte für die Todten ebensowenig verbietet als befiehlt, den berechtigten Schluß ziehen: also ist das Gebet für die Todten erlaubt; so kommt es hiemit allein doch noch nicht zum wirklichen Beten für die Todten: es sei denn daß in der menschlichen Brust ein Impuls liege, von der stillschweigenden Erlaubniß des göttlichen Wortes einen Gebrauch zu machen. So werden wir schon durch den Erfund unserer Exegese auf die Frage getrieben: Was sagt denn das menschliche Herz dazu?

Wir tragen gar kein Bedenken, bei Entscheidung unserer Frage auch die Stimme des menschlichen Herzens und des christlichen Gemüthes mitreden zu lassen. Freilich wenn das Wort Gottes in unserer Sache so deutlich sprechen würde, daß die Ausleger über den Sinn seiner Aussprüche sich gar nicht streiten könnten, dann könnte man die Abstimmung des menschlichen, beziehungsweise christlichen Herzens der Kürze halber umgehen; dieses müßte sich, um Berechtigung zu haben, ja doch durch das geoffenbarte Wort normiren lassen. Auch der Zeugenverhör aus der Kirchengeschichte hätte dann eben nur geschichtliches Interesse; die Entscheidung würde schließlich doch nur durch die Exegese des göttlichen Wortes gegeben. Wo aber die Offenbarung nicht so deutlich redet und deßwegen über die Ausforschung und Vollziehung der göttlichen Stimme auch unter solchen Theologen, welche sich gegenseitig als Bibelgläubige respektiren, Differenzen obwalten: da müssen nicht blos die kirchengeschichtlichen Zeugnisse darüber, wie man je nach dem Charakter der Periode das Wort der Offenbarung ausgelegt und angewendet hat (und die evangelische Kirchenordnung steht unter diesen Zeugnissen für uns oben an), vom jeweiligen Geschlechte als Entscheidungsmomente mit in die Wagschale gelegt werden, sondern auch das christliche Gemüth der Jetztlebenden hat da ein unveräußerliches Recht, seine Stimme mit abzugeben.

Es ist von Bedeutung, daß dieß offen ausgesprochen und

anerkannt werde. Denn es wird nur ein Selbstbetrug dahinterstecken, wenn etwa eine Partei von Auslegern des göttlichen Wortes gegenüber von einer andern sich berühmt, daß sie ganz objektiv, ohne alles Gehör auf die Stimme des eigenen Herzens, das Wort Gottes auslege. Wer sein Herz nicht zugestandenermaßen mitreden läßt, der läßt es ohne Zugeständniß, wir wollen sagen unbewußt und unbelauscht, mitsprechen. Sind ja doch selbst die Verfasser unserer biblisch-kanonischen Bücher keine bloße Schreibmaschinen, keine bloße Amanuenses des h. Geistes gewesen. Wie viel weniger werden es die Interpreten der späteren Zeit sein! Es ist immer nur ein Postulat, aber nirgends eine vollendete Thatsache, daß die interpretirenden und administrirenden Menschen ganz und absolut Organe des h. Geistes seien. Hier entspringen freilich alle Gebrechen, aber eben hier liegt auch das bleibende Recht der Pektoraltheologie. In diesem Sinne also vindiciren wir dem menschlichen, genauer dem christlichen Herzen, mit seinen Bedürfnissen und Wünschen eine Stimme auch bei Entscheidung unserer Frage, eine Stimme, welche Nichts gilt gegen das Wort Gottes, welche aber auch von keiner menschlichen Partei verachtet und verworfen werden darf, so weit sie von Gott zugelassen und geehrt ist.

Freilich aber handelt es sich hier nicht um eine rein subjektive, oder gar nur individuelle Stimme und Stimmung des Herzens. Sondern das Maß ihrer Geltung steigt mit dem Maß ihrer Objectivität; je allgemeiner die Stimme ist, desto mehr Auktorität hat sie. **Vox populi vox Dei** [25]).

Müssen wir nun nicht gerade die kirchlichen Bekenntnisse und die Kirchenordnungen als objektiv giltige Dolmetscher des christlichen Bewußtseins und Herzens respektiren? Sie sprechen ja doch aus, wie man zu einer bestimmten Zeit das Wort Gottes ausgelegt und welche Nutzanwendung man davon gemacht hat. Allerdings, die Aufstellungen der kirchlichen Bekenntnisse und Ordnungen müssen hier auch in die Wagschale

---

[25]) Siehe Anhang Anmerkung 25.

gelegt werden. Aber doch sind sie nicht Dolmetscher des unmittelbaren christlichen Gefühls und Bewußtseyns. Sondern die kirchlichen Bekenntnisse sind bedingt durch die Resultate und den Höhestand der theologischen Wissenschaft ihrer Zeit, und die Kirchenordnungen sind mit bedingt durch die realen Verhältnisse ihrer Zeit. Es kann aber wohl ein Unterschied sein zwischen dem, was Wissenschaft und Praxis einer Zeit darbieten und dem, was in Einfalt ein christlich Gemüth sieht oder begehrt. Eben daher jene Unsicherheit und Collision, welche wir oben in den Schriften der Reformatoren und den kirchlichen Aufstellungen gefunden haben.

Demnach müssen wir an diesem Orte doch das Herz unmittelbar ins Verhör nehmen und zwar zunächst gerade das Herz des einzelnen Subjektes. Soll das nun dein Herz sein, lieber Leser, so fragt es sich freilich vor Allem: glaubst du an die Macht und Verheißung des Gebetes überhaupt? Ist dir das Beten insgemein ein unnütz Ding oder gar ein Unding, ist es dir höchstens ein frommer Monolog, ein Gespräch des phantasirenden Herzens mit sich selbst, ein ascetisches Mittel von der Art, daß im Gebet der menschliche Geist sich selbst zusammennimmt und daß durch diese Friktion des Geistes in sich selber die Seele erwärmt und potenzirt wird, dann wirst du freilich in deinem Herzen keinen Drang fühlen, für einen Todten zu beten; denn die Todten sind allerdings (das erfahren wir wohl) nicht die nächsten Objekte, welche das Herz zum Beten treiben. Wen die eigene Noth nicht beten lehrt, wer für keinen Lebenden Fürbitte thun lernt, der wird noch weniger zum Gebet für die Todten sich getrieben fühlen. Da heißt es auch: So wir den Nächsten nicht mit betendem Herzen lieben, den wir sehen, wie sollten wir den so lieben, den wir nicht mehr sehen! Nur müssen wir, wenn das deine Meinung vom Beten überhaupt ist, einander auch klar gegenüberstehen und wir fordern dann von dir das Zugeständniß, daß in diesem Fall deine Stimme bei Entscheidung der Frage, ob das christliche Herz einen Drang zum Gebet für einen Todten habe, Nichts gilt. Sonst müßte aller Christenglaube und Gottesdienst verworfen

sein damit, daß viele Tausende, welche darüber abstimmen wollten, ihn verwerfen. Aber ob auch viele Tausende und abermal Tausende die Bedeutung und den Segen des Gebetes verläugnen, so lassen die Bibelgläubigen sich doch weder die Praxis des Betens nehmen noch die Erfahrung widerlegen, daß ihre Herzen des Gebetes bedürfen.

Hingegen wenn du, lieber Leser, an die Macht und Verheißung des Gebets überhaupt glaubst, wenn du betest für lebende Mitchristen und wären es auch nur deine Allernächsten, deine Kinder, deine Eltern 2c.: dann fragen wir dich jetzt mit getroster Zuversicht zweitens: Hast du noch nie einen Trieb in dir gefühlt, auch für einen Verstorbenen zu beten? Wenn dir dieß vielleicht auch selten nur geschehen ist und besonders nur nach dem Hingang deiner Liebsten, und wäre es nur in den nächsten Wochen oder Tagen nach diesem Hingang gewesen: so beweist es nichtsdestoweniger — ein Bedürfniß deines Herzens. Denn daß es nicht vielfach geschieht, erklärt sich sattsam daraus, daß unser Glaubensleben und Gebetstrieb überhaupt gar mangelhaft ist. Ergießt sich denn dein Herz fleißig in freiem Gebet für alle Menschen, die Könige, für alle Obrigkeit? Wenn aber nicht, willst du im Angesicht von des Apostels Ermahnung, 1 Tim. 2, 1, in Abrede ziehen, daß du für sie beten solltest? Ja wenn deine Fürbitte sich meist auf die Nächststehenden, Eltern, Kinder, Geschwister 2c. beschränkt, und selbst hier vielleicht vorzugsweise auf irdische Bedürfnisse und außerordentliche Lagen sich bezieht: was wollen wir uns dann wundern, daß wir, die wir — Gott sei Dank — oft viele Jahre lang keinen Todesfall im nächsten Kreise beklagen müssen, auch nur selten den Trieb empfinden, für Verstorbene zu beten, auf welche doch nur noch die Bitte um geistliche Hilfe anwendbar ist? Dieser Seltenheit ungeachtet kann es zu den besten Bezeugungen eines guten Herzens gehören, daß es für Verstorbene betet. Einem Menschen, welcher hie und da zur Fürbitte für Lebende sich getrieben fühlt, wird jeder gläubige Christ sagen: jene seltenen Stunden, wo du solchem Triebe nachgibst, waren deine besten Stunden; da hast du empfunden,

was du allezeit thun solltest. Sollte man nicht gleichermaßen sagen dürfen: daß wir so selten den Trieb zum Gebet für die Todten empfinden, kommt nur von unserer Lauheit im Gebetsleben her. Aber die Antriebe, die wir je zuweilen doch haben und in denen die Liebe zu den Verstorbenen am kräftigsten und heiligsten ist, sind gottgesegnete Zeugen von dem, was das Herz fleißig thun soll. Dermaßen scheint es uns auch eine bedenkliche Argumentation zu sein, wenn man — das oben angeführte Wort von Luther pressend — sagt: ja ein bis drei Tage nach dem Tode deines Lieben magst du für ihn beten; dann aber genug; es ist nicht weiter erlaubt. Worin soll diese Schranke begründet sein? Jene Meinung, drei Tage etwa schweben die Seelen noch um ihre Körper und darum möge auch so lange noch das Gebet für die Verstorbenen am Platz sein, wird doch schwerlich Vielen einleuchten. Einen bessern Grund aber haben wir auch nirgends gefunden. Offenbar ist jene Beschränkung auf die nächsten Tage nach dem Hinscheiden nur auf den gewöhnlich wärmeren Drang des jetzt in seinem Trennungsschmerz erregteren Herzens, für die Seligkeit des Abgeschiedenen zu beten, gegründet. Aber hier kommt uns darum eben der sehr starke Zweifel: ist es nicht eben nur ein Nachlaß der Natur, und zwar des besseren Theils in unserer Natur, wenn wir nach etlichen Tagen im Gebete schon matt werden, während wir doch nach drei Tagen darüber, ob der Heimgegangene unserer Fürbitte bedarf, von derselben einen Segen hat oder nicht, kein Haar weiter als die drei Tage vorher wissen, wo wir dem Drange zum Beten folgten und zugestandenermaßen auch folgen durften? Wenigstens wird man nicht wagen zu behaupten, daß ein Christ, je geförderter er ist, desto weniger solchen Antrieb zum Gebet für die Todten empfinde, sondern man wird anerkennen müssen: je mehr die Liebe zu den Verstorbenen im Ueberlebenden fortlebt, die Liebe, welche nie vom Uebel, sondern des Gesetzes Erfüllung ist, desto gewisser und desto mehr wird sein Herz auch das Bedürfniß, für die Todten zu beten, empfinden; zumal wenn ihm das unbekannte Loos des Hingegangenen im Jenseits Besorgniß erregt.

Daß das Gebet für die Todten einem von Gott geweihten Bedürfnisse unseres Herzens entspreche, beweist sich für uns auch damit, daß wir in dasselbe vom Gebetsgeist fast unabweisbar hineingetrieben werden, sobald wir nur überhaupt an Gräbern beten. Da fordert nun die von Dr. Kliefoth vertretene und auch in der Landeskirche des Verfassers durch Synodal-Erlaß von 1856 sanktionirte Ordnung, daß wir nur für die Lebenden beten, über den Todten aber nur danken; „denn es ist im Widerstreit mit den Grundsätzen der evangelischen Bekenntnisse und der reformirten Kirchenordnungen, an den Gräbern einen nicht uns selbst, sondern den Verstorbenen für nützlich erdachten Dienst" zu thun. Aber wenn du, lieber Leser, ein Seelsorger bist, der an den Gräbern von allerlei Todten fungirt, so appelliren wir wieder an dein Herz, an deine innere Erfahrung und fragen: treibt dich nicht gerade, wenn du an Gräbern betest, der Geist fast unwillkührlich auch in die Bitte für die Todten? Knüpfst du nicht an deine Bitte für die Ueberlebenden, an deine Danksagung über Allem, was die Treue und Barmherzigkeit Gottes auch am Hingegangenen und durch ihn gethan hat, gern noch die Bitte an, der himmlische Vater möge nach seiner Gnade ihm vergeben, was er gesündigt hat, und an ihm vollenden das gute Werk, das er hienieden angefangen u. dergl.? — Wenn du dich aber je derartiger Bitten an den Gräbern nach fester Regel entschlägst, geschieht es nicht mit dem Gefühle der Enthaltsamkeit eben nur im Gedanken an die kirchliche Vorschrift? Wir unsererseits gestehen nicht allein, daß uns diese Enthaltsamkeit selbst aus Gehorsam gegen die kirchliche Verordnung nicht ganz gelingt, sondern wir behaupten dreist, auch Amtsbrüder, welche das kirchliche Verbot solcher Fürbitte in thesi vertheidigt haben, in praxi mehrmals auf der Fürbitte für die Todten am Grabe ertappt zu haben. Und so wenig wir ihnen daraus einen Vorwurf machen, so gewiß erlauben wir uns daraus ein Beweismittel zu nehmen für unsere Behauptung, daß das Gebet für die Todten — zumal an den Gräbern — einem Bedürfniß des menschlichen Herzens entspreche.

Hier dürfen wir zur Stütze unserer Behauptung auch die Thatsache anführen, daß nicht selten Sterbende um Fürbitte für ihre Seele auch nach ihrem Abscheiden ansuchen. Jener lutherische Abt im freien Reichsstift Loccum, und Direktor der Braunschweig-Lüneburgschen Kirche, Molanus († 1722), ist nicht der einzige Protestant, welcher solche Bestellung unter seine letzten Willensverordnungen aufgenommen hat. Bei ihm gerade hatte es weniger Auffallendes schon wegen seiner Calixtinischen Theologie, sodann wegen der altkatholischen Form seiner ganzen protestantisch-kirchlichen Stellung und endlich bei seiner zu Ausgleichungen auch mit der katholischen Kirche möglichst geneigten Stimmung. Nichts desto weniger aber durfte er sich doch mit Wahrheit gegen die Unterstellung, daß er katholisch werden wolle, verwahren. Und bei Anordnung jener Gebete für seine abgeschiedene Seele berief er sich auch ausdrücklich darauf, daß die im Kloster zu Loccum hergebrachte Fürbitte auch in der Apologie der Augsburger Confession erlaubt und für nicht unnützlich erklärt sei. Aber ohne Zweifel hat vor und gewiß auch seit Molanus manches treue Glied der evangelischen Kirche, welches in keinerlei Berührung mit den Bräuchen der katholischen Kirche stund, noch viel weniger sein hierauf bezügliches Begehren in so katholisirende Form wie jener Abt faßte, doch den herzlichen Wunsch kund gegeben, daß seine Hinterbleibenden fromme Bitte für das Heil seiner abgeschiedenen Seele vor Gott bringen. Was wir in dieser Richtung aus unserer eigenen Erfahrung wissen, dafür werden wohl auch andere Seelsorger Belege haben.

Haben wir aber mit dieser freilich nur ganz subjektiven Demonstration (ad hominem) einige Concessionen gewonnen, so läßt sich jetzt dieselbe Argumentation auch in einer objektiven Weise durchführen. Es geht durch die ganze Geschichte des christlichen Zeitalters ein imposanter Consens in dem Verlangen nach Gebet für die Todten. Wir haben dieß in unserem II. Haupttheil gefunden und Kliefoths eigenen Ausspruch citirt: „Das Verhalten der Kirche an den Todten tritt gleich Anfangs, wo wir im Stande sind,

es genauer zu durchschauen, nicht blos als eine Gedächtnißfeier, auch nicht blos als ein Beten mit den Todten rc., sondern wesentlich und entschieden als Gebet für sie und ihre Seelen — mithin als ein kirchliches Handeln zwar noch nicht an den Todten, aber für die Todten auf. Man sollte der Wahrheit nicht so wehe thun, daß man dieß nach der einen oder andern Seite hin läugnete. — Alle Kirchenschriftsteller neben und seit Tertullian sprechen von dem Gebet für die Todten als von einem selbstverständlichen und ebenso selbstverständlich dem Todten an seiner Seele gerade so sehr wie dem Lebendigen nützlichen Dinge." (p. 86. 88.) Diese Thatsache ist ein starker Beweis für das Bedürfniß des menschlichen Herzens, eine solche Praxis zu haben. Denn die alte Kirche konnte zu dieser Praxis ohne jenen Impuls nicht kommen. Wie aber die alte Kirche insgemein und öffentlich für die Todten gebetet hat, so im ganzen Mittelalter die griechische Kirche sowohl als die römische. Die Mißbräuche, welche besonders in der letzteren jene Pflanzung der alten Kirche gleich Schmarotzerpflanzen überwuchert haben, bleiben hier ganz außer Rechnung; aber sie hindern uns nicht an der Behauptung: die mittelalterliche Kirche hätte ihr Ceremoniel an den und für die Todten nicht so, wie sie es gethan hat, durchführen können, wenn nicht das Gebet für dieselben einem tiefliegenden Bedürfniß des menschlichen Herzens entsprechen würde. Und dann die Reformation und die evangelische Kirche des 16. und 17. Jahrhunderts, sie haben zwar mit der römischen Todtenmesse auch alle kirchlichen Gebete für die Todten beseitigt, aber sie haben dieß, wie wir oben gezeigt haben, doch nur gethan, um den Acker Gottes sicher und gewiß von dem wuchernden Unkraut jener Todtenmessen frei zu erhalten. Die kirchlich-pädagogische Rücksicht auf die verführerischen Constellationen der Zeit rieth zur äußersten Vorsicht. Und in dieser Vorsicht ging man eben gerade so weit, als die dogmatischen Voraussetzungen jener Zeit es erlaubten. Wo aber die Reformatoren eine gewisse Sicherheit zu haben glaubten, daß nicht das ganze römische Unwesen des Handelns an den Todten wiederkehre, sobald man nur erst der Bitte für

die Todten Eingang gestatte: da haben sie diese gar nicht verwehrt. Wir haben oben (S. 27) die liebenswürdige Aeußerung Luthers im „großen Bekenntniß vom Abendmahl" angeführt: „für die Todten, halte ich, daß aus freier Andacht nicht Sünde sei, so oder dergleichen zu bitten" 2c. Das war eine ausdrückliche Concession gegen den Drang des menschlichen Herzens, dem so zu Muth werden könne, daß es nicht zufrieden werde, bevor es wenigstens auch ein- oder zweimal für den Todten gebetet habe. Ebenso hat, wie oben S. 27—28 ausgeführt ist, Melanchthon in der Apologie dem Verlangen des menschlichen Herzens seine entschiedene Concession gemacht. Und Bugenhagen in der Braunschweiger Kirchenordnung: „Wer bei sich selbst für die Todten beten will, dem wollen wir's nicht wehren" (oben S. 29). Ja wir haben (S. 20) gesehen, wie nach Kliefoths eigenem Zeugniß von den alten lutherischen Kirchenordnungen überhaupt, so viele derselben die kirchliche Fürbitte für die Todten ausdrücklich verbieten, doch auch keine das private fürbittende Gebet für die Verstorbenen hindern will. Und endlich (S. 32 2c.) daß auch alte Dogmatiker, wie Gerhard und Chemnitz, so vorsichtig sie in der Treue gegen das kirchliche Bekenntniß und die kirchliche Ordnung das kirchliche Gebet für die Todten fern hielten, ebenso unverhohlen doch auch das Bedürfniß des Herzens nach diesem Gebet, sofern es privatim geübt wird, anerkannt haben; „denn es wäre eine bestialische Gleichgiltigkeit, für die Todten kein wohlwollendes Gebet zu haben." Was aber die Agenden und noch mehr die freie Praxis des 18. und 19. Jahrhunderts betrifft, so haben wir (S. 17—19) eine fortgehende Reaktion gegen die Beseitigung des Gebetes für die Todten gefunden. „Man lenkte in den Weg der Fürbitte für die Todten zurück." Diese Thatsache ist auch von Dr. Kliefoth zugestanden. Nur erklärt er dieselbe auf eine Weise, welche unserer Argumentation die Kraft nehmen sollte. Es war nach seiner Anschauung nur die subjektive, d. h. unberechtigte Macht des Pietismus und Rationalismus, was dem Gebet für die Todten die Thüre wieder aufthat. Vergl. oben S. 19. Allein nach unserer, auch S. 33 2c. schon

angedeuteten Ansicht ist hiemit der Thatsache ihre Beweiskraft für unsere Anschauung nicht genommen. Denn ob der Respekt vor den „scharfen Lehrbestimmungen und liturgischen Schranken der Väter“, wie dieß bei Herrn Dr. Kliefoth allerdings der Fall ist, ein unbegrenzter sein müsse, vor dem jede andere Regung des Herzens zurückzutreten habe, d. h. ob jene Lehrbestimmungen nicht zu scharf und jene liturgische Schranken nicht zu weit gehend seien, das ist eben erst die Frage. Dagegen macht die, auch von Dr. Kliefoth anerkannte Thatsache, daß ein Drang des christlichen Herzens, für die theuren Verstorbenen zu beten, zu allen Zeiten sich geltend macht und selbst die entgegenstehenden Schranken übersteigt, auf uns einen so gewaltigen Eindruck, daß wir uns desselben nicht erwehren können mit dem einfachen Gedanken: zu einer gewissen Periode haben auch Pietismus und Rationalismus zusammengewirkt, um diesem Drange Geltung zu schaffen; folglich kann es um den Drang nichts Rechtes sein. Denn wir sehen weder in diesen beiden Eins gewordenen Mächten eine Art Pilatus und Herodes, noch in der Treue gegen die scharfen Lehrbestimmungen der Väter, um welche es in diesem Fall sich handelt, das einzige und ewige Heil.

Gewiß die Thatsache, daß ein Zug zum Gebet für die Todten durch alle christlichen Jahrhunderte geht, dessen sich die Frömmsten ganz und gar nicht am sichersten erwehren — sie hat auch eine Art von Beweiskraft, welche man nicht ignoriren darf. Vielmehr müßten in einer höheren Instanz unumstößliche Gründe aufgebracht werden, wenn die Bedeutung dieser Thatsache umgestoßen werden sollte.

Und zwar finden wir uns in dieser Behauptung desto sicherer, wenn wir das Wesen des Gebetes in das Auge fassen, oder, daß wir so sagen, seinen sittlichen Werth. Wenn nemlich die Menschheit in allen Zeitaltern und Orten z. B. zur Selbstsucht geneigt ist, so gewinnt die Selbstsucht durch diese Thatsache freilich keinen Funken von Recht. Wo es ein Verjährungsrecht für das Unrecht gibt, da ist die Justiz selber das Unrecht. Die Selbstsucht aber ist an sich selber unrecht und kann nie recht werden; sie bleibt nichts desto weniger Sünde, ob

auch aller Menschen Herzen zu ihr geneigt sind; diese Sünde wird hiedurch vielmehr als Generalsünde der Menschheit erwiesen. Anders aber ist es mit allgemeinen Neigungen, deren Unrechtmäßigkeit nicht von vorn herein constatirt ist. Wer darf nun das Beten zum Voraus mit denselben Augen richten und mit demselben Maße messen, wie z. B. die Selbstsucht? Wenn die ganze Christenheit zum Beten für die Todten geneigt ist, so ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, daß dieses Beten für die Christen zulässig und recht sei; denn aus der Selbstsucht oder Trägheit oder einer ähnlichen bittern Wurzel sproßt solcher Gebetstrieb nicht hervor; dem Beten muß man bis auf Weiteres zutrauen, daß es aus einem guten Geiste stamme. Diese Vermuthung wird nicht entkräftet dadurch, daß nicht nur Juden, sondern sogar Heiden von Gebeten für die Todten wußten oder wissen. Denn es ist auch nicht Alles, was vor oder außer dem Bereich mit dem historischen Christus vorkommt, nur vom Uebel. Der gute Säemann (λόγος σπερματικὸς) hat auf dem Dornenfeld seine Aussaat, so wie der Feind sein Unkraut auch auf den Waizenacker streut. Wenn auch die spätere Kirche Exotisches aufgenommen hat: die älteste Kirche hätte das Gebet für die Todten doch weder von heidnischer noch von jüdischer Seite her aufgenommen, wenn es nicht auch aus ihrem eigenen Boden erwuchs. Man darf wohl sagen, die christliche Kirche hat auch in diesem Stück nicht blos verklärt, was vor ihr da sein mochte; sondern sie hat aus ihrem eigenen Geist producirt, was in gleichem Sinn vorher gar nicht da sein konnte.

Dieß ist das Ergebniß des Verhöres, welches wir mit dem christlichen Herzen angestellt haben. Treten wir nun aber mit diesem Ergebniß vor die höhere Instanz, bei welcher das christliche Herz sein Recht holen muß! Gottes Wort ist die Quelle, aus welcher das christliche Bewußtsein seinen Inhalt schöpfen, beziehungsweise rektificiren, und das Richtmaß, nach welchem das christliche Gemüth alle seine Desiderien richten, sei's bestätigen, sei's verwerfen lassen muß. Was spricht Gottes Wort zu diesem durch alle christlichen Jahrhunderte hindurch gehenden Verlangen des menschlichen Herzens, für seine Todten zu beten?

Wir haben gefunden: Gottes Wort läßt dem Gebet für die Todten Raum und Freiheit; obgleich es diese Fürbitte nirgends befiehlt, verbietet es dieselbe doch auch eben so wenig. Nach Gottes Wort hat auch keine menschliche Autorität in irgend einem einzelnen Falle das Recht zu sagen: „Bete für diesen Todten nicht! denn für ihn kommt alle Fürbitte zu spät." Und nach Gottes Wort hat kein menschlich Tribunal je Einmal Anlaß zu sprechen: „Bete für diesen Todten nicht; denn für ihn ist alle Fürbitte überflüssig." Und was Gottes Wort dem christlichen Herzen erlaubt, das darf auch die Kirche, die Bewahrerin und Verwalterin des göttlichen Wortes, nie zu dem an sich Verbotenen rechnen. Wieweit die pädagogische Rücksicht, dem Mißbrauch und Seelenschaden vorzubeugen, nach welcher man in den reformatorischen Kirchenordnungen verfahren ist, bleibende Geltung habe, davon haben wir zwar erst noch zu reden. Zuvor aber werden sich auch noch positive Momente geltend machen, welche das Begehren des Herzens, für die Todten zu beten, unterstützen.

3.

Das Gebet eine Brücke zwischen Lebendigen und Todten.

„Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir, so sterben wir dem Herrn; darum wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn; denn dazu ist Christus auch auferstanden und wieder lebendig worden, daß er über Todte und Lebendige Herr sei. Wir werden Alle vor dem Richtstuhl Christi dargestellt werden." Röm. 14, 8—10. „Christus ist das Eine Haupt, unter welches alle Dinge zusammengefaßt sind, Beide, das im Himmel und auf Erden ist." Eph. 1, 10. cfr. Col. 1, 20. „Und in seinem Namen sollen sich beugen aller derer Kniee, die im Himmel und auf Erden und unter der Erden sind; alle Zungen sollen bekennen, daß Christus der Herr sei, zur Ehre Gottes, des Vaters." Phil. 2, 10. 11. vergl. Hebr. 2, 7. 8. Das sind herrliche Worte des Trostes für gläubige Seelen, die dem Herrn

gehören und mit ihm verherrlicht werden. Aber sie sind doch nicht zum Troste allein. Es ist darin überhaupt ausgesprochen, daß Christus ein Herr ist über alle Seelen, ob sie leben oder todt sind, ob sie ihn gläubig geehrt oder ungläubig verworfen haben, ob sie schon an einem Ort der Seligkeit oder an einem Orte peinlichen Vorgerichtes sind; alle sind seinem abschließenden Endgerichte verhaftet, welches nur an den Einen vorübergehen wird mit solcher Gnade, daß sie die Gerechtigkeit nicht müssen tragen. Joh. 5, 22 ꝛc.

Von dieser Zusammenfassung des ganzen Menschengeschlechts unter die richtende Herrschaft Christi ist nun freilich zu unterscheiden diejenige Menschengemeinschaft, welche Sein Leib heißt. Col. 1, 18. 2, 19. Eph. 1, 23. Glieder dieses Leibes sind nur diejenigen, welche durch das lebendige Band des Glaubens unter das Haupt, Christus, verfaßt sind; diese aber gleichermaßen, ob sie nun noch auf Erden leben oder hinübergegangen sind. Ist gleich die jenseitige Gemeinde durch Tod und Raum von der diesseitigen getrennt: im gemeinsamen Haupte sind beide geistlich vereinigt. Und ebendarum muß auch nach wie vor gelten, daß ein Glied mit dem andern leidet und ein Glied mit dem andern sich freut, d. h. auch die jenseitigen Glieder mit den diesseitigen und die diesseitigen mit den jenseitigen. 1 Cor. 12, 26. 27.

Hievon wollen wir nun Anwendung machen zunächst in der Richtung vom Jenseits herüber auf das Diesseits. Vom Herrn selber ist bezeugt, daß die Engel im Himmel sich freuen über jeden Sünder, der Buße thut auf Erden. Warum sollten wir nicht gleichermaßen annehmen, daß die Menschen, welche hinübergegangen sind, sich freuen, zum Mindesten dann, wenn Eines der Ihrigen hienieden Buße thut? warum das nicht annehmen von solchen Verstorbenen, sage ich, welche schon auf Erden sich gefreut haben über die Bekehrung der Ihrigen und welche doch sicherlich durch die räumliche Trennung von ihren Hinterbliebenen ebensowenig als durch die Versetzung in's jenseitige Element in der vorigen Liebe zu diesen verkürzt worden sind? Wenn abermals der Herr selbst sagt, daß die Engel im

Himmel, welche über den Kleinen auf der Erde wachen, allezeit das Angesicht seines Vaters im Himmel sehen (Matth. 18, 10), nemlich, das dürfen wir wohl hinzufügen, betend für die Kleinen, klagend über ihre Verächter: ist es dann nicht erlaubt anzunehmen, daß ähnlich so auch die verstorbenen Menschen, welche gewürdigt sind vor Gott zu treten, daß z. B. selige Eltern auf ihre Kinder 2c. herüberschauen, mit Fürbitte und Klage über ihnen wachen? Manche Christen glauben vom Herüberwirken ihrer heimgegangenen Lieben Erfahrungsbeweise zu haben und Niemand hat ein Recht, ihre Meinung kurzweg für eine überschwängliche Einbildung zu erklären. Es wäre allerdings zu viel behauptet, wenn man sagte, daß uns solches Herüberschauen und Herüberwirken der Heimgegangenen auf die Zurückgelassenen durch die Offenbarung des göttlichen Wortes verbürgt und gewiß sei. Aber nahe gelegt ist uns diese Vorstellung doch schon durch das Bild des reichen Mannes in der Pein. Wenn selbst dieser Gepeinigte, welcher nicht im Besitz ebenderselbigen Fähigkeiten und Kräfte zu denken ist wie die Bewohner seliger Orte, nicht allein Lazarum in Abraham's Schoos schaut, sondern auch seiner Brüder bittend gedenkt: ist uns durch dieses Bild nicht die Vorstellung nahe gelegt, daß die Hinübergegangenen das Loos ihrer Hinterlassenen theilnehmend verfolgen, also auch betend, wenn sie beten können? Man kann sagen: Um so für seine Brüder zu bitten, dazu bedurfte der reichgewesene Mann aus der Pein nicht herüber zu schauen auf die Brüder, sondern es genügte ihm die Erinnerung, welche er von diesem Erdenleben mit sich hinübernahm. Gut, erwiedern wir hierauf, aber auch schon hieraus folgen Consequenzen für uns. Es folgt zwar daraus, daß der Mann in der Pein — angenommenerweise — nicht herüberschauen kann, noch gar nicht, daß auch Solche nicht herüberschauen und herübergreifen können, welche an einem bessern Ort sind, nicht in ein Gefängniß eingeschlossen, nicht strafweise gebunden, sondern frei und kräftiger. Aber das angenommen: so bleibt doch um so gewisser, daß alle Hingehenden wenigstens eine Erinnerung an dasjenige festhalten, was sie mit den Ihrigen auf Erden

erlebt und von ihnen hienieden gewußt haben. Und falls sie nun auch nicht wie die Engel herüberschauen können, um die Fortsetzung im Lebensgang der Ihrigen zu beobachten, so haben sie doch schon in jener Erinnerung an die Schwachheiten, Anfechtungen 2c. der Ihrigen Antrieb genug, für diese zu beten. Dann aber noch weiter. Wird der Dienst jener Engel, welche ausgesandt werden um derer willen, die ererben sollen die Seligkeit (Ebr. 1, 14. 7), nicht auch eine solche Vermittlung zwischen Diesseits und Jenseits sein können, daß diese auf- und niedersteigenden Geister den Jenseitigen Kunde vom Gang ihrer Diesseitigen bringen? Und die nachfolgenden Todten, welche zu den Vätern versammelt werden, sollten nicht auch sie den früher Abgeschiedenen erzählen, was sie indessen noch hienieden miterlebt haben, und besonders auf welchem Wege deren Hinterlassene auf der Erde wandeln, wieweit sie etwa vorangekommen oder noch zurückgeblieben sind auf dem Wege des Lebens, durch welche Verhältnisse sie gefördert oder aufgehalten werden? Alle diese Vorstellungen reichen doch immer weit genug, um ein wachendes und sorgendes Beten der Heimgegangenen, soweit sie überhaupt beten können, d. h. der Seligkeit theilhaftig sind, für die Hinterbliebenen anzunehmen, wie solches auch ganz einfach im Begriff der Identität der Personen eingeschlossen liegt. Nun aber nach der Richtung von den Jenseitigen zu den Diesseitigen herüber haben wir zunächst unsere Gedanken nur gerichtet, um auch dem umgekehrten Gedankengang den Weg zu erleichtern.

Darum jetzt die umgekehrte Richtung vom Diesseits aus hinüber auf das Jenseits. Sind wir einmal bei dem Gedanken an eine solche Verbindung zwischen der diesseitigen und jenseitigen Gemeinde angekommen, daß wir ein betendes Wachen der Verstorbenen für die Lebenden annehmen, warum dürfen wir nicht auch das Gegenstück denken und thun? Warum sollten nicht auch die Lebenden für die Verstorbenen bitten, die diesseitigen Glieder am Leibe für die jenseitigen? Gehört nicht gerade diese Gegenseitigkeit zum Begriff der wahrhaftigen Einheit im Geist und in der Liebe? Sollen wir denn nicht hienieden schon in's himmlische Leben versetzt sein, also daß unsere

Gedanken und Wünsche, ja unser ganzer Wandel in dem Himmel ist? „Ihr seid gekommen zu dem Berge Zion und zu der Stadt des lebendigen Gottes, zu dem himmlischen Jerusalem und zu der Menge vieler Tausend Engel und zu der Gemeine der Erstgeborenen, die im Himmel angeschrieben sind, und zu Gott, dem Richter über Alle und zu den Geistern der vollkommenen Gerechten" (Ebr. 12, 22 ꝛc.) — solche Worte weisen doch auf eine Gemeinschaft und Gegenseitigkeit des geistigen Verkehrs hin, in welche auch, wie das Gebet der Seligen für die streitenden Erdenkinder, so das Gebet der Erdenkinder für die Heimgegangenen eingeschlossen zu sein scheint. Das Gebet ist ja eben das einzige Menschen Mögliche, was dahin reicht, wohin keine Hand, kein Ohr, kein Auge mehr dringt. Das Gebet ist eine Brücke nicht allein zwischen denjenigen, welche Berg und Thal, Land und Meer, ja völlige Unbekanntschaft mit dem augenblicklichen Loos des Anderen hienieden auf der Erde trennt, sondern das Gebet kann ebenso eine Brücke sein auch zwischen Lebendigen und Todten. Und was wir zuvor gesagt haben in Betreff der fortgehenden Theilnahme, welche die Hingegangenen an den Zurückgebliebenen haben, gilt auch hier in Betreff der Theilnahme, welche umgekehrt die Hinterbliebenen für die Hingegangenen behalten. Können wir auch nicht hinüberschauen und wissen wir auch nichts Gewisses und Genaues über die Existenzform der Abgeschiedenen, wo sie weilen und wie sie leben: wir halten doch die Erinnerung an das fest, was sie uns waren und in welcher Qualität, d. h. in welchem Verhältniß zum Herrn und seinem Reich sie abgeschieden sind; und schon hierin wird der Anlaß liegen, ihrer im Gebet zu gedenken. Allermeist aber gerade da, wo die Kirche im Bewußtsein ihrer Einheit in dem Herrn und mit der alle seine Glieder umfassenden Liebe vor das Haupt tritt: ist es da nicht eine Halbheit, wenn sie — die Kirche — ihre Gebete zwar ausdrücklich auf alle diesseitigen Glieder ausdehnt, aber die ganze andere Hälfte (man lege diesen freilich maßlosen Gebrauch des Wortes „Hälfte" zurecht), nemlich alle jenseitigen Menschengeister grundsätzlich davon ausschließt und

jeden Einzelnen, für welchen sie gestern noch gebetet hat, heute von ihrer Fürbitte ausschließt, blos darum, weil er über Nacht an einen andern Ort gegangen ist? Wird es der Kirche, wenn sie im Geiste der Einheit vor Gott seiner großen Thaten zur Erlösung aller Menschenseelen gedenkt, nicht viel besser anstehen, eben hier auch aller entschlafenen Brüder zu gedenken, welche Theilhaber ebenderselben Gnadenwerke, Glieder ebendesselbigen Leibes, Erben ebenderselben Seligkeit sind oder sein sollen? Wann wir dem großen Tag der Erscheinung unseres Heilandes gläubig entgegenschauen, dürfen wir da blos um *unsere* Sammlung vor seinem Thron, um *unsere* Auferstehung zum Leben, beziehungsweise um *unsere* selige Verwandlung bei seiner Wiederkunft bitten: aber daß auch diejenigen, welche uns im Tod vorangegangen sind, selig mit uns auferstehen und mit uns zur Rechten Christi gestellt werden mögen, dieses dürften wir *höchstens* an ihren offenen Gräbern Ein- für allemal in kirchlicher Gemeinschaft, darnach vielleicht Ein- oder zweimal für uns im stillen Kämmerlein, weiterhin aber in keiner Weise mehr thun? Die alten Christen haben es nicht so gehalten. Wir haben oben davon geredet, wie die Oblationen und Gebete für die Todten fast in allen Jahrhunderten (nur vom ersten läßt sich kein ganz sicherer Beweis führen) hervortreten, wie die Christen schon zu Tertullians Zeit besonders, so oft die Todestage ihrer Heimgegangenen sich jährten, solche Feier wiederholten, ihren geistigen Zusammenhang mit den Abgeschiedenen namentlich auch bei der Feier des h. Mahles und durch Gebetsversammlungen auf ihren Gräbern zum wohlthuenden Ausdruck brachten, und ausdrücklich eben um das Zusammenkommen in der Auferstehung flehten.

Erwarten läßt sich nun diese *Einwendung*: Man müsse doch wohl unterscheiden zwischen jenseitigen Gliedern am Leibe Christi und Verstorbenen überhaupt, und wenn in dem bisher Entwickelten etwa liege, daß die jenseitigen und diesseitigen Glieder an dem Einen Leibe Christi mit einander und für einander vor dem Herrn stehen, so folge daraus noch gar nicht, daß wir lebende Christen für die Verstorbenen überhaupt, also auch für unbekehrt Gestorbene, bitten sollen. Was

sagen wir hiezu? Wir sind weit entfernt, den biblischen Begriff des Leibes Christi latitudinarisch abzuschwächen oder zu vernichten dadurch, daß wir ohne Weiteres alle Menschen und somit auch alle Verstorbenen zu demselben rechneten. Aber wir achten dafür, daß das Haupt allein die Glieder seines Leibes kennt, mustert und sammelt. Wir behalten ferner im Gedächtniß die weiter oben aus der h. Schrift entnommene Wahrheit, daß allerdings alle Menschen, die Todten wie die Lebenden, und wiederum die Ungerechten unter beiden wie die Gerechten, in der Hand des Herrn bleiben, bis sie vor seinem Richterstuhl allzumal offenbar werden. Und bis dahin gestatten wir keinem Menschen und keinem Kollegium oder Concilium von Menschen das Recht, einen Richterspruch darüber zu thun, ob in den Banden, womit die einzelnen Verstorbenen noch in der Hand des Herrn bis zum letzten Gericht festgehalten werden, lediglich kein Gnadenzug mehr walte; wir gestatten ihnen durchaus kein Recht, mit angemaßtem Richtmaße abzugrenzen, ob dieser oder jener Verstorbene für alle Ewigkeit schon von der Mitgliedschaft am Leibe Christi absolut ausgeschlossen sei oder nicht. Und ebendarum können wir allerdings aus der Anwendung des Begriffes „Leib Christi" keine solche Konsequenzen ziehen, welche dem Gebet für die Todten eine menschlich nachzumessende Grenzmarke setzen würden. Sondern wie wir lesen, daß sogar der Mann in der Pein bittend sich für das Seelenheil seiner noch auf Erden lebenden Brüder verwandte, ebenso halten wir für erlaubt, daß wir Ueberlebenden auch für einen solchen Hingegangenen bitten, dessen Seele etwa nach dem Urtheil von Menschen, die auf Mosis Stuhl sitzen oder sitzen wollen, nicht an den Ort der Seligen hingegangen ist.

Lasset uns diese Gedanken unter Bezugnahme auf unsere Ausführungen im Abschnitt III, 4 des Näheren darlegen! Dort sind verschiedene Klassen von Verstorbenen auseinander gehalten. Da finden sich vor Allen diejenigen Menschen, welche ohne alle Berufung durch das Evangelium hinsterben (Heiden, Muhamedaner), folglich auch ohne endgiltige Selbstentscheidung zum Heil oder Unheil. Nun diese gehören nicht zum Leibe Christi. Und alte Kirchenväter haben sie deßwegen ohne

Weiteres, ohne herzliche Theilnahme, für ewig hinfallen lassen. Aber das entwickeltere Gefühl der jetzigen Christenheit kann dieß nicht mehr. Uns durchdringt der Glaube, diese Millionen Menschenseelen haben doch auch die Bestimmung, in den Leib Christi eingefügt zu werden; und kommt diese Bestimmung diesseits nicht zu ihrer Erfüllung, so wird es jenseits geschehen. So erweitert sich uns der Begriff „Leib Christi", daß wir sagen müssen, nach Gottes teleologischer Anschauung gehören doch jene Millionen Heiden &c. schon auch zum Leibe Christi. Und was folgt hieraus für das Gebet des Christen und der christlichen Kirche? Daß wir für das ewige Heil oder Unheil jener Millionen, wann wir für Gottes Reich beten, nimmermehr gleichgiltig sein dürfen; eben weil sie nach Gottes heiligem Gnadenplan doch auch in den Leib Christi hineingezogen werden sollen. Es sind nur Zweckmäßigkeitsgründe, um deren willen die Kirche die Mission unter Heiden &c. nicht selbst treibt, sondern dieses Werk freien Vereinen überläßt. Sie macht das freie Missionswerk der Vereine im Herzen auch zu ihrer eigenen Sache, indem sie das Gebet für die Christianisirung aller Völker unter die kirchlich organisirten Fürbitten aufnimmt. Und ebendamit thut sie nur, was Gottes Wort verordnet hat, 1 Tim. 2, 1—6. Nun betet die christliche Gemeinde allerdings nur für die Völker, die auf Erden leben, nicht auch für die von der Erde schon abgeschiedenen Heiden &c. Ja, so ist die Praxis. Aber welcher tüchtige Grund läßt sich denn nennen, warum wir für die Rettung der heidnischen &c. Menschenseelen durch Christum, in dessen Namen allein Heil für Sünder ist, bitten sollen, so lange sie auf dieser Erde leben, aber ebendieselbigen von solcher Fürbitte ausschließen von dem Augenblick an, da sie von dieser Welt abgeschieden sind? Jener entscheidende Grund, welchen man sonst gegen das Gebet für die Todten vorbringt, trifft ja gerade bei diesen Todten nicht zu: die Selbstentscheidung für oder gegen Christus ist bei ihnen gewiß nicht mit dem Tode vorüber, sondern sie wird erst nach dem Tode anheben. Und wenn die von Kliefoth vertretene Anschauung noch so entschieden gegen das Gebet für alle abgeschiedenen Christen eifert: dem Gebet für die

Rettung der abgeschiedenen Heiden 2c. sollte konsequenterweise Kliefoth selber das Wort reden. Denn es ist nicht blos eine kalte, sondern auch eine falsche, also unchristliche Rede, wenn man sich aller Herzenssorge für jene Millionen kurzweg damit entschlägt, daß man sagt: Heiden, Türken 2c. gehören nicht zur Kirche, zum Leibe Christi; also gehen sie uns und unser Beten Nichts an. Betet ihr nicht für die Mission unter den lebenden Heiden? Dem betenden Geist aber sollten die Seelen in einer andern Welt nicht ferner gerückt sein als die Seelen auf den fernen Inseln der Erde; der Geist fragt nicht nach dem Raum. Also für die unberufen hingestorbenen Heiden, Muhamedaner sollten wir beten, dieweil wir Glieder am Leibe Christi sind.

An jene Menschenseelen alle, welche ohne jegliche geistliche Berührung mit der Christenheit aus dieser Welt scheiden, reihen wir nun die große Zahl der ungetauft sterbenden Christenkinder an. Gehören sie zum Leibe Christi oder nicht? Nach Paulus, 1 Cor. 7, 14, vergl. Röm. 11, 16, sind sie durch ihre Abstammung geheiligt. Aber ihre Heilsentwicklung steht jenseits bevor. Darf der Leib Christi auf Erden in seinem Gebet um diese früh verpflanzten Glieder sich Nichts besorgen? Kliefoth windet sich hindurch, indem er, ohne durch Anordnungen wegen des Begräbnisses dieser Kinder präjudiciren zu wollen, sich der pommer'schen Agende anschließt, welche verordnet: „Was nicht zur Taufe und zur Kirche kommt, wird nicht mit öffentlichen Ceremonien begraben; jedoch so es dem Herrn Christo heimlich im Glauben zugebracht ist, verdammen wir es nicht, sondern wie es Gott heimlich mit dem heiligen Geist getauft hat, also befehlen wir es der Gütigkeit Gottes in Christo." Also daß etwa die Eltern im Stillen ihr Kind Gott betend befehlen, sieht auch Kliefoth nicht ungern. Dagegen alle öffentliche Bethätigung der Kirche fürchtet er wegen möglichen Schadens. S. 37: „Wenn wir die Richtung, welche das Denken über Tod und Begräbniß und Seligkeit in den christlich angeregten, aber nicht klaren Massen eben jetzt nimmt, richtig verstehen, so wird die Zeit nicht fern sein, wo man für solche Kinder das kirchliche

Begräbniß in den vollsten Formen mit großem Eifer begehren wird, in der Meinung, daß solch Begräbniß für die Seligkeit solcher Kinder Etwas thun und wirken müsse: und dieser Tendenz dürfte doch zu widerstehen sein." Also auch hier, wo doch einerseits eine gewisse Eingliederung der Verstorbenen in den Leib Christi nicht in Abrede gezogen werden kann und wo andererseits keine Besorgniß, daß die Verstorbenen wegen ihres Unglaubens unselig dahingegangen seien, Raum hat, doch diese Aengstlichkeit vor dem Gebet für verstorbene Menschen! Wir theilen nicht allein diese Furcht nicht, sondern wir halten dafür, daß es der Kirche, dieweil sie den Leib Christi auf Erden darstellen will, wohl anstehe, die genannten Kinder mit ihrem Gebet aus dieser Welt in die andere zu begleiten, und zwar gleichermaßen, wann ihnen die Taufe durch Schuld oder ohne Schuld der Eltern vorenthalten blieb.

Jetzt fassen wir die noch größere Schaar getaufter Kinder ins Auge, welche in ihren ersten Lebensjahren, also doch auch vor jeglicher Selbstentscheidung wegsterben. Sie waren durch die Taufe dem Leibe Christi schon feierlich als Glieder angefügt: stunden wenigstens receptiv schon im Kontakt mit der Gemeinde des Herrn. Soll die Mutter des Kindleins vergessen, weil es ihren Augen entrückt ist? Ist es der christlichen Kirche durch Gottes Wort verwehrt anzunehmen, daß diese Kinder drüben auch durch Erziehung und Gehorsam gehen müssen — wenn auch unter günstigeren Verhältnissen und weniger Gefährdung? Darf die Mutter Kirche nicht beten, daß ihre Kinder drüben die Probe bestehen und glücklich zum höchsten Ziele fortschreiten? Bis hieher wüßten wir nicht, was auch nur die orthodoxe Anschauung Erhebliches einwenden könnte gegen das Beten für die genannten Todten.

Aber wir gehen freilich noch weiter. Nicht allein für die außerhalb der testamentischen Berufung Verstorbenen, und für die ungetauft oder in den ersten Lebensjahren hingegangenen Christenkinder nehmen wir eine Selbstentscheidung nach dem Tode in Anspruch, sondern wir behaupten, daß die Menschen, auch die Kirchen, überhaupt keinen Beruf haben, darüber zu ent-

scheiden, ob und inwieweit einem Menschen nach seinem Tode noch ein Maß der Selbstentscheidung übrig gelassen sei oder nicht, daß sie auch keinem aus dem Kirchenverband abgeschiedenen Erwachsenen ein geistliches Todesurtheil sprechen dürfen. Die Kirche Christi darf kein Glied auf ewig vom Leibe Christi abhauen. Das kann nur der göttliche Richter thun. Die Kirche darf höchstens einen Menschen, der in Christum getauft ist, auf ein Zeitmaß aus der irdischen Gemeinde bannen. Und wo sie dieß thut, soll sie nach apostolischem Vorbild (1 Cor. 5, 5. 1 Tim. 1, 20. 2 Cor. 13, 10) es thun nicht allein mit der Hoffnung, sondern ausdrücklich mit der Absicht, daß der Mensch nicht verloren gehe, sondern gerettet, und ob er auch am Fleische verderbe, doch der Geist selig werde am Tage des Herrn Jesu. Hieraus folgt auch, was die Kirche einem mißrathenen Gliede, selbst während es exkommunicirt ist, schuldig bleibt. Sie hat hiefür ein Exempel an des Apostels Verfahren, 2 Cor. 2, 7 rc., und wird für seine Rettung beten. Was sie selbst denjenigen zu gut kommen läßt, welche noch gar nicht einmal wirklich zur Mitgliedschaft am Leibe Christi berufen, aber dafür bestimmt sind: das kann sie einem Mitgliede, das krank und darum der Fürbitte nur desto bedürftiger ist, gewiß nicht versagen. Dieses ist nun freilich zunächst von Lebenden geredet. Aber warum soll die Stellung der betenden Kirche alsbald eine andere werden, sobald ein krankes Mitglied stirbt, wenn es doch eine unberechtigte Voraussetzung ist, daß der Tod alle Aussicht auf Genesung abschneidet? Ob Einer auch wirklich unter dem Banne stürbe, wir fänden hierin keine Ursache abzustehen von der Absicht, ohne welche er nach 1 Cor. 5, 5 nicht gebannt werden durfte, keine Ursache, abzulassen von dem Gebete für seiner Seele Heil. Wieviel weniger soll die Kirche dieses Benefiz einem Menschen entziehen, der ihr keinen Anlaß zu solcher Strafe gegeben hat, den sie auch nicht einmal zeitweilig von ihrem Leibe abgetrennt, aus ihrer Mitgliedschaft verbannt hat, oder richtiger gesagt, wieviel weniger darf mit jenem Gerichte, daß sie die Fürbitte für ewig aufkündigt, eine Kirche vorgehen, welche nach ihrem eigenen Wesen selbst kaum noch

dazu angethan ist, das Gericht auch nur eines zeitweiligen Bannes zu wagen! Freilich die Todten lassen's sich gefallen und revoltiren nicht wie die Lebendigen gegen eine ihnen mißfällige Disciplin. Aber ein lax gewordenes Gemeinwesen hüte sich doch ja, die Besserung des Ganzen durch Strenge am unrechten Orte zu suchen!

Und so ergibt sich für uns aus dem Hauptsatze, daß alle Glieder am Leibe mit einander leiden und für einander beten sollen, der evangelische Rath: Lieber für alle Verstorbenen gebetet als für keinen! Denn wo es um einen Todten so steht, daß ihm unsere Fürbitte noch Etwas nützen kann und wir verweigern diese Fürbitte, so unterlassen wir eine Liebespflicht gegen seine zum ewigen Leben bestimmte Seele, die wir ihm als seine Mitglieder am Leibe Christi schuldig sind. Wo es aber je einmal um einen Todten so steht, daß wir ihm mit unserem Gebet Nichts mehr nützen können, was wagen wir denn für Gefahr? Lediglich keine, für uns so wenig als für ihn. Wenn doch aber die Wahl eben nur diese ist, entweder einen heiligen Liebesakt auszuüben, welcher möglicherweise Nichts hilft, dagegen niemals Unrecht thut noch Schaden anrichtet, oder aber vielleicht eine Liebespflicht zu versäumen, deren Erfüllung den Abgeschiedenen auf dem Weg zum Heil fördern könnte, deren Unterlassung ihn also aufhält oder verkürzt: wer kann dann bei christlichem Herzen zweifelhaft sein? Doch ja — die von Herrn Dr. Kliefoth vertretene Anschauung zweifelt. Oder nein, sie zweifelt nicht, sie entscheidet nach der entgegengesetzten Seite. Dieser Anschauung macht es keineswegs Bedenken, ob nicht durch Unterlassung der fraglichen Fürbitte etwas zur Rettung einer Seele Dienliches versäumt werden könnte, sondern nur vor dem Gedanken tritt sie zurück, daß einem Sünder, welcher doch schon rettungslos dem Tod verfallen ist, noch ein unergreifbares Rettungsseil dargeboten würde! Ihr Rath kommt für unsere Betrachtung der Sache wirklich auf das hinaus: Des Guten lieber zu wenig als zu viel! Warum soll doch die Kirche, welche nicht Mosen sondern Christum zum Herrn hat, ihr Verfahren nach

dem Motiv der richtenden Strenge, statt nach demjenigen der suchenden Barmherzigkeit regeln?

Nun es treten der kirchlichen Organisation der Fürbitte für die Todten allerdings Bedenken in den Weg, die wir zum Theil im nächsten Kapitel, zum Theil jetzt in diesem noch zum Ausdruck kommen lassen müssen. Vor Allem habe der Zweifel an der Wirksamkeit dieser Fürbitte das Wort. Auch wenn schon das Zugeständniß erkämpft ist, daß mit dem Tod über Seligkeit oder Unseligkeit noch nicht immer endgiltig entschieden sei, sondern auch im Jenseits noch Raum zur Entscheidung für das Heil wie zum Fortschritt im Heil vergönnt sei, kann dieser Zweifel von einer andern Seite her wiederkehren. „Dieses Entscheiden und Fortschreiten, kann man entgegenhalten, muß ja doch lediglich eine freie That der einzelnen Seele sein; mit Fürbitte ist ebendarum nicht zu helfen; thut die Seele Buße, so ist ihr geholfen; thut sie keine Buße, so kann ihr Niemand helfen; selbst Gott im Himmel nicht; viel weniger Menschen auf Erden. Gott kann nur kraft seiner Gnade und Weisheit Mittel und Wege zum Heile bereiten; ob sie benützt werden, steht allein bei jeder einzelnen Seele; was also soll man erbitten? an dem gnadenreichen Gott, zu dem wir beten, fehlt es von selbst nicht." Doch es liegt am Tage, daß diese Einwendung zu Viel und darum Nichts beweist. Denn sollte dieses Bedenken Etwas gelten, so müßte es sich gleichermaßen allem Gebet um die geistliche Förderung eines Anderen entgegenstellen, eines Lebenden so gewiß als eines Verstorbenen. Wendet es aber nur auf diesen Boden an, so wird es sogleich als ein ganz rationalistisches Bedenken dastehen, durch welches der Befehl und die Verheißung des göttlichen Wortes in Betreff der Fürbitte aufgehoben, das Beispiel der Apostel, ja das Beispiel des Heilandes selbst für Nichts geachtet würde. Siehe 1 Tim. 2, 1. 1 Joh. 5, 11. Joh. 17. Röm. 10, 1. Phil. 1, 4 u. A. Gilt aber dieß Bedenken Nichts gegen das Gebet für die Bekehrung eines Erdenmenschen, so kann es auch gegen das Gebet für einen Abgeschiedenen Nichts ausrichten. Darf eine Monika glauben, daß ihr Gebet den verirrten Sohn Augustinus auf den rechten Weg

zurückbringen könne, so dürfen wir — immer die obenbegründete dogmatische Prämisse, daß überhaupt einer Seele im Jenseits noch ein Heilsweg offen stehe (oder auch nur eine Beharrung und Förderung Noth thue), vorausgesetzt — auch unserem Gebet für das Heil eines Verstorbenen eine Segenskraft zutrauen. Man sorge nur, daß solches Gebet um das Richtige bitte und auf keinen unrichtigen Voraussetzungen ruhe! Was wir anrufen, ist das eine wie das andere Mal die Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes, welcher Mittel und Wege hat, irrende Seelen zur bußfertigen Erkenntniß zu bringen. Daß wir uns diejenigen Mittel und Wege, welche Gott zur Herumholung eines Lebenden anwenden wird, theilweise eher vorstellig machen können als diejenigen, welche er zur Rettung eines abgeschiedenen Geistes anwenden kann, dieser Unterschied macht wenig aus. Denn wenn es sich um die Frage handelt, ob wir für abgeschiedene Seelen bitten dürfen, so kommt es lediglich nicht darauf an, wie viel oder wie wenig wir über die Mittel und Wege, durch die unser Gebet erfüllt werden soll, wissen und mitrathen können, sondern einzig und allein darauf kommt es an, ob wir mit gutem Grunde glauben dürfen, daß der gnädige Gott thun wolle und könne, was wir bitten.

Nichts desto weniger — und hiemit tritt ein neues Bedenken auf — besteht aber einmal die Thatsache, daß wohl nur ein kleiner Theil der heutigen Gemeinde an die Wirksamkeit einer solchen Fürbitte glaubt. Nicht als ob die Wenigsten an die Möglichkeit einer entscheidenden Fortentwicklung im Jenseits glaubten. Daran glauben jetzt ohne Zweifel die Meisten; sondern es hält sich damit nur so: Wie der Erscheinung nach wohl nur ein kleiner Theil der gegenwärtigen Christenheit aus freiem Herzensdrang und mit wahrem Glauben für das Seelenheil von Lebenden betet, ebenso ist noch kleiner der Bruchtheil unserer Christenheit, dessen Gebetskraft sogar bis zu den Verstorbenen ausreicht. Denn wenn eine Wahrheit ist an dem Sprüchwort: „Aus dem Aug' — aus dem Sinn", wenn es dem schwachen Menschenherzen bei sonst gleichen Qualitäten derer, die lieben, und derer, die geliebt werden sollen, schwerer

fällt, Entfernte zu lieben als Anwesende, so geht es ja ganz natürlich zu, daß dasselbe Herz auch noch weniger für Verstorbene als für Lebende betet. Aber wenn einmal Glaube und Liebe so schwach ist, dann muß die Kirche freilich sich wohl besinnen, ob sie ein Gebet für das Seelenheil Verstorbener organisiren dürfe. Und es fragt sich, ob die Kirchenleitung von solcher Organisation zeitweilig nicht durch den genannten Thatbestand sich müßte zurückhalten lassen, auch wenn die mit der Kirchenleitung betrauten Personen allzumal von der objektiven Rechtmäßigkeit des Betens für die Todten überzeugt und für sich selbst nicht auch von jenem Schwachglauben, welcher dieser Zeit die Gemeinde beherrscht, inficirt wären. Es handelt sich hier um das Mißverhältniß zwischen dem, was innerlich da ist, und dem, was im Kultus ausgedrückt werden soll. Und das Bedenken wird um so schwerer, als der Kultus selber doch auch wieder nicht blos zur Darstellung bringen soll, was vorhanden ist, sondern auch wecken, was noch nicht vorhanden ist, aber da sein sollte. Es ist dasselbe Bedenken, welches auch andere Kultakte trifft, in welchen darstellende und weckende Tendenz sich vereinigt. Und je mehr unsere Gemeinden den Charakter von Missionsgemeinden annehmen, je weniger sie sich als würdige Abendmahlsgemeinden im altchristlichen Stil, welche das Katechumenen-Institut draußen vor der Thür des Tempels hatten, geriren dürfen, um so größer werden freilich die Skrupel; und sie treffen allerdings das Gebet und Sakrament noch ganz anders als die Predigt. Auf der einen Seite haben hier die Leiter der Gemeinde die Pflicht, durch ein wirksames Handeln die Gemeinde von dem, was einer gläubigen Fürbitte im Wege steht, zu reinigen und einen liebereichen Gebetsgeist zu verbreiten, und diese Erwägung müßte sie zur Organisation des kirchlichen Gebetes für die Todten treiben, denn man lehrt beten durch Beten. Auf der anderen Seite tritt den Leitern der Gemeinde, wie sie zur Zeit ist, das Bedenken entgegen: Wird die Gemeinde durch ein organisirtes Beten für die Todten nicht veranlaßt, mehr darzustellen als in ihr ist, d. h. wird dieses Beten nicht zu einer Ceremonie ohne Geist werden, welche

ebendarum mehr schaden als nützen kann? Wir gestehen, dieses weitgreifende Bedenken, welches bei Organisationen des religiösen und kirchlichen Lebens nicht immer genug beachtet wird, hat für uns großes Gewicht; denn was ist für das geistliche Leben gefährlicher als todtes Ceremonienwesen und Heuchelei! Aber was wollen wir sagen? Müssen wir nicht, wie unsere Gemeinden und deren Gottesdienste nun einmal organisirt sind, zunächst die missionirende Tendenz überall neben der darstellenden im Auge behalten? Würde man nicht über die Maßen eingeschränkt und zurückgetrieben, wenn man jenem Bedenken volle Rechnung tragen, d. h. im Kultus immer nur so viel zum Ausdruck bringen wollte, als allen Theilnehmenden aus dem Herzen kommen kann? Keinesfalls darf die bezeichnete Rücksicht so viel gelten, daß z. B. aus dem Gemeindegottesdienst jede Fürbitte ausgeschlossen werden müßte, von welcher man weiß, daß sie von der Menge der Kirchgenossen in der Kirche so wenig als im Kämmerlein aus freiem Herzensdrang und mit wahrem Glauben gethan wird. Auch hier macht sich neben dem darstellenden immer auch wieder das missionirende Handeln im Gemeindegottesdienst geltend. Oder sollte es nur zuerst mit dem Gebet für die Verstorbenen anders gehalten werden? In der oben ausgesprochenen Hinsicht ist hiezu kein Grund. Hat man in der kirchlichen Liturgie Fürbitte für alle Obrigkeit, für die Bekehrung aller Völker, die noch in Schatten des Todes sitzen, obgleich man weiß, daß viele Kirchgänger aus freiem Herzen und daheim im Kämmerlein solches Gebet nicht thun: so kann man auch Fürbitte für die Todten ins Kirchengebet aufnehmen, obgleich man weiß, daß solches Gebet in den Häusern nicht üblich ist. Man darf immerhin sagen, auch das Gebet für die Verstorbenen ist ein Ton, in welchen, sobald er nur von Herzen angestimmt wird, auch viele betende Herzen gerne einstimmen werden. Bis jetzt hat der Ton freilich einen etwas fremden Klang für unsere Ohren, weil er selten gehört, weil er nicht leicht angestimmt wird. Er tönt Einem in den häuslichen Erbauungs- und Gebetbüchern so wenig als aus der kirchlichen Liturgie entgegen. Aber das beweist nach unserem ganzen

Erfunde nur gar nicht, daß es in allen Wegen beim Alten bleiben müsse und jener Ton nicht und nie angestimmt werden sollte. Was in der ältesten Kirche gewesen ist, kann auch wieder werden. Also muß man eben immer wieder aus anderen Gesichtspunkten, nicht vom Stand der Thatsache aus, die Frage entscheiden: Ist es an sich recht, daß der Christ für seine, daß die Christengemeinde für ihre Todten betet? Hat man diese Frage bejaht, dann haben wir bis jetzt noch keinen Grund gefunden, warum man nicht mit gutem Gewissen auch im Gemeindegottesdienst eine Fürbitte für die Todten organisiren könnte. Die oben ausgesprochene Rücksicht ist kein Hinderniß dagegen. Vielmehr ist die Thatsache, daß die Christen gewöhnlich das Gebet für die Verstorbenen versäumen, nach obiger Voraussetzung eben so sehr ein Grund, warum die Kirche solches Gebet pflegen, d. h. dem Versäumniß entgegenarbeiten soll. Es verhält sich dann mit dem Gebet für die Todten wie mit mancherlei öffentlich-kirchlichen Fürbitten auch. Die kirchliche Organisation derselben kann sich nicht beschränken darauf, daß sie dem Ausdruck verleihe, was schon in den Herzen ist, sondern sie hat sich auch zur Aufgabe gesetzt, in die Herzen zu pflanzen, was darin leben sollte.

Wann, wo, wie diese kirchliche Fürbitte geübt werden solle, das ist dann allerdings noch eine Sache der Ueberlegung. So würden wir z. B. wenigstens zunächst nicht beantragen, daß das Gebet für die Todten überall unter die sonntäglichen Fürbitten aufgenommen werde, weil diese noch mehr als die festlichen Gottesdienste den Charakter der Missionsgemeinde im Aug behalten müssen. Aber in das Gebet, mit welchem die Abendmahlgemeinde vor dem Herrn steht, würden wir nach altchristlicher Sitte recht gerne auch ein dankendes und bittendes Gedächtniß der Verstorbenen aufnehmen. Im h. Mahle vor Allem soll ja die christliche Gemeinde sich fühlen als Leib Jesu Christi, des Hauptes, als den Einen Leib, an dem alle Christen Glieder sind, wo immer sie auch leben, zu welchem auch die Heimgegangenen zählen so gut als die pilgernden, und an dem alle Glieder sich mit einander freuen und mit einander leiden. Ferner würden

wir, wo ein „Todtenfest" gefeiert wird, Fürbitte für die Todten in's Festgebet aufnehmen, und wo diese Gedächtnißfeier nicht besteht, solche organisiren. Auf diesen Tag läßt sich doch gewiß aus vielen Herzen ein herzliches Gebet für die hingegangenen Brüder erwecken. Und endlich würden wir an keinem Grabe dem Gebet für die Verstorbenen wehren; denn hier quillt es am natürlichsten und fast unaufhaltsam hervor.

Aber freilich, wir wissen das, auch wenn man uns alles vorhin Gesagte gelten läßt, so sind damit noch nicht alle Einwände zum Schweigen gebracht. Fiel schon das zuletzt besprochene Bedenken — so zu sagen — in das Gebiet der kirchlichen Pädagogik, so erhebt sich von dieser Seite noch ein ganz anderes, worauf Viele, und als deren Stimmführer namentlich auch Dr. Kliefoth, so großes Gewicht legen, daß sie schon um dessen willen von aller kirchlichen Pflege der Fürbitte für Abgeschiedene aufs Entschiedenste abrathen. Diesem wollen wir einen eigenen Abschnitt widmen.

4.

Die kirchlich-pädagogischen Bedenken.

Haben wir oben geklagt, daß die herrschende Anschauung das Himmelreich zuschließe, wo sie kein Gebot Gottes dazu habe, so wird sich natürlich noch viel mehr gegen uns die Klage erheben, daß wir des Himmels Thüre zu weit aufthun und noch Eingang gestatten, wo wir keine Vollmacht von Gott haben. Denn darauf komme es nach der Wirkung hinaus, wo man eine Fürbitte für das Heil der Todten legitimire. So schreibt Dr. Kliefoth p. 21: „zu Festhaltung des Satzes, daß es für die in diesem Leben Berufenen keinen Zwischenzustand gibt, sondern daß für sie in dem Moment des Todes die Gnadenfrist zu Ende geht und die Entscheidung über Seligkeit oder Unseligkeit fällt, weil ja ihnen die Verheißung der Berufung zum Heil bereits in diesem Leben gehalten ist — zu Festhaltung dieses Satzes zwingen uns auch die unsittlichen Rückfolgerungen, die sich sofort ergeben würden, wenn es möglich wäre, daß wir hier das Wort

der Berufung verachten, Buße und Glauben versagen, in unseren Sünden verbleiben und uns ergehen und dennoch nachträglich drüben uns bekehren und selig werden könnten." Nun haben zwar wir selbst oben nicht angenommen, daß jedem hartnäckigen Sünder drüben noch eine Bußfrist aufbehalten sei. Nichtsdestoweniger haben wir allerdings auch für Menschenseelen, welche in diesem Leben schon berufen waren, noch eine über den Tod hinaus gehende Bußfrist denkbar gefunden, die Entscheidung darüber, ob diese Fristverlängerung zutreffe oder nicht, in Betreff keiner einzigen Seele den Menschen anheimgegeben, und hierauf die Berechtigung gegründet, für die Seele eines jeden Abgeschiedenen auch noch zu beten. Und eben hieran schon wird sich das oben ausgesprochene Bedenken hängen. Man wird sagen: Die Legitimirung oder gar kirchliche Anordnung solcher Fürbitten werde „unsittliche Rückfolgerungen" erzeugen; es sei hienach eine Sache der kirchlichen Pädagogik, dem Gebet für die Todten keinen Raum zu gestatten, damit auch jenen unsittlichen Rückfolgerungen Thür und Thor geschlossen bleibe.

Das ist allerdings ein Bedenken, welches in demüthigster Gewissenhaftigkeit erwogen sein will. Denn lieber wollten wir mit unserer ganzen Deduktion zurücktreten und dem Gebet für einen Todten mit keiner Silbe das Wort reden, als daß wir der fleischlichen Sicherheit möchten einen Vorschub leisten. Was wäre auch das für ein Gewinn, den abgeschiedenen Seelen eine ungewisse Hilfe zu leisten, wenn wir damit den lebenden desto gewisseren Schaden brächten! Ja forscht man genau nach, so wird es auch allermeist eben dieses Bedenken sein, was die Fürbitte für die Todten innerhalb der evangelischen Kirche in Verdacht und Mißkredit bringt. Wenn das Gebet den Todten Nichts nützen kann, so kann es ihnen ja doch auch Nichts schaden. Und das Beten überhaupt ist ja doch sonst keine Sache, welche dem, der sie treibt, irgend Schaden droht. Alles aufrichtige, herzliche Beten ist an sich etwas Gutes und zum Segen. Alles herzliche Beten ist ein Glaubensakt und alle herzliche Fürbitte dazu noch

ein Akt gottgefälliger Liebe. Warum also so ängstlich eifern gegen alles Beten für Todte? Da hängt es: man fürchtet die unsittlichen Konsequenzen, welche es haben kann, natürlich nicht sowohl für die, welche beten — denn das sind fromme Christen —, als vielmehr für Andere, welche sich die dogmatische Voraussetzung dieser Fürbitte in fleischlichem Leichtsinn zu Nutzen machen.

Und hat denn die pädagogische Rücksicht, welche hiemit der Kirche angesonnen wird, nicht ihr Exempel an der wunderbaren Weisheit unseres himmlischen Erziehers selber? Muß es uns nicht gerade in dieser Beziehung höchst bedeutsam sein, daß die h. Schrift, wie sie kein Gebet für die Abgeschiedenen anordnet, ebenso auch überhaupt die Aussicht auf jenseitige Gnadenfrist für unsere Todten nirgends expresse eröffnet? Wenn also auch unsere Schlüsse aus den Worten der Schrift richtig sind, wenn wirklich für einen Theil der Berufenen solche Gnadenfrist noch zu hoffen steht, obgleich sie nicht ausdrücklich in Aussicht gestellt ist: sieht es nicht ganz darnach aus, als ob der barmherzige Gott in seiner Weisheit diese Aussicht weislich verschleiert habe? Und ist es dann nicht unsere h. Pflicht, bei dieser pädagogischen Weisheit Gottes in die Schule zu gehen und nach dem Verfahren des Herrn auch die Pädagogik der Kirche zu regeln?

Ja gewiß sollen wir aus dem Thun Gottes in dieser Sache etwas lernen; aber doch muß man auch wohl unterscheiden zwischen Verhüllung und Läugnung. Die Pflicht, eine Sache oder Wahrheit zu verhüllen, gibt im geringsten kein Recht, dieselbe zu läugnen. Der Wahrheit wird nie durch Unwahrheit gedient. Auch das pädagogische Interesse erlaubt nie eine Lüge, sondern gebietet nur oft stillschweigende oder ausgedrückte Verhüllung. Nach dieser Regel waltet unser heiliger Erzieher im Himmel selber. Nie sagt Er das Gegentheil von dem, was da ist oder kommt, obgleich er oft für gut findet, uns dasselbe verborgen zu halten. Darnach muß auch die Kirche ihre Pädagogik richten. Wenn also Gott in seinem geoffenbarten Wort uns den Gedanken an eine jenseitige Gnadenfrist auch für Seelen, welche auf Erden nach ihrem Maße schon berufen waren, nicht abschneidet, sondern ihn zu denken uns frei läßt — und eben

das ist oben der Erfund unseres exegetischen Exkurses gewesen: so darf auch die Kirche aus keiner pädagogischen Rücksicht das läugnen, was Gott zu denken uns offen gelassen hat, sie darf nicht die Sünder schrecken mit der Behauptung, daß es absolut keine jenseitige Entscheidungsfrist mehr gebe für Solche, welche auf Erden irgendwie schon berufen waren. Ist aber dem so, dann hat die Kirche auch kein rechtmäßiges Motiv, die Fürbitte für die Todten in Mißkredit zu bringen, sondern maßt sich etwas Widerrechtliches an, wenn sie diese Fürbitte verbietet mit dem Vorgeben, daß sie immer entweder zu spät komme oder überflüssig sei.

Was der Mutter Kirche obliegt, ist eben auch nur ein vorsichtiges Haushalten mit dem, was sie aus der Schrift herauslesen kann; damit sie Niemanden mehr sage und in Aussicht stelle, als sie in Aussicht stellen und lehren darf; und daß sie dasjenige, was sie bieten darf, Jedermann mit behutsamem Ernst ins Gewissen lege. Wird aber nicht dieses Richtmaß einer vorsichtigen Haushaltung mit Gottes Geheimnissen eingehalten sein, wenn die Kirche das Gebet für die Todten gestattet?

Zum Ersten ist es ja doch überhaupt ein Anderes, ausdrücklich zu lehren in Predigt und Katechese, daß es auch nach dem Tode noch eine verlängerte Gnadenfrist gebe, und wieder ein Anderes, eine solche Fristverlängerung als stillen Hintergrund einer solchen Fürbitte hingestellt sein zu lassen. Wenn die Kirche nur das Letztere thut, darf man ihr darum gewiß noch nicht vorwerfen, daß sie von den Dächern predige, was Gott in seinem Worte wohlweislich verhüllt habe.

Zum Andern ist es ein Anderes, ob ich die Wirklichkeit von Etwas ausspreche oder die Möglichkeit desselben annehme. Wenn ich mit einem Kranken bete, der allmächtige Gott möge ihn gesund machen, so habe ich dem Kranken doch nicht gesagt, daß Gott ihn sicherlich gesund machen werde. Wie nun bei dem Gebet um des Kranken Genesung eben blos der Gedanke, daß Hilfe denkbar und möglich sei, nicht aber auch der Gedanke, daß aufs Beten hin sicher und allemal geholfen werde,

vorausgesetzt werden muß, ebenso auch beim Gebet für die Todten. Also eben gerade das, was man fürchtet, ist nicht da, nemlich der sichermachende Gedanke.

Zum Dritten muß die Mutter Kirche durch das, was sie von den Dächern predigt, freilich Sorge tragen, damit ihre Kinder nicht leichtlich aus der furchtsamen Hoffnung auf die Möglichkeit, daß einer Seele drüben noch möge geholfen werden, in die freche Sicherheit fallen, als ob es hieran nicht fehle. Dieß kann sie erzielen, indem sie laut und fleißig predigt: Es könne der Mensch in dieser Welt ein solches Maß von berufenden Einflüssen erfahren und könne diese Gnadenzüge in solchem Maß des Widerstandes von sich weisen, daß sich die göttliche Gnade in ihm schon in dieser Welt erschöpfe und also aus jener Welt für ihn kein Hoffnungsstrahl mehr leuchte. Die große und gewichtige Wahrheit, daß der Mensch dort erndtet, was er hier gesäet hat, muß ja freilich unter allen Umständen aufrecht erhalten und eifrig verkündigt werden. Wenn man nicht für alle Menschenseelen bei dem Satze festhält: „Wie der Baum fällt, so bleibt er liegen", so ist ja damit keineswegs aufgehoben, daß die Versäumnisse und Widerspenstigkeiten der irdischen Prüfungszeit doch die schwersten Folgen haben, auch nicht aufgehoben, daß sie Verkürzungen, Zurücksetzungen und Entbehrungen in Ewigkeit nach sich ziehen können. Darum wird die Kirche auch bei unseren Anschauungen allen Ernst machen können mit dem Thema 2 Cor. 6, 1. 2. Hebr. 3, 7. 8 2c. „Heute, so ihr Gottes Stimme höret, verstocket eure Herzen nicht!" Wer kann denn abmessen alle die Abstufungen von Heil und Unheil, Seligkeit und Unseligkeit, in welche die Seelen nach Aeonen und in alle Ewigkeit hinein verwiesen sein werden? (vergl. Matth. 11, 22. 24.) Der Glaube an alles das wird keineswegs umgestoßen durch Gutheißung eines Gebetes für die Todten. Und keineswegs muß man eine Wiederbringung aller Seelen und eine endliche Sammlung aller Menschen am Ort der höchsten Seligkeit annehmen, wenn man jener Fürbitte das Wort redet. Ringet nur um Ergründung der göttlichen Geheimnisse vom jenseitigen Leben, bringet nur an's Licht, was sich im tiefen

Schacht des göttlichen Wortes darüber entdecken läßt, bauet ein System der Eschatologie zusammen, aber nicht blos aus diesen oder jenen Winken und Aufschlüssen, wie sie euch gerade zusagen oder nicht zusagen, sondern also daß ihr Nichts dahinten lasset, auch nicht die Bausteine, mit welchen wir meinen ein Fundament für das Gebet für abgeschiedene Seelen zusammengefüget zu haben! Und wenn sich mittelst solcher Schriftforschung dann auch mehr expliciren läßt, als was der Herr zur Zeit seines Wandels im Fleisch sagen konnte, weil die Jünger dazumal noch nicht Alles konnten tragen (Joh. 16, 12); so fürchtet euch doch nicht, in heiliger Gewissenssprache zu expliciren, was in der Schrift implicirt ist! Könnten wir nur erst dessen gewiß sein, was Alles implicirt ist, so dürften wir nicht fürchten durch Verkündigung der ganzen Wahrheit den Seelen Schaden zu thun. Die Wahrheit an sich schadet nicht, wann und wo sie ganz gesagt werden kann. Und wann wir eine in sich abgeschlossene Eschatologie aus dem göttlichen Worte construiren könnten, dann wäre auch die Zeit da, wo die Gemeinde sie tragen könnte. Ein geistreicher Anhänger der Wiederbringungslehre hat gesagt: „Ein Thor, wer's nicht glaubt. Ein Thor aber auch, wer's lehrt.“ Wir können dem Manne nicht beipflichten. Entweder hatte er bei sich selbst keine Gewißheit, daß sein Glaube an die Wiederbringung genugsam in der Schrift begründet sei; dann hatte er kein Recht zu sagen: „ein Thor, wer's nicht glaubt.“ Er konnte sein Theologumenon für sich haben und mußte Anderen ihr anderes lassen, ohne sie für Thoren zu achten. Oder er war der guten (subjektiv begründeten) Ueberzeugung, daß sein Glaube in der Schrift gegründet sei, dann hatte er keine Ursache zu sagen: „ein Thor, wer's lehrt.“ Denn das Christenthum hat keine Mysterien, welche die Theologen dem profanen Volk vorenthalten mußten. Kann also die dogmatische Unterlage, auf welcher das Gebet für abgeschiedene Seelen basirt ist, nicht umgestoßen werden, so ist es auch kein Gebot der kirchlichen Pädagogik, jenem Beten in den Weg zu treten. Sondern

Zum Vierten. Gerade wenn die Kirche jenen Hoffnungs-

schein auf eine jenseitige Wendung zum Heil aus dem Gebet für die Abgeschiedenen herausleuchten läßt, dann darf sich die Kirche am ersten zu ihren Kindern dessen versehen, daß sie diesen Hoffnungsstrahl in einem ernsten Gewissen aufnehmen werden. Eben das Gebet sollte die Herzen heiligen, die Gewissen schärfen und die Seelen vor leichtsinnigem Mißbrauch eines Gnadenscheines bewahren. Es darf ja auch Niemand aus jenem Gebetsakt ohne Weiteres Zuversicht fassen, daß auch er für sich noch eine Gnadenfrist im Jenseits zu erwarten habe. Sondern je tiefer er in die Anschauungen eindringt, welche wir als dogmatische Unterlage jener Fürbitte brauchen, desto gewissenhafter und dankbarer muß er bei sich selbst alles das, was die berufende und ziehende Barmherzigkeit Gottes an ihm thut, nach- und zusammenrechnen und desto weniger kann ihm beigehen, leichtsinnig auf Gottes Gnade zu pochen. So das Jemand dennoch thut, fällt es wenigstens nicht dem organisirten Gebet für die Todten zur Last, sondern einem Muthwillen, vor dessen Unart Nichts, z. B. auch die Predigt von der Rechtfertigung durch den Glauben nicht, sicher gestellt ist und dessen höhnischem Mißbrauch die Geduld und Langmuth des weisen Gottes selber nicht entgehen kann. (Judä 4. Hebr. 10, 26.) Der Mißbrauch hebt den Gebrauch nicht auf.

Endlich aber müssen wir die ganze Frage, was etwa die pädagogische Vorsicht gebiete, auch noch von einer andern Seite ansehen. Ist es denn so ganz klar und gewiß, daß nur die kirchliche Organisation oder Gestattung des Gebetes für die Todten pädagogische Bedenklichkeiten hat; und daß hingegen die von den alten Kirchenordnungen vorgeschriebene und heute noch bestehende Praxis in kirchlich-pädagogischer Hinsicht durchaus unbedenklich ist? Wir finden es nicht so. Nach dieser Praxis (cfr. Lauenburger K.O. Fol. 264, Chursächs. Agende S. 135, bei Kliefoth p. 144) wird nemlich etwa gesprochen: „Und nachdem unser lieber Freund, mit dessen Leiche wir gegangen sind, in unseren Herrn Jesum Christum getauft, so sind wir guter Hoffnung, er sei auch in

den Tod und Auferstehung Jesu Christi verfaßt, daß er in Christo habe Verzeihung aller seiner Sünde und empfange mit Christo und allen Heiligen das Erbe und Freude des ewigen Lebens. Darum sollen wir seinethalb unserem Herrn Gott danken und bitten, daß er uns auch in rechter Erkenntniß Christi erhalte und seine Auferstehung in uns kräftig im Leben und Tode erscheinen lasse; das helf uns Gott. Amen." Hiebei betont nun Kliefoth nicht mit Unrecht, daß diese Formulare keinerlei Fürbitten für den Todten und seine Seligkeit enthalten, sondern in Betreff der Todten nur Dank, und Bitte nur in Betreff der Lebenden. Und es wird nicht zu streiten sein, nach diesen Mustern wird im Allgemeinen die geistliche Begräbnißfunktion auch jetzt gestaltet sein. Aber was kommt denn dabei heraus? Da die Kirche im Allgemeinen nicht zur Richterin über die Todten bestellt ist, so wird von Anwendung solcher Formulare nur in den alleräußersten Fällen, wo ein kirchliches Begräbniß überhaupt versagt wird, Umgang genommen werden. Dr. Kliefoth selber, so sehr er es unter die Aufgaben der christlichen Kirche rechnet, auch mittelst der Begräbnißordnung Kirchenzucht zu üben, ist doch der festen Ueberzeugung, daß die Kirche für jetzt sich wohl hüten müsse, in andern als den allergröbsten Fällen ein Strafbegräbniß zu verordnen, p. 45: „Wo specielle Vermahnung und Belehrung nicht voraufgegangen ist, hat die Kirche, wie die Sachen liegen, keine sittliche Berechtigung, mit Strafbegräbniß vorzugehen. Sodann wird man wohl thun, nicht gleich in allen an sich allerdings hiehergehörigen Fällen mit Versagung kirchlichen Begräbnisses vorzugehen, sondern die gröbsten Fälle gröbster Verachtung christlichen Wesens in Werken und Wandel heraus zu greifen und so schrittweise vorzugehen. Endlich wird gerathen sein, zunächst bei der Versagung der kirchlichen Ceremonien und der Mitwirkung der Kirche zum Begräbniß stehen zu bleiben, und von dem Ort des Begräbnisses einstweilen abzusehen." So Dr. Kliefoth in Mecklenburg. Was sagt, was thut man nun erst anderwärts! Faktum: Formeln wie die oben abgedruckten werden nahezu in allen Fällen angewendet. Ist nun aber dieser

Gebrauch so ganz unbedenklich und unverfänglich in kirchlich-pädagogischer Hinsicht? Wir fragen: was ist mehr geeignet, Leute, bei welchen überhaupt einmal Gefahr der Sicherheit vorliegt, wegen ihres Seelenheils unbesorgt und sicher zu machen, das von uns vertheidigte Verfahren, wonach die Kirche für den Verstorbenen bittet, Gott möge um Jesu Christi willen sich seiner armen Seele erbarmen, sie zu Gnaden annehmen, zum ewigen Heile führen zc., oder die von Dr. Kliefoth vertretene Praxis, wonach die Kirche in der Regel an den Gräbern eine gute Hoffnung ausspricht, auch der Verstorbene empfange mit Christo und allen Heiligen das Erbe und die Freude des ewigen Lebens? Wenn man in der bezeichneten Weise am Grabe für den Abgeschiedenen bittet, so wird doch ebendamit ein lautes Zeugniß abgelegt, wie sehr diese Seele des göttlichen Erbarmens und der Reinigung noch bedürfe; es ist damit noch Nichts ausgesprochen, daß diese Seele, wenn sie nicht jetzt schon durch den lebendigen Glauben das ewige Leben in sich trage, drüben noch wirklich werde gerettet werden; und solches Zeugniß über dem Todten ist für sich schon auch eine erweckliche Bußpredigt für die Lebenden. Wenn man aber umgekehrt für den Verstorbenen immer nur gute Hoffnung ausspricht in Betreff seiner Theilnahme an Christi Herrlichkeit, wenn man in Betreff des Verstorbenen nur zu danken hat, und für die Lebenden allein bittet, daß der Herr uns auch in rechter Erkenntniß Christi erhalte und seine Auferstehung in uns kräftig im Leben und im Sterben erscheinen lasse: ja dann werden diejenigen, welche um die Gräber stehen, leicht in eine gefährliche Sicherheit hineingewiegt werden, nicht allein in Betreff der Abgeschiedenen, sondern auch in Betreff ihrer selber. Die oft gehörte Bitte „uns auch" zc. werden sich die Zuhörer gerne mit dem Zusatz „wie den jetzt Verstorbenen" ergänzen. Diesen sehen sie dann von der Kirche mit allen Ceremonien und Ehren aufs Beste ins Himmelreich gebettet. Doch aber wissen sie sehr oft — und in der Regel viel sicherer und genauer als der fungirende Diener der Kirche, was für

ein gottentfremdetes Leben der Abgeschiedene hier auf Erden geführt hat, und wie gleichgiltig er gegen die Hoffnung des ewigen Lebens gewesen ist, welche nun doch so feierlich im Namen aller Umstehenden und der h. Kirche am Grabe ihm zugesprochen, wir möchten fast sagen, unerbeten nachgeworfen wird. Wie kann es da ausbleiben, daß die Zuhörer eine sichermachende Nutzanwendung auf sich selber machen, daß sie denken, „so wird man auch mich einst hineinbetten", und fürchten desto weniger wegen ihres Uebergangs aus dieser Welt in jene! Man klagt nicht mit Unrecht, daß die Grabreden und Leichenpredigten der Geistlichen den Leuten die Thüre in's Himmelreich zu weit aufthun und manchen Todten selig preisen, an dessen Seligkeit ernste Mitchristen mit gutem Grunde zweifeln. Aber solche liturgische Formulare und Akte, wie die beschriebenen, sind von diesem Fehler selber nicht frei. Natürlich diejenigen Leute, welche mit Furcht und Zittern ihre Seligkeit schaffen, nehmen dadurch keinen Schaden, sondern ärgern sich höchstens darob. Dieselbigen werden gewiß auch aus der Fürbitte für die Todten keine unsittlichen Rückfolgerungen machen. Aber es ist von dem Haufen die Rede, welcher sich gerne in fleischliche Sicherheit einlullen läßt. Und diesen Haufen im Auge fürchten wir, daß die regelmäßige Kundgebung so guter Hoffnung am Grabe manches Verstorbenen, über dessen inneres Leben viele Zuhörer nicht ohne Grund, wenn auch nur in ihres Herzens Stille ein anderes Urtheil fällen, leichter bedenkliche Wirkungen thun könne als das empfohlene Gebet für die Todten. Und wir gestehen, daß wir für unseren persönlichen Dienst an den Gräbern vom regelmäßigen Gebrauch solcher Formeln abzustehen uns im Gewissen getrieben fühlen, ganz abgesehen von dem Verlangen, an ihrer Stelle die Fürbitte eintreten zu lassen.

Also noch mehr. Wir glauben nicht allein, daß ein nach Antrieb und Absicht, Inhalt und Form richtiges Gebet für die Abgeschiedenen keine größeren Bedenklichkeiten in kirchlich-pädagogischer Hinsicht auf die Lebenden habe als die eben angedeuteten gangbaren und verordneten Formeln, sondern wir meinen sogar von einem Nutzen reden zu dürfen,

welchen eben diese Fürbitten gerade für die Lebenden haben, allermeist für die Betenden selber.

Zum Ersten sind sie, wie schon oben angedeutet ist, eine Art Bußpredigt für die, welche jetzt noch wirken sollen, so lange es Tag ist, ehe die Nacht über sie kommt, da man — es mag nun sonst damit bestellt sein wie es will — doch so wie hienieden nicht mehr wirken und seiner Seele Seligkeit schaffen kann. Wie kann man ernstlich für das Seelenheil eines Anderen beten, ohne ebendamit an die Sorge für die eigene Hoffnung des ewigen Lebens ernstlich gemahnt zu sein? Und nicht blos die Betenden empfangen oder geben sich selbst diese Mahnung, sondern auch alle diejenigen, welche solches Gebet wahrnehmen. Es liegt in solcher Fürbitte ein gewaltiges Hineinversetzen in den großen Tag des Gerichtes und solches kommt uns Menschen, die wir so trügerisch in das diesseitige Treiben hineinverflochten werden, gut.

Zum Andern sind die Gebete für die Todten doch auch überhaupt ein sehr kräftiges Glaubensbekenntniß vom anderen Leben, ein Glaubensbekenntniß, welches oft wirksamer sein kann als eine Predigt. Thut es aber nicht gerade diesem Geschlechte sehr Noth, daß das Zeugniß von der Unsterblichkeit der Seelen, ihrer Fortdauer in einem Vergeltungsleben, ihrer Mitgliedschaft an einem ewigen Reiche recht kräftig in die Herzen hineingelegt werde? Wie wenig lebt unser Geschlecht in dem Jenseits! Wie Wenige spüren Etwas von dem „wir sind in das himmlische Wesen versetzt!“ Für wie Wenige ist der Glaube an die unsichtbare Welt eine wirkliche Lebenskraft, ein Glaube nach der Erklärung von Hebr. 11, 1, „eine gewisse Zuversicht deß, was man hoffet, und Nichtzweifeln an dem, das man nicht siehet“? Man möchte gerne denken, ein kirchlich organisirtes Beten für die Abgeschiedenen könnte je und je eine Seele wahrhafter und wirksamer hineinflechten in die Hoffnung des zukünftigen Lebens und in die Kräfte der unsichtbaren Welt.

Zum Dritten sind die Gebete für die Todten doch unbestreitbar eine Bethätigung der Liebe zu denselben, und zwar eine solche Liebesbezeugung, welche den Geliebten in keinem

Falle schaden kann. Ist es nun nicht immer etwas Gutes um solche Liebe? Und muß die Liebe, welche doch das Größte ist und bleibt, nicht gestärkt und befördert werden durch jeden ihrer Akte? Muß nicht auch der Liebe gegen die Lebenden zu gut kommen, was ein frommes Herz in Liebe zu den Todten thut?

Summa: Gebete für die Todten, wenn sie anders nach Geist, Zweck und Form rechter Art sind, werden für die Lebenden eher nützlich denn verderblich sein.

Von größter Wichtigkeit ist aber natürlicherweise, daß das Gebet für die Todten auch wirklich nach Inhalt und Form richtig gestellt und motivirt sei. Es kann ein großer Unterschied sein in dem, was und wie man für die Abgeschiedenen betet. Und darum ist auch für den, welcher solche Fürbitte principiell rechtfertigt, manches Gebet für die Todten in concreto verwerflich. Es liegt im natürlichen Menschenherzen auch hier ein Zug auf den Irrweg. Und worin besteht allermeist das Fehlerhafte? Darin daß man zunächst nur um das Loos, um die Situation des Verstorbenen besorgt ist, um das, was er leidet oder entbehrt, dabei aber die geistliche Qualität der Seele, durch welche doch ihre ganze Lage bedingt ist, außer Acht läßt. Nicht wo unser abgeschiedener Freund ist und wie er daran ist, sollte uns die vornehmste Sorge sein, sondern was er ist innerlich für sich selber. Das ist ja auch nicht das weiseste und beste Vaterherz, welches sich am meisten darum kümmert, ob der verschollene Sohn lebt oder todt ist, gesund oder krank, arm oder reich 2c., sondern des weisen und frommen Vaterherzens wichtigste Frage wird auch in diesem Falle sein: Wie steht mein Sohn zu seinem Herrn und Heil? Gar leicht aber wird sich's ereignen, daß Einer, der für Todte betet, nur um gnädigen Nachlaß ihrer Schuld bittet, um Erleichterung oder Abkürzung ihrer Pein, um ihre Versetzung an einen besseren Ort 2c. Es kann wohl sein, daß man ohne fehlerhafte Gesinnung so betet und — naiver Weise das Mittel überspringend — nur Zweck und Ziel in der Fürbitte ausspricht. So gingen die Gebete für die Todten schon zu Tertullian's Zeit auf ein postulare mortuis refrigerium et in prima resurrec-

tione consortium [26]). Hätte man jene Betenden gefragt, auf welchem Wege sie denn dieses Heil für die Verstorbenen hoffen: sie hätten als diesen Weg ohne Zweifel die Förderung der Abgeschiedenen im Heile genannt, deren Möglichkeit im Jenseits sie, wenn auch ohne klare und konsequente Durchbildung der Eschatologie, für die Glieder der Kirche voraussetzten oder mit Augustin begründeten. Und gleichermaßen kann es noch heute geschehen, daß ein Christenherz für seine Abgeschiedenen in jener naiven Weise betet. Aber die Geschichte hat gelehrt, wie weit auch von da aus die Verirrung gehen kann. An den großartigen Verirrungen der römischen Kirche in Betreff des Handelns für die Todten ist ja eben das auch die Eine Hauptsache, daß sie die Mittel zum Heil verkennend die Todten nur aus der Pein erlösen wollte, wozu dann freilich noch die andere kam, daß sie, was den Abgeschiedenen erlassen wurde, sich selbst zutraute und die Beschaffung ihrer Seligkeit auf sich nahm, indem sie den Gebeten selber eine Kraft beilegte, für die Sünden der Verstorbenen zu büßen und diese aus dem Fegfeuer zu erlösen. Doch die Aufgabe, welche sich nach diesen Abirrungen der römischen Kirche für unsere evangelische ergibt, ist nicht, daß sie für immer mit dem Unkraut auch den Waizen ausjäte. So lange man dem wuchernden Unkraut nicht anders steuern konnte, als indem man alles Gebet für Todte aus den kirchlichen Organisationen entfernte, insolange war dieses Verfahren gerechtfertigt. Dieweil man jedoch nach dreihundert Jahren den Mißbräuchen anders wird vorbeugen können, tritt, ob bis jetzt auch noch leise, so doch (wenn unsere Ohren nicht täuschen) immer hörbarer die Forderung eines richtig begründeten und vorsichtig organisirten Gebetes für die Todten, welches schon die erste Liebe der christlichen Zeit in diese Welt hineingestellt hatte, an unsere evangelische Kirche heran. Worauf aber die Kirche bei dieser Organisation vornehmlich ihr Absehen zu richten hat, ist eben dieses, daß sie den Todten nicht anders helfen wolle, als auf dem Wege durch Erkenntniß, Buße,

---

[26]) Siehe Anhang Anmerkung 26.

Glauben, Heiligung vorwärts zur Seligkeit. Um das muß die Kirche selbst bitten und um das muß sie die Leute beten lehren, daß Gott nach der unergründlichen Tiefe seiner Barmherzigkeit und nach der unausdenkbaren Mannigfaltigkeit seiner Gnadenmittel die abgeschiedenen Geister, wann sie vielleicht noch schwanken, durch genügende Erleuchtung zur seligen Entscheidung bringen, oder auf dem schon ergriffenen Heilswege bewahren und voranbringen wolle. Wer freilich für einen abgeschiedenen Geist Linderung der Pein oder Antheil an der Seligkeit begehrte, ohne dessen Bekehrung und Heiligung, der gedächte mit seinem Beten möglich zu machen, was bei Gott unmöglich ist. Und eine Kirche, welche durch ihr Thun und Lehren die Leute in die Meinung führte, als ob den Todten eben durch das Gebet der Lebenden, auch ohne daß jene selbst erst müßten zur festen Entscheidung für das Reich des Lichtes gebracht sein, aus einem peinlichen Mittelzustand heraus oder in die Seligkeit hinein geholfen werden könne, — eine solche Kirche lüde freilich eine schwere Verantwortung auf sich durch ihre entsittlichende Verführung. Je deutlicher und treuer aber unsere evangelische Kirche bei Organisation und Pflege des Gebetes für die Todten überall die heilsame Entscheidung und Heiligung der Seelen zur Bedingung und zum Mittel ihrer Beseligung machen würde, desto leichter und gewisser müßte sie nicht blos allen jenen Gefahren, welche mit den alten Mißbräuchen verknüpft waren, vorbeugen, sondern mit jenem Gebetsakt auch die schriftmäßige Predigt von der diesseitigen Saatzeit und der jenseitigen Erndte in ihrer ganzen Wirksamkeit unterstützen.

5.

Resultat.

1. Die evangelische Kirche findet in Gottes Wort keine Ursache,

a) ihren Genossen das privatim geübte Gebet für ihre Todten an sich irgend verdächtig zu machen,

b) ihren Predigern das freie Gebet für die Verstorbenen an deren Gräbern zu verwehren.

2. Vielmehr findet die evangelische Kirche in Gottes Wort freien Raum und in dem Verlangen des christlichen Herzens so wie in den Bedürfnissen der christlichen Gemeinde Veranlassung,

a) die Genossen zum privaten Gebet für ihre Todten zu ermuntern,

b) auch in die kirchliche Organisation Gebet für die Todten aufzunehmen.

3. Zur kirchlichen Organisation des Gebetes für die Todten empfiehlt sich,

a) die Liturgie für das Begräbniß in der Art zu revidiren, daß alle sichermachende Danksagung, als ob der Verstorbene ohne Anstand zur Seligkeit eingegangen sei oder eingehen werde, entfernt, dagegen neben wohlbemessener Danksagung auch Fürbitte für seiner Seele Heil eingefügt werde, wie da und dort schon jetzt geschehen ist,

b) solche Fürbitte für die im Lauf der Woche Verstorbenen auch in's Gebet des sonntäglichen Hauptgottesdienstes aufzunehmen, wenigstens in kleineren Gemeinden, wo insgemein persönliche Bekanntschaft mit den Hingegangenen und herzliche Theilnahme für sie vorausgesetzt werden darf; wie Reste hievon aus älterer Zeit oder Ansätze dazu aus neuerer auch in mehreren Landeskirchen, z. B. der Braunschweig'schen, schon vorhanden sind.

Auch das in manchen Gegenden noch übliche Anschlagen der Betglocke, welches in kleinen Gemeinden des Morgens einen im Laufe der Nacht, oder des Abends einen im Laufe des Tages vorgekommenen Todesfall verkündet, ist ein lieblicher und löblicher Brauch, welchen man nicht fallen lassen soll, und mag nicht allein eine heilsame Todesmahnung für die Lebenden sein, sondern auch ein Aufruf zur Danksagung und Fürbitte über dem Verstorbenen.

c) Am jährlichen Todtenfest, wie solches z. B. in der preußischen Landeskirche gefeiert wird, nicht bei einer allgemeinen Hinweisung auf Christi Sieg über Sünde und Tod und

bei der Bitte um ein seliges Ende für die Lebenden stehen zu bleiben, sintemal solche Verkündigung und Bitte auch sonst im Jahr reichlich geschehen soll; sondern vornehmlich auch der Verstorbenen mit Danksagung und Fürbitte zu gedenken, wodurch das Todtenfest erst seinen specifischen Charakter erhält. Wo aber ein Todtenfest nicht besteht, eine Jahresfeier zur Erinnerung an die Todten, wenn auch dem Tage nicht eben festlicher Charakter verliehen werden will, etwa auf den letzten Trinitatissonntag oder wenigstens für den Gottesdienst zum Schluß des Jahres anzuberaumen. Der Umstand, daß eine solche Feier durch schwächliche Sentimentalität mißbraucht werden könnte, gibt keinen Grund ab, die Anordnung des Richtigen zu unterlassen.

d) vornehmlich aber nach altchristlicher Sitte beim h. Mahle, dieser geheimnißreichen Feier des Einen Opfers, das für alle Sünder gebracht ist, wobei die Christen in der innigsten Communion mit dem Heiland auch von ihrer Einheit mit allen Erlösten wie nie sonst durchdrungen sein sollen, auch der Entschlafenen im Gebet zu gedenken, mit herzlicher Danksagung für alle durch Christum ihnen verliehenen Gnade und mit brünstigem Flehen um ihre und unsere Vollendung und Versammlung zu dem Herrn, der da kommt.

Anhang.

Verdeutschung der Citate aus fremden Sprachen.

Anmerkung 1. zu Deutsch: „Wir glauben, daß die Gläubigen, wann ihr Leib gestorben ist, unaufhaltsam zu Christo kommen und deßwegen einer nachhelfenden Fürbitte von Seiten der Ueberlebenden gar nicht bedürfen; von den Ungläubigen aber nehmen wir ebenso an, daß sie geradezu in die Hölle verstoßen werden, woraus ihnen keinerlei Dienst der Lebenden einen Ausgang öffnet."

Anm. 2. z. D.: „Was ich auf deine Fragen in Betreff der Seelen antworten soll, weiß ich nicht recht. Ich neige mich gerne zu deiner Ansicht hin, daß die Seelen der Gerechten schlafen und bis zum Tag des Gerichtes nicht wissen, wo sie seien. Zu dieser Ansicht zieht mich das Wort der Schrift: Sie schlafen bei ihren Vätern."

Anm. 3. z. D.: als äußerliche Handlung für sich —

Anm. 4. z. D.: „Weil aber unsere Widersacher sich auf die Aussprüche der Väter in Betreff der Opfer für die Todten berufen, so wissen wir, daß die Alten vom Gebet für die Todten reden, welches wir nicht verbieten; was wir aber verwerfen, das ist die Anwendung des h. Mahles für die Todten, als ob diese Handlung für sich denselben etwas nützen könnte 2c. Wir vertheidigen nicht den Aërius, aber wir streiten mit euch 2c."

Anm. 5. z. D.: „Denn es wäre eine bestialische Herzlosigkeit, sich um den Tod der Seinigen Nichts zu bekümmern, die Erinnerung an die hingegangenen Freunde alsbald aus dem Gedächtniß zu vertilgen, ihnen keine wohlwollende Gesinnung und Fürbitte zu bewahren, was freilich Alles nach dem Wort sich richten muß. In dieser Richtung sagt die Apologie der A. C.: „Wir verbieten das Gebet für die Todten nicht."

Anm. 6. z. D.: für Gedächtnißfeiern und Erklärungen —

Anm. 7. z. D.: „Wohin es endlich mit solchen Einrichtungen kommt, die man ohne die Schrift, wenn auch unter einem guten Schein von Pietät, getroffen hat, das zeigt eben die Geschichte vom Fegfeuer."

Anm. 8. z. D.: „Das Gebetsopfer der ältesten Kirche für die Todten — herausgegeben im Jahr 1667."

Anm. 9. z. D.: Die Gebetsopfer für die Todten neben denjenigen auf den Geburtstag, neben den Bräuchen in Betreff der dreimaligen Eintauchung und des Verbots am Tag des Herrn zu knien rc.

Anm. 10. z. D.: nicht bloße Gedächtnißfeiern und Darlegungen dessen, was schon ist.

Anm. 11. z. D.: „zum Nachweis, wie man aus den Gebeten für die Todten das Fegfeuer aufgeblasen habe,"

Anm. 12. z. D.: „ein Gedenken, Feiern, Danken, Ermahnung und Tröstung der Lebenden" rc.

Anm. 13. z. D: „für die Seele zu bitten und für sie um Linderung anzuhalten" rc.

Anm. 14. z. D.: „ihre sühnende Wirkung üben, daß Gott mit den Todten gelinder fahre als ihre Sünden verdient haben" —

Anm. 15. z. D.: „nicht blos als eine Gedächtnißfeier, auch nicht blos als ein mit ihnen Beten, sondern wesentlich und entschieden als ein für sie und ihre Seelen Beten"

Anm. 16. z. D.: „Ich habe den Mann lieb gehabt und deßwegen gehe ich ihm nach bis in die Region der Lebendigen und will nicht von ihm lassen, bis ich ihn mit Thränen und Flehen dahin bringe, wohin seine Verdienste ihn rufen, auf den Berg des Herrn, wo ewiges Leben" rc.

Anm. 17. z. D.: „Ich vergieße dir, unser Gott, für jene deine Magd Thränen ganz anderer Art, welche mein Geist fließen läßt im erschütternden Gedanken an die Gefahren jeder Seele, welche in Adam stirbt. Obgleich sie so gelebt hat, daß dein Name geehrt wird durch ihren Glauben und Wandel, so wage ich doch nicht zu sagen, daß ihrem Munde kein Wort gegen dein Gebot entschlüpft sei rc. Und wehe auch einem lobenswerthen Menschenleben, wenn du es ohne Barmherzigkeit bloslegst. Weil du aber unsere Gebrechen nicht hart erforschest, hoffen wir zuversichtlich, bei dir Gnade zu finden. Darum, mein Lob und mein Leben, meines Herzens Gott, sehe ich nun ein wenig ab von ihren guten Werken, für welche ich dir freudigen Dank sage und flehe dich an über den Sünden meiner Mutter, erhöre mich um des Heiles unserer Sünden willen, welches am Kreuze gehangen ist und nun zu deiner Rechten sitzend uns bei dir vertritt. Laß ab, Herr, laß ab, ich rufe brünstig dich an, geh nicht mit ihr ins Gericht! rc. Ja ich glaube, du hast schon gethan, um was ich dich bitte rc. Denn als der Tag ihrer Auflösung herbeikam, dachte sie nicht auf eine kostbare Einhüllung oder Einbalsamirung ihres Leibes, sie begehrte kein auserlesenes Grabmal, sie machte sich nicht Sorge um die Familiengruft; nicht derlei hat sie uns aufgetragen, sondern nur das begehrte sie, daß man ihrer an deinem Altare gedenke, in dessen Dienst sie keinen Tag versäumt hatte rc. Niemand soll sie aus deiner schirmenden Hand reißen; weder mit Gewalt noch mit List soll sich der Löwe und Drache dazwischen legen; denn sie wird sich den Ueberweisungen des listigen Verklägers nicht damit entziehen, daß sie nichts auf sich kommen

lassen will, sondern sie wird antworten, daß ihre Schulden erlassen seien von dem, welchem Niemand erstatten wird, was er, ohne Etwas schuldig zu sein, für uns bezahlt hat. Laß sie also in Frieden sein mit dem Manne ꝛc. und gib es, Herr mein Gott, gib es deinen Dienern, meinen Brüdern ein ꝛc. daß sie, so viele ihrer das lesen, am Altare deiner Magd Monika mit ihrem ehemaligen Gatten Patricius gedenken, meiner Eltern in dieser vergänglichen Welt, meiner Geschwister vor dir Vater und der Mutter Kirche, meiner Mitbürger im ewigen Jerusalem" ꝛc.

Anm. 18. z. D.: „damit ihre letzte Bitte an mich ihr durch das Gebet Vieler desto reichlicher erfüllt werde" —

Anm. 19. z. D.: „Ob es den Geistern der Verstorbenen etwas nütze, wenn man sie an den Gedächtnißstätten der Märtyrer begrabe?"

Anm. 20. z. D.: „An Paulinus: Wie man es mit den Todten halten solle."

Anm. 21. z. D.: „daß der Herr mit ihnen barmherziger verfahre, als ihre Sünden verdient haben."

Anm. 22. z. D.: „Von dem Leben, das Einer im Leibe geführt hat, hängt es ab, ob ihm das, was nach seinem Abscheiden in frommer Weise für ihn geschieht, hilft oder nicht hilft. Denn wenn in diesem Leben kein Verdienst erworben worden ist, um dessen willen jene frommen Dienste helfen können, so kann es nach diesem Leben nicht hereingebracht werden. So sind also die religiösen Uebungen der Kirche oder Familie für die Verstorbenen durchaus nicht unnütz und leer, und doch wird Jeder erndten, was er im Leibe gesäet hat, es sei Gutes oder Böses, indem der Herr einem Jeden nach seinen Werken vergilt."

Anm. 23. z. D.: Des Lichtes der Welt, welches da und dorthin auch in die Heidenwelt seine Strahlen wirft.

Anm. 24. z. D.: „Was nicht die Auktorität der Schrift für sich hat, das kann man mit gleichem Rechte für Nichts achten oder gelten lassen."

Anm. 25. z. D.: „Des Volkes Stimme ist eine Stimme Gottes."

Anm. 26. z. D.: „Flehen um Kühlung für die Todten und um ihre Theilnahme bei der ersten Auferstehung."

Schollhorn.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leibbrand, K. A.

Das Gebet für die Todten in der evangelischen Kirche zulässig und recht

Stuttgart 1864

Liturg. 694
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10590774-0